ÖSTERREICHISCHES

TRABRENNREGLEMENT

Herausgegeben vom Verband

„Zentrale für Traber-Zucht und –Rennen in Österreich“

Wien 1991

Verlag des Verbandes „Zentrale für Traber-Zucht und –Rennen in Österreich“

1020 Wien, Nordportalstraße 247

KUNDMACHUNG

Inkrafttreten des Österreichischen Trabrenn-Reglements

Gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Österreichischen Trabrenn-Reglements vom Jahre 1947 hat der Verband „Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich," in der Sitzung am 9. März 1970 die Novellierung des österreichischen Trabrenn-Reglements beschlossen und in der Sitzung am 13. Juli 1971 die neue Fassung genehmigt. Die Verlautbarung derselben erfolgte in der Nummer eins des Trabrenn-Kalenders für Österreich vom 1. Jänner 1972 und hat hiedurch laut Artikel 1, § 1, Absatz 3 Rechtskraft erlangt.

Auf Grund des Artikel XX, § 119, Absatz 1 wird der 1. Jänner 1972 als Tag des Inkrafttretens festgesetzt und gleichzeitig die Gültigkeit des Österreichischen Trabrenn-Reglements vom Jahre 1947 aufgehoben.

Die Leitung der Zentrale

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1. **Reglement.**

Artikel II. **Zentrale**.

§ 2. Geschäftsordnung, Rechte und Pflichten

Artikel III. **Offizielles Organ.**

§ 3. Österreichischer Trabrenn-Kalender

Artikel IV. **Anerkannte Vereine**

§ 4. Rechte und Pflichten

Artikel V. **Lizenzierte Bahnen.**

§ 5. Lizenz und Ausmaße der Bahn

Artikel VI. **Vereinsleitung, Rennleitung und Funktionäre.**

§ 6. Vereinsleitung
§ 7. Rennleitung
§ 8. Starter
§ 9. Bahnrichter
§ 10. Zielrichter
§ 11. Zeitrichter
§ 12. Rennsekretär
§ 13. Handikapper

Artikel VII. **Pferde.**

§ 14. Qualifikation
§ 15. Alter
§ 16. Österreichische
§ 17. Ausländische
§ 18. Registrierung und Namen
§ 19. „Gestartet - laufen"
§ 20. Neulinge
§ 21. Gewinstlos
§ 22. Maiden

Artikel VIII. **Eigentümer, Pächter und Züchter der Pferde. Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter.**

§ 23. Eigentümer
§ 24. Pächter
§ 25. Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter
§ 26. Züchter

Artikel IX. **Fahrer (Reiter).**

§ 27. Fahrberechtigung
§ 28. Unzulässige Fahrer
§ 29. Streitigkeiten
§ 30. Fahrlizenzen
§ 31. Amateurfahrer
§ 32. Trainer
§ 33. Berufsfahrer
§ 34. Lehrlinge
§ 35. Lehrlings-Ausbildung
§ 36. Fahrererlaubnisse

Artikel X. **Propositionen.**

§ 37. Inhalt
§ 38. „Dotation — Wert"
§ 39. Distanz
§ 40. Handikapbestimmungen
§ 41. Distanzierung
§ 42. Einsatz
§ 43. Reugeld
§ 44. Abzüge von Preisen
§ 45. Zurückziehung
§ 46. Unzulässige Bestimmungen
§ 47. Ungültigkeit

Artikel XI. **Nennungen.**

§ 48. Anerkennnung des Reglements
§ 49. Inhalt
§ 50. Abänderungen und Gültigkeit nach Nennungsschluß
§ 51. Eintragung
§ 52. Geheimhaltung
§ 53. Feststellung der Identität der Pferde
§ 54. Ungültige Nennungen
§ 55. Namen der Nenner, Gestütsnamen
§ 56. Decknamen
§ 57. Rennfarben
§ 58. Falsche Nennungen
§ 59. Haftung
§ 60. Ableben

Artikel XII. **Von den Rennen im allgemeinen.**

§ 61. Legales Rennen
§ 62. Handikap
§ 63. Amateurfahren
§ 64. Zweijährigen-Rennen
§ 65. Stichfahren
§ 66. Vorlauf-Rennen
§ 67. Forderungs-Rennen
§ 68. Verkaufs-Rennen
§ 69. Mehrspännige Rennen
§ 70. Zuchtrennen
§ 71. Trabreiten
§ 72. Einsatzrennen
§ 73. Wettstreit
§ 74. Privatrennen
§ 75. Zeitrennen

Artikel XIII. **Durchführung der Rennen.**

§ 76. Bedingungen für die Abhaltung
§ 77. Offizielles Programm
§ 78. Irrtümer im Programm und deren Berichtigung
§ 79. Rennen in Abteilungen
§ 80. Nicht startberechtigte Pferde
§ 81. Anmeldung zum Start
§ 82. Der Start
§ 83. Zwischen Ablauf und Ziel, Gangart, Fahrvorschriften
§ 84. Verlieren des Fahrers
§ 85. Einlauf
§ 86. Zeitmessung
§ 87. Unfälle
§ 88. Untersuchung, Annullierung und Rennbericht

Artikel XIV. **Disqualifizierung.**

§ 89. Allgemeines
§ 90. Disqualifizierung ohne Protestverfahren
§ 91. Disqualifizierung durch Bahnrichter oder Zielrichter

Artikel XV. **Proteste.**

§ 92. Protestgründe
§ 93. Vereinsschiedsgericht
§ 94. Berechtigte zur Einbringung
§ 95. Einbringungstermine
§ 96. Einbringungsstelle und Kaution
§ 97. Start unter Protest
§ 98. Beweismittel
§ 99. Termin der Erledigung
§ 100. Berufung
§ 101. Oberstes Schiedsgericht

Artikel XVI. **Strafen.**

§ 102. Allgemeines
§ 103. Arten der Strafen
§ 104. Verwarnungen
§ 105. Geldstrafen
§ 106. Fahrverbot
§ 107. Startverbot
§ 108. Entziehung der Fahrlizenzen
§ 109. Einspruch
§ 110. Ausschließung
§ 111. Ausweisung
§ 112. Entziehung der Bahnlizenz

§ 113. Entziehung der Anerkennung eines Vereines
§ 114. Gültigkeitsdauer der Strafen
§ 115. Ausdehnung

Artikel XVII. **Wetten.**

§ 116. Bewilligung für Totalisateur und Buchmacher

Artikel XVIII. **Unterstützungskasse.**

§ 117. Zweck und Beiträge

Artikel XIX. **Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.**

§ 118. Anerkennung der Maßnahmen der reglementmäßigen Stellen
Artikel XX. **Übergangs- und Schlußbestimmung.**

§ 119. Inkrafttreten des Reglements

Artikel I

Reglement

Abs. 1

§ 1 Das Österreichische Trabrenn-Reglement (ö.T.R.) hat für alle von der Zentrale anerkannten Trabrenn-Vereine in Österreich Gültigkeit. Ihm unterstehen weiters alle Personen, die in irgend einer Eigenschaft an einem unter diesem Reglement veranstalteten Trabrennen beteiligt oder auf einem Trabrennplatz beschäftigt sind.

Abs. 2

Vereine oder Körperschaften, bzw. deren Mitglieder oder sonstige oben angeführte Personen, welche die Bestimmungen des Ö.T.R. nicht als für sieh bindend anerkennen, sind von allen im Ö.T.R. normierten Rechten ausgeschlossen und gemäß § 113 zu behandeln.

Abs. 3

Änderungen des Ö.T.R. vorzunehmen ist einzig und allein die Zentrale berechtigt. Die Änderungen müssen, um Rechtskraft zu erlangen, im offiziellen Organ (Trabrenn-Kalender für Österreich) in ihrem Wortlaute mit Angabe des Tages der Gültigkeit veröffentlicht werden.

Artikel II

Abs. 1

§ 2 Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich. Der Verband führt den Namen „Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich" (im folgenden „Zentrale" genannt) und hat seinen Sitz in Wien.

Abs. 2

Der behördlich anerkannten Zentrale obliegt die Förderung der Traberzucht sowie die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Trabrennbetriebes in Österreich.

Abs. 3

Die Zentrale erläßt das Österreichische Trabrenn-Reglement (Ö.T.R.), welches der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

Abs. 4

Das Geschäftsjahr der Zentrale ist das Kalenderjahr.

Abs. 5

Mitglieder der Zentrale können alle anerkannten und lizenzierten Trabrenn-Vereine in Österreich werden. Die Trabrenn-Vereine werden durch die jeweils von den einzelnen Vereinen bestellten Bevollmächtigten vertreten.

Abs. 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Leitung der Zentrale.

Abs. 7

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit,

b) durch freiwilligen Austritt, welcher der Leitung der Zentrale schriftlich anzuzeigen ist und mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,

c) durch Ausschluß, der bei Vorliegen besonderer Gründe durch die Leitung der Zentrale erfolgt.

Abs. 8

Die Mitglieder haben durch ihre bevollmächtigten Vertreter das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen der Zentrale teilzunehmen.

Abs. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Zentrale, sowie die Bestimmungen des österreichischen Trabrenn-Reglements zu beachten und die Beiträge und Gebühren ordnungsgemäß zu entrichten.

Abs. 10

Die Leitung der Zentrale setzt sich aus dem ständigen Delegierten des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft (jeweiliger Referent für Pferdezucht) und neun Vertretern der anerkannten und lizenzierten Trabrenn-Vereine in Österreich zusammen.

Abs. 11

Die Wahl der neun Vertreter erfolgt auf Grund je eines Vorschlages folgender Gruppen:

a) fünf Vertreter der Gruppe Wien, über Vorschlag des Wiener Trabrenn-Vereines,
b) ein Vertreter der Gruppe Baden, über Vor-schlag des Trabrenn-Vereines zu Baden bei Wien,
c) ein Vertreter der Gruppe Bundesländer: Niederösterreich (ausgenommen Baden), Oberösterreich, Burgenland, über Vorschlag der Trabrenn-Vereine in diesen drei Bundesländern,
d) ein Vertreter der Gruppe Bundesländer: Salzburg, Tirol, Vorarlberg, über Vorschlag der Trabrenn-Vereine in diesen drei Bundesländern,
e) ein Vertreter der Gruppe Bundesländer: Steiermark, Kärnten, über Vorschlag der Trabrenn-Vereine in diesen zwei Bundesländern.

Abs. 12

Die Funktionsdauer der Vertreter der Leitung der Zentrale beträgt drei Jahre.

Abs. 13

Im Falle des Austrittes, Ablebens, Ausscheidens, oder Ausschlusses eines Vertreters der Leitung vor Ablauf der Funktionsdauer, ist die Leitung der Zentrale berechtigt, im Bedarfsfalle über Vorschlag der betreffenden Gruppe durch Kooptation Ersatz zu schaffen.

Abs. 14

Die Leitung kann mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß einen Vertreter in der Leitung der Zentrale ausschließen:

a) wenn er wegen ehrenrühriger Handlungen gerichtlich bestraft ist, oder
b) wenn er wegen gröblichen Verstoßes gegen das Österreichische Trabrenn-Reglement bestraft wurde, oder

c) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen, die ein weiteres Verbleiben in der Leitung untragbar erscheinen lassen.

Abs. 15

Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter werden durch die Vertreter der Leitung der Zentrale aus ihrer Mitte gewählt.

Abs. 16

Der Vorsitzende bzw. in seiner Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Sitzungen. Er beruft auch die Leitung der Zentrale zu ihren Sitzungen ein.

Abs. 17

Sämtliche Vertreter in der Leitung der Zentrale sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten außer Fahrspesen (Hin- und Rückfahrt laut Bundesbahn-Schnellzugtarif II. Klasse) keinerlei Vergütung.

Abs. 18

Die Leitung der Zentrale ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vertreter der Leitung — darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter — anwesend sind.

Abs. 19

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, welche die Vereine in den Bundesländern (ausgenommen Baden) betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Abs. 20

Der Leitung der Zentrale obliegt die Förderung der gesamten Trabersache. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die genaue Einhaltung des Österreichischen Trabrenn-Reglements zu veranlassen und zu überwachen, notwendig werdende Änderungen der Bestimmungen des Österreichischen Trabrenn-Reglements zu beschließen und etwaige Ausführungsbestimmungen zum Österreichischen Trabrenn-Reglement zu erlassen, sowie Maßnahmen zu treffen, die sie zur Regelung und Förderung von Traber-Zucht und -Rennen für notwendig erachtet und deren Durchführung sie im Einklang mit dem Österreichischen Trabrenn-Reglement durch besondere Bestimmungen sichern kann;

b) die Bestellung der Österreichischen Traberzucht-Kommission und die Erlassung einer Geschäftsordnung;

c) die Interessen der heimischen Traberzucht zu wahren und durch besondere Verfügungen aller Art, die von allen dem Österreichischen Trabrenn-Reglement Unterstehenden zu befolgen sind, die Traberzucht zu fördern und die Traber-Leistungsprüfungen zu regeln;

d) Verstöße gegen die Bestimmungen des Ö.T.R. und sonst allgemein anerkannter Regeln, ferner die Verletzungen ihrer eigenen Anordnungen mit dem im Ö.T.R. vorgesehenen Strafen zu ahnden;

e) Strafen zu verhängen, solche zu verschärfen, zu ermäßigen, aufzuheben oder nachzusehen, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zucht- und Rennbetriebes erforderlich sind;

f) das Österreichische Geburtsregister und die Züchterliste zu führen, sowie Fohlenscheine auszustellen;

g) das Gestütsbuch zusammenzustellen;

h) die Altersgrenzen der startberechtigten Pferde festzusetzen;

i) das Einfuhrregister zu führen;

j) die Ausfuhr-Zertifikate sowie Bescheinigungen aller Art auszustellen;

k) Eigentumswechsel und Besitzverhältnisse vorzumerken;

l) Fahrlizenzen zu erteilen;

m) für die Einstellung und Ausbildung des Beufsfahrer-Nachwuchses Sorge zu tragen;

n) die offiziellen Leistungs- und Gewinnlisten zu führen;

o) die Herausgabe des „Trabrenn-Kalenders für Österreich" als offizielles Organ und die Veröffentlichung von Erlässen, Kundmachungen usw., sowohl für sich als auch für alle Vereine und Personen, welche das Ö.T.R. als rechtsverbindlich anerkannt haben, zu veranlassen;

p) Vereine als „Trabrenn-Vereine" anzuerkennen;

q) Rennbahnen als „Trabrenn-Bahnen" zu lizenzieren;

r) die Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen;

s) die Termine der einzelnen Rennveranstaltungen zu genehmigen oder nach Anhörung der Vereine selbständig festzusetzen;

t) den Geschäftsführer der Zentrale mit dreijähriger Funktionsdauer zu ernennen;

u) die Angestellten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer anzustellen und zu entlassen;

v) alle Arten von Gebühren der Zentrale (für Fahrlizenzen, Ausstellung von Fohlenscheinen usw. festzusetzen;

w) die Unterstützungskasse der Zentrale zu verwalten;

x) als einzige für die Mitglieder hiezu berechtigte Stelle die gesamte Trabersache nach außen hin — sohin auch die das österreichische Traberwesen und die Traberzucht betreffenden Angelegenheiten bei den zuständigen Behörden des In- und Auslandes — zu vertreten;

y) über die Auslegung des Ö.T.R. und

z) in allen im Ö.T.R. nicht vorgesehenen zu entscheiden.

Abs. 21

Alle Maßnahmen der Zentrale sind inappellabel und für diejenigen, welche dem Ö.T.R. unterstehen, bindend.

Artikel III

Offizielles Organ

Abs. 1

§ 3 Das offizielle Organ für den Trabrenn- und Traberzuchtbetrieb ist der von der Zentrale herausgegebene „Trabrenn-Kalender für Österreich" (T.K.Ö.).

Abs. 2

In diesem Kalender werden behördliche Verordnungen, Bekanntmachungen der Zentrale und der Trabrenn-Vereine, Ausschreibungen, Rennberichte, Verkäufe, Gewinnlisten, Lizenzen und alle sonstigen, die Traberzucht und den Trabersport angehenden Bekanntmachungen veröffentlicht.

Abs. 3

Die Vereine sind verpflichtet, die für den T.K.Ö. bestimmten Unterlagen so rechtzeitig einzusenden, daß das pünktliche Erscheinen des Trabrenn-Kalenders gewährleistet ist.

Abs. 4

Der Bezug des „Trabrenn-Kalenders für Österreich" ist für alle lizenzierten und anerkannten Trabrenn-Vereine in Österreich sowie für alle bei der Zentrale registrierten Besitzer, Züchter und Trainer Pflicht.

Abs. 5

Das österreichische Geburtsregister und das Jahrbuch bilden Bestandteile des offiziellen Organes und können gesondert gegen Entgelt bezogen werden.

Abs. 6

Die Zentrale führt die offiziellen Gewinnlisten der in Österreich gestarteten Pferde mit folgenden Angaben: Alter, Name und Bestleistung des Pferdes und seine Gewinn-
summe, getrennt nach

a) Gewinnsumme in gewöhnlichen Rennen,
b) Gewinnsumme in Zuchtrennen,
c) Jahres-Gewinnsumme.

Abs. 7

Sämtliche Beträge, die ein Pferd seit Beginn seiner Renntätigkeit, auf welcher in- oder ausländischen Bahn immer, in legalen Trabrennen, ein oder mehrspännig, an Rennpreisen (Züchterprämien und Ehrenpreise nicht eingerechnet) gewonnen hat, bilden die tatsächliche Gewinnsumme.
Gewinne in Zuchtrennen werden in allen anderen Rennen nur zur Hälfte ange-
rechnet.

Abs. 8

Gewinne in Zweispännerfahren kommen nur in diesen Rennen zur Anrechnung. Gewinne eines Zweispännerpaares werden gleichmäßig auf jedes Pferd zur Hälfte verteilt.

Abs. 9

Für die Feststellung eines im Ausland erzielten Gewinnes sind nur die Ausfuhrscheine, bzw. offiziellen Gewinnlisten jener ausländischen Aufsichtsorganisation maßgebend, die von der Zentrale anerkannt ist. Die Umrechnung ausländischer Währungen zur Festsetzung der Gewinnsumme erfolgt auf Grund der im T.K.Ö. veröffentlichten Umrechnungstabelle.

Abs. 10

Gewinne österreichischer Pferde im Ausland werden nur zur Hälfte angerechnet, wobei es gleich-gültig ist, ob der Gewinn in gewöhnlichen Rennen oder in Zuchtrennen erzielt wurde.

Abs. 11

Pferden, welchen gemäß § 16, erster Absatz, Punkt 5 von der Zentrale die Inländerqualifikation zuerkannt wurde, werden die in ihrem Ursprungsland erzielten Gewinne voll angerechnet. Für ausländische Pferde, die in Österreich starten, können von der Zentrale Zwangsgewinnsummen vorgeschrieben werden, welche alljährlich im T.K.Ö. veröffentlicht werden.

Abs. 12

Die Zentrale ist in Ausnahmefällen Sonderbestimmungen zu erlassen.

Artikel IV

Anerkannte Vereine

Abs. 1

§ 4 Vereine, die legale Leistungsprüfungen für Pferde im Trab (Trabrennen und Trabreiten) abhalten wollen, haben

a) schriftlich bei der Zentrale um die Anerkennung einzukommen und gleichzeitig

b) ihre von der Zentrale und behördlich genehmigten Statuten,

c) eine in statutarisch rechtsgültiger Weise ausgefertigte Erklärung über die Anerkennung des Ö.T.R. als für sie rechtsverbindlich beizubringen.

Abs. 2

Nur diejenigen Vereine in Österreich können legale Trabrennen veranstalten, die von der Zentrale anerkannt worden sind.

Abs. 3

Alle Entscheidungen über innere Vereinsangelegenheiten bleiben den Vereinen vorbehalten. Dagegen sind diese verpflichtet:

a) Alle Anordnungen der Zentrale genau zu befolgen;

b) die Vereinsstatuten sowie alle Änderungen derselben vor der Vorlage bei der Behörde der Zentrale zur Genehmigung anzuzeigen;

c) das Reinerträgnis aus dem Renn- und Wettbetrieb für Renn- und Zuchtzwecke sowie für alle diejenigen Ausgaben zu verwenden, welche der Erhaltung und dem Ausbau des Renn-und Zuchtbetriebes dienen, wobei der Zentrale zur Prüfung dieses Punktes alle verlangten Auskünfte zu geben sind;

d) alljährlich der Zentrale bis spätestens 1. April den Rechenschaftsbericht einzusenden und gleichzeitig die Namen der Mitglieder der Vereinsleitung (Präsidium, Direktorium, Komitee, Ausschuß usw.), Rennleitung und der Funktionäre und ein Verzeichnis der Mitglieder bekanntzugeben, die dann im T.K.Ö. veröffentlicht werden. Änderungen während des Jahres sind der Zentrale unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 4

Die Zentrale ist berechtigt:

a) die Anerkennung von Vereinen von der Aufnahme (Streichung) bestimmter Stellen und Satzungen in die betreffenden Vereinsstatuten abhängig zu machen;

b) die Anerkennung ohne Angabe von Gründen zu unterlassen oder jederzeit auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit zu entziehen;

c) zur Prüfung des Nachweises der Verwendung des Reinerträgnisses Auskünfte aller Art von der Vereinsleitung zu verlangen;

d) die Vereine zu klassifizieren und zwar in A-Bahnen, B-Bahnen und C-Bahnen.

Abs. 5

Jeder anerkannte Verein ist berechtigt, gegen jedermann, der seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt, vorzugehen und unbeschadet dessen die eventuell bei ihm erliegenden Renngewinne des Betreffenden solange nicht auszuzahlen, bis die Verbindlichkeiten erfüllt sind und kann ihn auch unter gleichzeitiger Anzeige an die Zentrale von seiner Bahn ausschließen. (§ 110).

Artikel V

Lizenzierte Bahnen

Abs. 1

§ 5 Nur auf denjenigen Bahnen in Österreich können legale Trabrennen veranstaltet werden, die von der Zentrale lizenziert worden sind. Zur Erlangung der Bahnlizenz ist die Vorlage eines durch einen behördlich autorisierten Fachmann ausgearbeiteten Planes der Bahn mit Angabe ihrer Ausmaße erforderlich.

Abs. 2

Die Bahn darf nicht kürzer als 800 Meter (bei bereits lizenzierten 600 Meter) und an keiner Stelle enger als 15 Meter (bei bereits lizenzierten 10 Meter) sein. Die Länge der Bahn ist zwischen der äußeren und der inneren Bahnbegrenzung in einem Abstande von einem Meter von der inneren Bahnbegrenzung zu messen.

Abs. 3

Die Zentrale kann die Anlage der lizenzierten Rennbahnen jederzeit nachmessen und kontrollieren lassen und ist überdies berechtigt, die Rennbahnen zu klassifizieren.

Abs. 4

A- und B-Bahnen sind alle Bahnen, die den in Artikel V § 5 (lizenzierte Bahnen) vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Abs. 5

C-Bahnen sind alle Bahnen auf denen sich Vereine gelegentlich mit der Abhaltung von Trabrennen, Schlittenrennen oder sonstigen Veranstaltungen, wobei Traberpferde in Erscheinung treten, befassen.

Abs. 6

Diese Veranstaltungen müssen rechtzeitig dem für die betreffende Landesgruppe zuständigen Trabrenn-Verein gemeldet werden. Auf alle Fälle hat ein befugter Funktionär dieses zuständigen Trabrenn-Vereines die Durchführung dieser Veranstaltung nach den Bestimmungen des Ö.T.R. zu überwachen.

Abs. 7

Nicht gemeldete Veranstaltungen gelten als „Wilde Rennen" und verlieren jene Traberpferde, welche an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die Startberechtigung in allen legalen Rennen.

Abs. 8

Jeder Teilnehmer an Rennen auf C-Bahnen muß im Besitz einer von der Zentrale ausgestellten C-Bahn-Lizenz sein. Bei erstmaliger Beantragung einer solchen Lizenz ist auf dem Antrag ein Vermerk des veranstaltenden Vereines anzubringen, aus welchem hervorgeht, daß sich der Antragsteller einer Fahrprüfung unterzogen hat.

Abs. 9

Die Teilnahme an Rennen ebenso Gewinste oder Siege in solchen Rennen werden nicht gerechnet. Züchterprämien sind von den Gewinnen auf C-Bahnen nicht zu zahlen.

Abs. 10

Für Pferde, welche auf C-Bahnen keine Altersbegrenzung.

Abs. 11

Gedeckte Stuten dürfen auch an Rennen auf C-Bahnen nicht teilnehmen, vorausgesetzt, daß frühestens drei Monate nach der letzten Bedeckung durch einen fachlich geschulten Tierarzt das Güstsein oder Verfohlen der Stute festgestellt worden ist. Dies ist der Zentrale sofort zu melden. Bei Zuwiderhandlung unterbleibt die Eintragung eines eventuellen Fohlens in das österreichische Geburtsregister.

Abs. 12

Die Zentrale ist in Ausnahmefällen berechtigt, Sonderbestimmungen zu erlassen.

Abs. 13

Der Zentrale steht das Recht zu, ohne Angabe von Gründen die Erteilung der Lizenz zu verweigern oder eine erteilte Lizenz jederzeit auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit zu entziehen.

Artikel VI

Vereinsleitung, Rennleitung und Funktionäre

Abs. 1

§ 6 Der Vereinsleitung obliegt außer der Führung der internen Vereinsgeschäfte:

a) die Ausarbeitung und

b) die Veröffentlichung der von der Zentrale genehmigten Propositionen;

c) die Eintragung und die Überprüfung der Nennungen;

d) die Ausarbeitung des offiziellen Rennprogrammes;

e) die Absendung des von der Rennleitung verfaßten Rennberichtes an die Zentrale;

f) die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Rennplatze.

Abs. 2

Die Vereinsleitung hat das Recht, Verstöße gegen das Ö.T.R., gegen jede Störung eines geordneten Rennbetriebes und gegen sonstige Bestimmungen (Stallordnung usw.) mit Verwarnungen, Geldstrafen, Fahrverbot und Startverbot zu ahnden. Außer diesen Strafen kann die Vereinsleitung im eigenen Wirkungskreis oder über An-trag der Rennleitung die Entziehung von Fahrlizenzen bei der Zentrale beantragen und die Ausschließung oder Ausweisung von der Rennbahn verhängen.

Abs. 3

Der Vereinsleitung steht das unbeschränkte Hausrecht auf dem Rennplatz zu. Personen, die sich ungehörig benehmen, den Rennbetrieb stören, sich an Winkelbuchwetten beteiligen, das Ansehen des Vereines oder der Trabersache überhaupt schädigen oder öffentliches Ärgernis erregen, werden vom Rennplatz ausgewiesen und entfernt. Die Vereinsleitung ist zur Bekanntgabe der betreffenden Gründe nicht verpflichtet.

Abs. 4

Zur Durchführung eines legalen Trabrennens sind die **Rennleitung (§ 7)** und **Funktionäre** erforderlich, insbesondere:

a) Starter (§ 8);
b) Bahnrichter (§ 9);

c) Zielrichter (§ 10);
d) Zeitrichter (§ 11):
e) Rennsekretär (§ 12);
f) Handikapper (§ 13);

Abs. 5

Die Funktionäre werden durch die Vereine gemäß den Vereinsstatuten gewählt oder ernannt.

Abs. 6

Die Bestellung von Ersatzmännern für Funktionäre durch die Vereinsleitung ist statthaft, ebenso die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person.

Abs. 7

Kein Mitglied der Rennleitung und kein Funktionär darf sein Amt in einem Rennen ausüben, an dessen Ausgang er materiell interessiert ist. Ebenso haben sich die Genannten während ihrer Funktionsdauer jeder auf das Trabrennwesen Bezug habenden Wette zu enthalten.

Abs. 8

Alle durch die Generalversammlung gewählten Funktionäre sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 1

§ 7 Die Rennleitung hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu stellen. Diese Mitglieder der Rennleitung wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

Abs. 2

Der Präsident des Vereines oder dessen Stellvertreter darf der Rennleitung nicht angehören, jedoch kann er ihren Beratungen beiwohnen.

Abs. 3

Die Durchführung der Rennen unter Einhaltung des Ö.T.R. hat die Rennleitung als oberste Instanz zu überwachen und insbesondere

a) alle aus der Durchführung der Rennen sich ergebenden Angelegenheiten, z. B. Annullierung, Teilung, Verschiebung von Rennen, Disqualifizierung ohne Protestverfahren, Strafen usw., zu entscheiden, mit Ausnahme jener, deren Entscheidung den einzelnen Funktionären vorbehalten ist;

b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rennbetrieb zu sorgen und

c) den Rennbericht zu verfassen.

Abs. 4

Nach Veröffentlichung des Resultates und falls keine Einwendung durch einen Einspruchsberechtigten erhoben wurde, hat die Rennleitung durch ihren Obmann, bzw. dessen Stellvertreter nach dem Ende des Rennens zu veranlassen,
daß das für die „Richtig-Erklärung" des Rennens vorgesehene Zeichen gegeben wird (§ 85).

Abs. 5

Bei einem Unfall (§ 87) oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Obmann der Rennleitung, bzw. dessen Stellvertreter das Recht, das Rennen abläuten zu lassen.

Abs. 6

Die Rennleitung hat das Recht, Verstöße gegen das gegen jede Störung eines geordneten Rennbetriebes und gegen sonstige Bestimmungen (Stallordnung usw.) mit Verwarnungen, Geldstrafen, Fahrverbot, vorläufiger Ausschließung oder Ausweisung zu ahnden und durch die Vereinsleitung bei der Zentrale die Entziehung der von der Zentrale genehmigten Fahrlizenzen bzw. die Ausschließung oder Ausweisung zu beantragen.

Abs. 7

Die Rennleitung kann verfügen, daß für ein bestimmtes Pferd oder Rennen keine Wetten angenommen werden; des weiteren kann sie bei Vorliegen zwingender Gründe einzelne, bzw. alle Wetten, welche für ein bestimmtes Rennen getätigt wurden, für offen erklären. Fernerhin kann sie über ungebärdige und startunfähige Pferde (z. B. wegen Lahmheit usw.) oder aus anderen zwingenden Gründen Startverbot verhängen.

Abs. 8

Der Rennleitung steht es frei, solche Verbote jederzeit wieder aufzuheben.

Abs. 9

Ein Pferd, welches dreimal hintereinander nicht die Qualifikation „gelaufen" erreicht hat (höhere Gewalt ausgenommen), erhält vier Wochen Startverbot. Nach vier Wochen kann das betreffende Pferd wieder starten und muß „ohne Wetten"
Startverbot laufen. Erreicht das Pferd in diesem Rennen wieder nicht die Qualifikation „gelaufen", so erhält es erneut vier Wochen Startverbot.

Abs. 1

§ 8 Der Starter sorgt für die programmgemäße Aufstellung der Pferde beim Start und für deren gleichzeitigen Ablauf.

Abs. 2

Der Starter kann sich durch Hilfsstarter in seiner Funktion unterstützen lassen, diese haben Verstöße der Fahrer gegen die Startordnung dem Starter anzuzeigen.

Abs. 3

Dem Starter steht das Recht zu, einen Ablauf als ungültig (falsch) zu erklären und die Fahrer neuerdings auf ihre Startplätze zu beordern (§ 82).

Abs. 4

Weiters kann der Starter im Einvernehmen mit vom Rennen der Rennleitung einen Teilnehmer, der zweimal fahrlässig einen Fehlstart verursacht hat, nach vorheriger Verwarnung vom Rennen ausschließen.

Abs. 5

Der Starter ist nicht verpflichtet, auf Pferde, die beim Startbeginn nicht auf ihrem Startplatz erschienen sind oder ihn aus irgend einem Grunde wieder verlassen, zu warten, wenn dadurch die Abwicklung des vorgesehenen Tagesprogrammes gefährdet erscheint. Der Starter kann jedoch im Einvernehmen mit der Rennleitung eine Wartefrist bewilligen.

Abs. 6

Der Starter ist befugt, über Fahrer, die beim Start zu spät erscheinen, die Startvorschriften oder seine Anordnungen für den Start nicht befolgen, widersprechen, den Start verzögern oder vereiteln, Strafen bei der Rennleitung zu beantragen und über Pferde, die durch Ungebärdigkeit den Start vereiteln, Konkurrenten oder Besucher gefährden oder startunfähig sind (z. B. wegen Lahmheit usw.) Startverbot für das betreffende Rennen zu verhängen. Der Starter kann weiters bei der Rennleitung andere Strafen sowie die Ausdehnung des Startverbotes beantragen.

Abs. 7

Dem, Starter steht das Recht zu, im Einvernehmen mit der Rennleitung die Art des Starts (mechanischen, fliegenden, stehenden Start, Autostart) zu bestimmen (§ 82).

Abs. 8

Die Entscheidungen des Starters, sind inappellabel.

Abs. 9

Dem Obmann der Rennleitung bzw. dessen Stellvertreter bleibt jedoch das im § 7, Abs. 6 vorgesehene Recht gewahrt.

Abs. 1

§ 9 Das Bahnrichterkollegium hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu stellen. Die Bahnrichter wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter. Die Bahnrichter haben die am Rennen teilnehmenden Pferde zu beobachten und über eine Disqualifikation der einzelnen Teilnehmer in Bezug auf vorschriftswidrige Gangart (§ 83) zu entscheiden.

Abs. 2

Die Bahnrichter können wegen Nichteinhaltung der Fahrvorschriften in Bezug auf die Gangart der Pferde bei der Rennleitung Strafen beantragen.

Abs. 3

Zu dem Bahnrichterstand haben während eines Rennens außer den Bahnrichtern und deren Bediensteten nur die Mitglieder des Präsidiums der Rennleitung Zutritt.

Abs. 4

Die Entscheidungen der Bahnrichter sind inappellabel.

Abs. 1

§ 10 Der Zielrichter konstatiert die Reihenfolge aller das Ziel passierenden Pferde nach seinem Ermessen, nötigenfalls unter Zuhilfenahme eines entsprechenden offiziellen Zielfotos und entscheidet durch seinen Richterspruch, wie der Sieger unter Berücksichtigung der Position des nächsten Konkurrenten das Rennen gewann (z. B. überlegen, sicher, knapp, nach Kampf usw.). Bei einer Disqualifikation des ersteingekommenen Pferdes entfällt dieser Zielrichterspruch.

Abs. 2

Das Ziel gilt als passiert, sobald ein Pferd mit dem Kopf die gerade Linie zwischen den Zielpfosten erreicht.

Abs. 3

Vermag der Zielrichter bei knappem Einlaufe zwischen zwei oder mehreren Pferden nicht zu unterscheiden, welches von diesen Pferden zuerst das Ziel erreichte, oder falls bei Zuhilfenahme der offiziellen Zielfotoanlage das Lichtbild einwandfrei eine Reihenfolge dieser Pferde beim Einlaufe nicht konstatieren läßt, dann hat er auf „totes Rennen" zwischen diesen Pferden zu erkennen. Bei totem Rennen auf dem ersten Platz ist jedes dieser Pferde als Sieger des Rennens zu betrachten. Betreffs der Preisaufteilung und bei Disqualifikation siehe § 85.

Abs. 4

Das Ziel darf nicht im Galopp oder Paß passiert werden. Über die Disqualifikation aus diesem Grunde kann nur der Zielrichter entscheiden.

Abs. 5

Hat sich der Zielrichter bei der Angabe der Reihenfolge der eingelaufenen Pferde unzweifelhaft geirrt, so bleibt es ihm allein vorbehalten, diesen Irrtum vor dem Richtigzeichen zu berichtigen.

Abs. 6

Der Zielrichter darf sich durch eine geeignete Person unterstützen lassen.

Abs. 7

Der Zutritt zum Zielrichterraum ist während des Rennens nur den dienstlich im Zielrichterraum beschäftigten Personen gestattet.

Abs. 8

Die Entscheidungen des Zielrichters sind inappellabel.

Abs. 1

§ 11 Der Zeitrichter sorgt für die verläßliche Messung der Zeiten, welche die Pferde zur Zurücklegung der ihnen vorgeschriebenen Distanzen benötigen und für deren Bekanntgabe an die Rennleitung.

Abs. 2

Es sind möglichst die Zeiten aller am Rennen teilnehmenden Pferde zu messen und zu veröffentlichen.

Abs. 3

Die Zeiten in einem öffentlichen Rennen sind mit einer Uhr zu messen, die mit einem Meßapparat verbunden ist. Es ist außerdem eine dem Publikum deutlich sichtbare Uhr aufzustellen, die mit der eigentlichen Meßuhr in Verbindung steht, doch sind nur die vom Meßapparat gemessenen Zeiten maßgebend.

Abs. 4

Lizenzierte Bahnen können von der Aufstellung einer öffentlichen Uhr von der Zentrale befreit werden.

Abs. 5

Pferde, die später als 10 Sekunden nach dem Sieger das Ziel passieren, gelten als „hinter der Flagge" und erhalten keinen Preis (§ 41). Diese Pferde hat der Zeitrichter festzustellen.

Abs. 6

Auf Trabrennbahnen in den Bundesländern gelten drei- und vierjährige Pferde als „hinter der Flagge" eingekommen, wenn sie später als 15 Sekunden nach dem Sieger das Ziel passieren.

Abs. 7

Es soll der Rennleitung erlaubt sein, diese Zeitspanne, wenn besondere Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen, entgegen obiger Bestimmung für einzelne Rennen zu erweitern.

Abs. 8

Die Zentrale behält sich jedoch vor, für näher zu bezeichnende Kategorien von Rennen Ausnahmebestimungen zu treffen.

Abs. 1

§ 12 Die Pflichten des Rennsekretärs erstrecken sich auf alle technischen Arbeiten, die nicht nach den Bestimmungen dieses Reglements bereits der Rennleitung oder anderen technischen Beamten vorbehalten sind. Er ist im allgemeinen der Rennleitung für die regelrechte Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich. Im besonderen hat er alle einlaufenden Einsprüche, Klagen und Beschwerden entgegenzunehmen und hierüber sofort der Rennleitung Bericht zu erstatten, über die getroffenen Entscheidungen den Parteien schriftlich Mitteilung zu machen, über die verhängten Strafen ein Buch zu führen, über alle verkauften und geforderten Pferde zu berichten, für die rechtzeitige Veröffentlichung etwaiger Änderungen im Programm oder eingelaufener Einsprüche usw. Sorge zu tragen.

Abs. 1

§ 13 Dem Handikapper obliegt die Ausarbeitung der Handikaps. Er hat das Recht, die Zulagen bzw. Vorgaben im Sinne der Bestimmungen der Propositionen nach eigenem Ermessen gemäß der von ihm einzuschätzenden Leistungsfähigkeit der Pferde festzusetzen und die Gewinnmöglichkeiten derselben „auszugleichen".

Abs. 2

Die Entscheidungen des Handikappers sind inappellabel.

Abs. 3

Die Festsetzung und Verwendung der Handikap-gebühren wird den Vereinen überlassen.

Abs. 4

Beschwerden über das Handikap dürfen nicht persönlich an den Handikapper gerichtet werden, sondern sind beim Verein schriftlich einzureichen. Versuche, den Handikapper zu beinflussen und ihn über die wahre Leistungsfähigkeit der Pferde zu täuschen, sind der Zentrale zur Bestrafung zu melden.

Artikel VII

Pferde

Abs. 1

§ 14 Die in einem Rennen vorgeschriebene Qualifikation eines Pferdes muß zur Zeit der Abhaltung des Rennens gegeben sein.

Abs. 2

Pferde, die für ein Rennen die Qualifikation nicht besitzen, werden, wenn sie in diesem Rennen trotzdem starten, disqualifiziert.

§ 15 Das Alter der Pferde wird vom 1. Jänner ihres Geburtsjahres an gerechnet

Abs. 1

§ 16 Als österreichische Pferde gelten, sofern keine Sonderbestimmungen der Zentrale vorliegen:

1. die in Österreich „geboren" sind;

2. im Ausland geborene Fohlen, wenn die Mutterstute eines österreichischen Züchters vor der Bedeckung im Auslande mindestens ein volles Kalenderjahr in Österreich stationiert war und im Jahre der Geburt mit der Mutter vor Ablauf des Geburtsjahres, somit vor dem 31. Dezember, wieder nach Österreich ein-geführt wurde;

3. in besonderen, im österreichischen Trabrenn-Reglement nicht vorgesehenen Fällen, kann die Zentrale Sonderbestimmungen erlassen.

4. Österreichische Züchter sind jene, welche bis zum 31. Dezember 1976 zum Empfang von Züchterprämien berechtigt waren bzw. später hinzukommende, die den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Zentrale erbringen.

Abs. 2

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Bestimmungen, insbesondere was die Aufenthaltsdauer betrifft, kann von der Zentrale jederzeit verlangt werden. Wenn dieser nicht erbracht werden kann oder wenn obige Bestimmungen überhaupt nicht erfüllt wurden, dann geht die österreichische Inländer-Qualifikation dauernd verloren; ebenso wenn ein Pferd die Inländer-Qualifikation eines anderen Landes erlangt. Betreffs der Folgen siehe § 18.

Abs. 3

Falls ein Pferd gleichzeitig die Bedingungen zur Erlangung der Österreichischen Inländer-Qualifikation und die Bedingungen eines anderen Landes zur Erlangung der dortigen Inländer-Qualifikation erfüllt, so soll es dem Züchter des Pferdes bis zum Ende des Geburtsjahres des Fohlens freigestellt sein, sich für die eine oder andere Nationalität zu entscheiden; diese Entscheidung ist endgültig. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht, dann erlischt die österreichische Inländer-Qualifikation.

Abs. 4

Der Besitz der Inländer-Qualifikation mehrerer Länder ist unstatthaft.

§ 17 Als ausländische Pferde sind alle diejenigen anzusehen, die nicht die Inländer-Qualifikation besitzen. Für die Qualifikation der ausländischen Pferde sind die Bestimmungen des Ursprungslandes und die vorgelegten Dokumente des Pferdes maßgebend.

Abs. 1

§ 18 Österreichische Pferde müssen im „Österreichischen Geburtsregister", ausländische Pferde, welche nach Österreich eingeführt wurden, im „Einfuhrregister" eingetragen sein, falls die Zentrale nichts anderes bestimmt.

Abs. 2

Die Eintragung eines Pferdes in das „Österreichische Geburtsregister" erfolgt nach Vorlage und Genehmigung des von der Zentrale vorgeschriebenen und ordnungsgemäß beglaubigten Deck- und Deckerlaubnisscheines bis zum 1. Oktober des Geburtsjahres des Fohlens gegen eine jeweils von der Zentrale festzusetzende Gebühr. Eine spätere Eintragung kann gegen eine jeweils von der Zentrale festzusetzende erhöhte Gebühr bis zum Ende des Jährlingsalters erfolgen, vorausgesetzt, daß der Nachweis über die Herkunft des Pferdes der Zentrale ausreichend erscheint. Eine spätere Eintragung ist in besonderen Ausnahmefällen, bzw. -zeiten nur mit Zustimmung der Zentrale zulässig und gelten die hiefür von der Zentrale zu erlassenden Bestimmungen.

Abs. 3

Zum Nachweis der Eintragung wird der Fohlenschein ausgestellt, der dem Züchter des Pferdes erst nach Erfüllung der Bestimmungen des § 16 ausgefolgt wird. Der Fohlenschein ist das Dokument des Pferdes und gelten die hiefür von der Zentrale zu erlassenden Bestimmungen.

Abs. 4

Der Verlust des Fohlenscheines ist der Zentrale sogleich anzuzeigen. Über Ansuchen kann ein Duplikat-Fohlenschein ausgefertigt werden, der einer durch die Zentrale festzusetzenden Gebühr unterliegt.

Abs. 5

Im Register 1 werden alle Pferde eingetragen, die väterlicher- und mütterlicherseits von ein-getragenen Trabern und englischem Vollblut abstammen.

Abs. 6

Im Register II werden alle Traber-Kreuzungs-Produkte eingetragen.

Abs. 7

Pferde aus Register II können über Beschluß der Österr. Traberzucht-Kommission in das Register 1 übernommen werden, wenn sie in Bezug auf Korrektheit und Exterieur entsprechen und mindestens zwei Produkte mit einer auf einer Hauptbahn gezeigten Leistung von 1:30 und besser gebracht haben.

Abs. 8

Verliert ein österreichisches Pferd die Inländer-Qualifikation (§ 16), dann wird die Registrierung im „Österreichischen Geburtsregister" gelöscht und der Fohlenschein ungültig. Dies ist im T.K.Ö. zu verlautbaren.

Abs. 9

Zur Eintragung in das Einfuhrregister (betreffs Ausnahme siehe Abs. 1) wird die Vorlage des gebräuchlichen Dokuments desjenigen Landes, in dessen Geburtsregister das Pferd eingetragen ist und des Ausfuhrzertifikates des Landes, aus dem das Pferd eingeführt wurde, gefordert. Das Zertifikat muß Abstammung, Geburtsdaten, Farbe, Geschlecht, besondere Abzeichen, die etwaige beste Leistung und die Gewinstsumme des Pferdes enthalten.

Abs. 10

Pferde, die aus einem Lande stammen, in dem eine Zentrale nicht existiert, werden nur dann in Fohlenschein das Einfuhrregister eingetragen, wenn die vorgelegten Dokumente von der Zentrale anerkannt werden.

Abs. 11

Jedes Pferd, das an legalen Trabrennen teilnehmen soll, muß einen Namen besitzen.

Abs. 12

Es ist nicht gestattet, den Namen eines registrierten Pferdes ohne Genehmigung der Zentrale desjenigen Landes, in dessen Geburtsregister das Pferd eingetragen ist, zu ändern. Pferde, deren Namen ohne diese Genehmigung geändert wurden, sind in keinem Rennen startberechtigt und werden, wenn sie trotzdem starten, disqualifiziert. Namensänderungen österreichischer Pferder unterliegen einer von der Zentrale festzusetzenden Gebühr.

Abs. 13

Die Zentrale ist berechtigt, zur Unterscheidung bei mehreren gleichnamigen Pferden, dem Namen eine Nummer oder Buchstaben (in Klammern) beizufügen und Namen, die zur Eintragung in das Geburtsregister angemeldet wer-den und zu Verwechslungen führen könnten oder sonstwie nicht annehmbar erscheinen, zurückzuweisen. In solchen Fällen kann die Zentrale Namensänderungen verlangen, im Weigerungsfalle selbst vornehmen.

Abs. 14

Wird ein Hengst, der als solcher bereits früher in den Listen der Zentrale oder im T.K.Ö. angeführt war, gelegt, so muß dies der Zentrale angezeigt, auf dem Fohlenschein vermerkt und bei der nächsten Anmeldung ausdrücklich angegeben werden.

Abs. 1

§ 19 Die Qualifikation „gestartet" kommt demjenigen Pferde zu, das in einem legalen, nicht annullierten Rennen (Stechen, Vorlauf) im In- oder Auslande am Start erschienen ist und vor dem gültigen Ablauf nicht zurückgezogen oder von der Teilnahme am Rennen ausgeschlossen wurde. Bei Unfall am Start siehe § 87.

Abs. 2

Die Qualifikation „gelaufen" kommt demjenigen Pferde zu, das in einem legalen, nicht annullierten Rennen im In- oder Auslande — in Stichrennen in allen Stechen, mit Ausnahme desjenigen, an dem nur die Sieger teilnehmen können — das Ziel passiert hat, ohne Rücksicht auf eventuelle Disqualifizierung (§ 83) oder Unfall während des Rennens (§ 87); bei Unfall am Start siehe § 87.

Abs. 3

Die Teilnahme an Einsatz-, Privat- oder Zeitrennen hat auf die Qualifikation „gestartet" bzw. „gelaufen" keinen Einfluß.

Abs. 4

In besonderen Fällen behält sich die Zentrale die Erlassung von Ausnahmebestimmungen vor.

Abs. 1

§ 20 Neulinge sind diejenigen Pferde, die in keinem legalen Rennen (Stechen, Vorlauf) im In- oder Ausland gestartet sind.

Abs. 2

Starts in Einsatz-, Privat- oder Zeitrennen werden nicht angerechnet.

Abs. 1

§ 21 Als „gewinstlos" gelten diejenigen Pferde, die noch keinen Geldpreis in einem legalen Rennen (Stechen, Vorlauf) im In- oder Auslande gewonnen haben.

Abs. 2

Gewinste in Einsatz-, Privat- oder Zeitrennen werden nicht angerechnet.

Abs. 1

§ 22 „Maiden" sind diejenigen Pferde, die noch in keinem legalen Rennen im In- oder Auslande gesiegt haben.

Abs. 2

Siege in einem Stechen bzw. Vorlauf werden nur dann gezählt, wenn in diesem Stechen bzw. Vorlauf ein Geldpreis ausgesetzt war.

Abs. 3

Siege in Einsatz-, Privat- oder Zeitrennen werden nicht angerechnet.

Abs. 4

Die Zentrale ist in Ausnahmefällen berechtigt, Sonderbestimmungen zu erlassen.

Artikel VIII

Eigentümer, Pächter und Züchter der Pferde
Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter

Abs. 1

§ 23 Als Eigentümer oder Besitzer eines Traberpferdes gelten nur Personen, welche sich auf Grund der Eintragungen im Fohlenschein (§ 18) als Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer ausweisen können.

Abs. 2

Jeder Eigentums- oder Besitzwechsel — ausgenommen der Wechsel auf Grund eines Verkaufs- oder Forderungsrennens oder einer im T.K.Ö. veröffentlichten Versteigerung,— muß unverzüglich von dem Verkäufer und Käufer schriftlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks der Zentrale mitgeteilt werden. Im Falle der Nichteinbringung der Verkaufsanzeige läuft das betreffende Pferd „unter Protest" und bleiben die von solchen Pferden erzielten Rennpreise gesperrt.

Abs. 3

Befindet sich ein Pferd im Eigentum mehrerer Personen, müssen alle Teilhaber und die Höhe deren Anteile im gemeinschaftlichen Eigentum der Zentrale schriftlich bekannt gegeben werden. Das Schriftstück muß von allen Teilhabern gefertigt sein.

Abs. 4

Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer vor Abschluß des Kaufes von der jeweiligen Belastung des Pferdes mit rückständigen Trainingskosten, Forderungen der Rennvereine und der Vorbesitzer sowie anderen, bei der Zentrale eingetragenen Verpflichtungen, Kenntnis zu geben. Der Käufer hat diese Kenntnis in der Verkaufs-anzeige zu bestätigen und zu erklären, daß er diese Belastung übernimmt.

Abs. 5

Durch den Wechsel des Eigentums an einem Pferd bleibt dessen pfandrechtliche Haftung für unerfüllte finanzielle Verpflichtungen des Vorbesitzers dem Verein gegenüber unberührt. Bei Nichterfüllung dieser finanziellen Verpflichtung kann die Zentrale oder die Vereinsleitung über die betreffenden Pferde auch das Startverbot laut § 107 verhängen oder die Ausschließung laut § 110 aussprechen.

Abs. 6

Ein Verein ist nur dann verpflichtet, den Abtransport eines Pferdes aus dem Bereiche seines Rennplatzes zu gestatten, wenn seine Forderungen gegen den Mieter, Besitzer oder Vorbesitzer aus der Stallmiete oder aus dem Rennbetrieb zur Gänze beglichen sind.

Abs. 7

Jeder ordnungsmäßige Eigentums- und Besitzwechsel wird in eine bei der Zentrale geführten Liste eingetragen, im Fohlenschein vermerkt und im T.K.Ö veröffentlicht. Für die Berücksichtigung jedweder zivilrechtlicher Ansprüche übernehmen weder die Zentrale noch die Rennvereine irgend-welche Haftung.

Abs. 8

Mit der Verkaufsanzeige ist das Identitätspapier des Pferdes (Fohlenschein oder Abschrift eines Einfuhrscheines) an die Zentrale einzusenden. Nach Vornahme der Eintragungen wird das Identitätspapier unter Nachnahme einer von der Zentrale festzusetzenden Gebühr dem Käufer übersandt.

Abs. 9

Es ist dem Verkäufer nicht gestattet, nach der Übergabe eines verkauften Pferdes, ob mit oder ohne Nennungen, die Anzeige bei der Zentrale sowie die Aushändigung der Papiere des Pferdes zu verweigern oder zu verzögern. Wird die Aushändigung der Papiere trotzdem verweigert, so wird der Betreffende, unbeschadet der zivil-rechtlichen Ansprüche, auf Anzeige bei der Zentrale bestraft.

Abs. 10

Alle Eigentumswechsel werden als mit Engagements erfolgt betrachtet, es wäre denn, daß eine gegenteilige schriftliche Erklärung vorliegt. Sollte der Verkäufer die Rückvergütung bereits geleiste_ ter Einsätze verlangen, dann muß dies beim Verkauf ausdrücklich bedungen worden sein.

Abs. 11

Der Rennleitung steht das Recht zu, Pferde als nicht startberechtigt zu erklären, bzw. unter Protest zum Start zuzulassen, wenn die Besitzverhältnisse nicht laut der vorstehenden Bestimmungen ordnungsmäßig zur Anzeige gebracht worden sind, oder wenn die Vermutung besteht, daß der Eigentumswechsel (Verpachtung) nur
zum Zwecke der Erlangung der Startberechtigung vollzogen wurde (§ 54).

Abs. 12

Es ist jedem Eigentümer und Besitzer untersagt, in Rennen, an denen die ihnen gehörenden Pferde teilnehmen, andere Pferde zu wetten oder sich an deren Erfolgen irgendwie geldlich zu interessieren.

Abs. 1

§ 24 Die Schließung eines **Pachtverhältnisses** zur Ausnützung von Pferden auf der Rennbahn ist, ebenso wie Änderungen und Auflösung des-selben, unter Angabe der Dauer des Pachtverhältnisses (mindestens ein Jahr) der Zentrale anzuzeigen und unterliegt denselben Bestimmungen wie ein Eigentumswechsel (§ 23).

Abs. 2

Der Pachtvertrag hat überdies Angaben über das Recht des Pächters zur Nennung des gepachteten Pferdes für Forderungs- und Verkaufsrennen und über den zum Empfang des Forderungsbzw. Verkaufspreises Berechtigten zu enthalten. Alle Schriftstücke über ein Pachtverhältnis müssen vom Verpächter und vom Pächter bei sonstiger Ungültigkeit unterfertigt sein.

Abs. 3

Bei Differenzen, die sich aus dem Pachtverhältnis zwischen den Vertragsteilen ergeben, kann die Rennleitung die im Pachtvertrag angegebenen Pferde als nicht startberechtigt erklären und die Vereinsleitung die Auszahlung deren Renngewinne bis zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses einstellen.

Abs. 1

§ 25 Eigentümer und Besitzer eines Pferdes können ihre Rechte durch einen **Bevollmächtigten** ausüben lassen. Die **Vollmacht** muß schriftlich bei der Zentrale gegen eine von der Zentrale festzusetzenden Gebühr, vorgelegt werden. Die Hinterlegung hat spätestens bis zum Nennungsschluß des Rennens, zu welchem der Bevollmächtigte Nennungen abgeben will, zu erfolgen.

Abs. 2

Wird die Vollmacht nur für eine einzelne Veranstaltung erteilt, so genügt die schriftliche Anmeldung bei dem Rennsekretär des betreffenden Rennvereines.

Abs. 3

Die **Vollmacht** muß **genaue Angaben** enthalten, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt sein soll. Trainer gelten ohne weiteres als ermächtigt, im Namen des Eigentümers, Miteigentümers oder Besitzers alle Handlungen bezüglich des Rennbetriebes für die von ihnen trainierten Pferde, falls von Seite der als Besitzer geltenden Person keine anderen schriftlichen Weisungen vorliegen, vorzunehmen, mit Ausnahme von Anzeigen über den Eigentumswechsel, Teilhaberschaften oder Gewinnbeteiligung. **Generalvollmachten** sind zulässig; zur Abhebung von Geldern bedarf es jedoch einer besonderen **Kassenvollmacht**. Weitere Einschränkungen sind nur wirksam, wenn sie der Zentrale schriftlich angezeigt werden.

Abs. 4

Die Zentrale ist berechtigt, nach Festsetzung einer ihr angemessenen erscheinenden Frist Voll-machten, auch wenn sie hinterlegt sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die Eintragung der Vollmacht erfolgt gegen eine von der Zentrale festzusetzenden Gebühr.

Abs. 5

Ist ein Minderjähriger oder eine sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person Züchter, Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer, so muß der Name des gesetzlichen Vertreters bei der Zentrale angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist die Zentrale berechtigt, Startverbot zu erlassen.

Abs. 6

Es ist jedem Bevollmächtigten und jedem gesetzlichen Vertreter untersagt, in Rennen, an denen Pferde ihrer Auftraggeber teilnehmen, andere Pferde zu wetten oder sich an deren Erfolgen irgendwie geldlich zu interessieren.

Abs. 1

§ 26 Als **Züchter** im Sinne des Ö.T.R. gelten nur solche Personen, welche zur Zeit der Geburt eines Fohlens Eigentümer sowohl des Fohlens wie auch der Mutterstute sind.

Abs. 2

Zur Förderung der Pferdezucht werden Züchterprämien ausgesetzt, die von dem veranstaltenden Rennverein gleichzeitig mit dem Rennpreis ausgezahlt werden müssen.

Abs. 3

Die Züchterprämie geht mit dem Rennpreis. Im Rennbericht ist der Betrag der Züchterprämie und der Name des zum Empfang berechtigten Züchters anzugeben.

Abs. 4

Für alle Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, welche mit 11. Oktober 1976 bei der Zentrale für Traber-Zucht- und -Rennen in Österreich als Empfangsberechtigte für Züchterprämien eingetragen waren sowie für danach neu hinzukommende Züchter entfällt ab 1. Jänner 1977 die Verpflichtung zur Haltung einer von einem Traberhengst gedeckten Mutterstute.

Abs. 5

Über die Auszahlung von Züchterprämien an ausländische Züchter, die im laufenden Rennjahr und in den beiden vorhergehenden Jahren in Österreich Traberzucht betrieben haben, entscheidet die Zentrale.

Abs. 6

Auch für die Erben eines Züchters fällt die Verpflichtung zur Haltung einer Mutterstute weg.

Abs. 7

Züchterprämien für Züchter von Produkten, die bisher dem Zuchtfonds der Zentrale zugeführt wurden, werden weiterhin an den Zuchtfonds abgeführt und kann kein Züchter darauf Anspruch erheben.

Abs. 8

Die Anmeldungen der Bedeckungen müssen der Zentrale bis spätestens 1. August des laufenden Jahres gemeldet werden. Wird der Nachweis einer Bedeckung nicht erbracht, können eventuelle Fohlen nicht registriert werden.

Artikel IX

Fahrer (Reiter)

Abs. 1

§ 27 Jedermann, der ein Pferd auf einer lizenzierten Bahn in einem legalen Rennen fahren will, muß im Besitz einer gültigen Fahrlizenz sein. Die Bestimmungen für die Fahrer finden für die Reiter sinngemäße Anwendung.

Abs. 2

Die Zentrale ist berechtigt, ausländische Fahrausweise als gültig anzuerkennen. Die Anerkennung des Ö.T.R. gilt dann sinngemäß auch für deren Inhaber.

Abs. 3

Fahrlizenzen sind alljährlich bei der Zentrale schriftlich zu beanspruchen.

Abs. 4

Die zur Erteilung der Fahrlizenzen berechtigte Zentrale ist befugt, den Nachweis der körperlichen Eignung für das Fahren (Reiten) im Rennen von jedem Ansuchenden durch eine ärztliche Untersuchung zu verlangen und kann hiefür nähere Bestimmungen erlassen.

Abs. 5

Das Ansuchen um eine Fahrlizenz umfaßt die Anerkennung des U.T.R. Eventuelle besondere Bestimmungen für Trainer und Fahrer, Stallordnungen usw. sind für den Ansuchenden rechtsverbindlich.

Abs. 6

Die Erteilung von Fahrlizenzen unterliegt einer Gebühr. Die Gebühr für die Fahrlizenzen wird von der Zentrale festgesetzt. Die Zentrale kann ohne Angabe von Gründen die Erteilung verweigern, sowie die von ihr genehmigten und ausgestellten Lizenzen jederzeit entziehen.

Abs. 7

Fahrlizenzen gelten für ein Kalenderjahr und für die von der Zentrale lizenzierten Bahnen.

Abs. 8

Keinem Inhaber einer Fahrlizenz ist es erlaubt, andere als die von ihm gefahrenen oder trainierten oder demselben Besitzer gehörenden Pferde beim Buchmacher oder Totalisateur zu wetten; er darf auch keinerlei Geschenke von anderen Personen als Pferde annehmen. Nichteinhalten dieser Bestimmungen wird bestraft.

Abs. 1

§ 28 Personen, die keine Fahrlizenz besitzen oder die mit Fahrverbot (§ 106), Ausschließung (§ 110) oder Ausweisung (§ 111) bestraft sind, sind auf denjenigen Bahnen, für welche diese Strafen ausgesprochen wurden, Schuldner von Geldstrafen (§ 105) jedoch auf keiner Bahn als Fahrer zulässig. Die Zentrale hat das Recht, den oder die Eigentümer, bzw. Pächter eines Pferdes, das im Rennen von einem derart unzulässigen Fahrer gefahren wurde und Vereine, deren Rennleitung solches duldet, zu strafen.

Abs. 2

Pferde, die im Rennen von Unberechtigten gefahren werden, sind zu disqualifizieren; die Disqualifikation kann, falls mehrere Pferde desselben Eigentümers, bzw. Pächters an diesem Rennen teilnahmen, auch auf diese Pferde ausgedehnt werden.

Abs. 1

§ 29 Streitigkeiten, die sich aus dem Trabrennbetrieb oder mit diesem zusammenhängenden Angelegenheiten zwischen Trainern, Fahrern und anderen im Trabrennbetrieb beschäftigten Personen untereinander sowie diesen Personen und ihren Dienstgebern ergeben, können bei schriftlicher Einwilligung beider Parteien der zuständigen Vereinsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abs. 2

Die Parteien sind berechtigt, je einen Bevollmächtigten als Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Es können Sachverständige und Rechtskundige durch die Vereinsleitung und durch die Parteien beigezogen werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Vereinsleitung. Die Verhandlung, über die stets ein Protokoll zu führen ist, ist mündlich und wird ohne Rücksicht auf das eventuelle Fehlen eines Parteien-Vertreters durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vereinsleitung. Die Entscheidung ist jeder Partei und der Zentrale schriftlich auszufertigen.

Abs. 3

Die eventuellen Kosten, die dem Verein aus dieser Angelegenheit erwachsen, haben beide Parteien gemeinsam zu tragen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach aus-gewiesener Zustellung derselben die Berufung an das Oberste Schiedsgericht zulässig (§ 101).

Abs. 1

§ 30 Fahrlizenzen können nur von der Zentrale, und zwar mit Gültigkeit für alle oder bestimmte lizenzierte Trabrennbahnen in Österreich erteilt werden. Die Namen der Inhaber der Fahrlizenzen werden im T.K.Ö. verlautbart.

Abs. 2

Es gibt:

a) Amateurfahrer-Lizenzen,
b) Trainer-Lizenzen,
c) Berufsfahrer-Lizenzen
d) Lehrling-Lizenzen.

Abs. 3

Die Inhaber der in den Punkten b, c, d genannten Lizenzen gelten als **Berufsleute**.

Abs. 1

§ 31 Die Amateurfahrerlizenz können Bewerber erhalten, die in den letzten zehn Jahren in keiner Art im Pferdesport beruflich tätig sind oder waren, unbescholten sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für einen unmündigen Lizenzbewerber haben die Eltern oder der Vormund bis zu seiner Volljährigkeit für alle sportlichen und rechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Zentrale und dem Trabersportbetrieb eine schriftlich niedergelegte volle Haftung zu übernehmen. Sobald diese Bedingungen nicht mehr zutreffen, erlischt die Amateurfahrerlizenz. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zentrale das vorgeschriebene Mindestalter von 18 Jahren herabsetzen. Allgemeine weitere Bedingungen für die Erlangung der Amateurfahrerlizenz siehe § 31.

Abs. 2

Herren, welche die Erlangung einer Fahrer-Lizenz erstmalig anstreben, haben den Nachweis ihrer Befähigung für das Fahren im Rennen sowie der praktischen und theoretischen Kenntnis aller diesbezüglichen Bestimmungen vor einer Prüfungs-kommission zu erbringen, die von der Vereinsleitung alljährlich zu berufen ist und aus
mindestens drei von der Vereinsleitung bestimmten Mitgliedern zu bestehen hat.

Abs. 3

Die Amateurfahrer-Lizenz berechtigt zur Teilnahme an Amateurrennen.

Abs. 4

Amateurfahrer, die mindestens 20 Rennen auf A- und B-Bahnen gewonnen haben, dürfen in offenen Rennen ihre eigenen, in Trainers Hand befindlichen Pferde fahren. Diese Bestimmung gilt nur für Rennen auf A-Bahnen.

Abs. 5

Als eigene Pferde im Sinne dieser vorstehenden Bestimmungen gelten auch gepachtete Pferde, sofern bei der Zentrale ein Pachtvertrag von mindestens einjähriger Dauer hinterlegt ist.

Abs. 6

Amateurfahrer und Besitzer, die nachweislich 100 Siege auf A- oder B-Bahnen errungen haben, können auf Grund des von ihnen gestellten Antrages von der Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich die Bewilligung erhalten, ihre eigenen bzw. familieneigenen Pferde selbst zu trainieren. Sie verlieren mit der Antragstellung die Startberechtigung in Amateurrennen. Sie führen dann die Bezeichnung Besitzertrainer.

Abs. 7

Auf lizenzierten Bahnen in den Bundesländern können Amateurfahrer mit ständiger Lizenz auf Antrag der Vereine bei der Zentrale in besonderen Fällen ausnahmsweise in offenen Rennen fahren. Die diesbezügliche Genehmigung ist bei der Zentrale einzuholen.

Abs. 8

Es ist jedem Amateurfahrer untersagt:

a) ein fremdes Pferd zu fahren oder zu reiten, wenn am gleichen Rennen ein Pferd teilnimmt, das ihm gehört oder an dessen Besitz oder Gewinn er interessiert ist;

b) für eine Entschädigung irgendwelcher Art zu fahren oder zu reiten.

Abs. 9

Der Antragsteller muß mindestens drei Monate entweder

a) im Alleinbesitz oder im Besitz der dem Alleinbesitz entsprechenden Anteile von in Trainers Hand befindlichen startberechtigten Trabern oder

b) im Alleinbesitz einer Traberzuchtstute sein, die laufend in der Trabervollblutzucht verwendet wird.

Abs. 10

Im Pachtverhältnis muß der Nachweis erbracht werden, daß der Pachtvertrag mindestens ein Jahr läuft. Beim Aufhören des Pachtvertrages erlischt automatisch die Amateurfahrerlizenz.

Abs. 11

Die Amateurfahrerlizenz kann auch an Ehegatten Söhne, Töchter (und deren Ehegatten) von Traberpferdebesitzern oder Traberpferdezüchtern auf deren Ansuchen erteilt werden, falls die letzteren den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 8 entsprechen und vom Lizenzbewerber alle übrigen Bedingungen des § 31 erfüllt werden.

Abs. 12

Die Zentrale hat das Recht, auf besondere Befürwortung der Rennvereine auch an solche Amateurfahrer eine Lizenz zu erteilen, die nicht im Besitze von Traberpferden sind. Diese Amateurfahrer müssen aber mindestens zehn Jahre in unterbrochenem Besitz der Amateurfahrer-Lizenz gewesen sein.

Abs. 13

Für die Erlangung einer Amateurfahrer-Lizenz müssen nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. eine dreimonatige Ausbildungszeit bei einem lizenzierten Trainer.

2. der Bewerber muß ein Attest des Bahnarztes vorlegen, daß sein körperlicher Zustand die sportliche Ausübung zuläßt. Bei erstmaliger Stellung des Antrages darf das 60. Lebensjahr nicht überschritten sein.

3. Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses.

4. Der Bewerber muß eine pflichtgemäße Erklärung abgeben, daß er sich in geordneten und gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen oder in einer festen Anstellung befindet, die ihn in die Lage versetzt, den Trabrennsport als verantwortlicher Amateurfahrer auszuüben.

5. Er muß einen einwandfreien Lebenswandel führen und sich in seinem Verhalten vor der Öffentlichkeit seiner Pflichten als Amateurfahrer stets bewußt sein.
Handlungen, die das Ansehen des Amateurfahrersportes schädigen, führen zum Verlust der Lizenz.

6. Der Antragsteller hat der Zentrale zwei im Traberamateursport bekannte Herren, von denen einer entweder der Leitung des Clubs der Trabrennstallbesitzer und Traberzüchter Österreichs oder der Leitung des Trabersportklubs angehört, namhaft zu machen, die vollverantwortlich die Gewähr für die Zuverlässigkeit des Lizenzbewerbers übernehmen.

Bevor die Lizenz erstmalig erteilt wird, muß sich der Bewerber einer Prüfung bei der Zentrale unterziehen, sofern die vorher angeführten Punkte erfüllt sind.
Die Zentrale ist in besonderen Ausnahmefällen berechtigt, auch solchen Personen eine Amateurfahrer-(Ehren-)Lizenz zu erteilen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber bereits im In- oder Auslande ihre Befähigung als Amateur-fahrer nachgewiesen haben und die sich um die österreichische Trabersache besondere Verdienste erworben haben.

Abs. 14

Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche alljährlich von der Vereinsleitung ernannt wird. Die Kommission setzt sich aus einem Vertreter des Vereines, einem Amateurfahrer und einem lizenzierten Trainer zusammen. Die Prüfungs-Kommission hat sich von der Fahrtüchtigkeit des Prüflings gewissenhaft zu überzeugen und gegebenenfalls mehrere Probefahrten abzuhalten. Ferner sind die Bewerber einer eingehenden theoretischen Prüfung über ihre Kenntnisse in Bezug auf Rennordnung, Rennwesen, Pflichten usw. zu unterziehen.

Abs. 15

Die Lizenz wird erstmalig zunächst nur probeweise für zwei Rennen erteilt. Der Amateurfahrer hat die Probefahrten bei der Rennleitung anzumelden zum Zwecke der Beobachtung seines Verhaltens während des Rennens. Gibt das Fahren des Amateurs in diesen zwei Rennen zu Beanstandungen durch die Prüfungs-Kommission oder Rennleitung keinen Anlaß, so wird die Lizenz endgültig erteilt. Die Lizenzgebühren sind bei der Ausstellung der Lizenz zu entrichten.

Abs. 16

Wird nach erfolgter Antragstellung das für die Genehmigung des Antrages erforderliche Pferd verkauft, so erlischt die Amateurfahrer-Lizenz, wenn der betreffende Amateurfahrer nicht innerhalb der nächsten vier Wochen in Bezug auf das Besitzverhältnis den oben geforderten

Ansprüchen nachkommt. Die Zentrale kann eine Ausnahme machen, wenn es sich dabei um einen langjährigen Züchter und Amateurfahrer handelt, der nur vorübergehend nicht diesen Anforderungen entspricht.

Abs. 17

Amateurfahrer, die sich mehrere Jahre nicht aktiv an Rennen beteiligt haben, müssen sich vor Ausstellung einer neuen Lizenz einer Fahrnachprüfung durch die Prüfungs-Kommission unterziehen.

Abs. 1

§ 32 Wer berufsmäßig Pferde für die Teilnahme an Rennen vorbereiten und in Rennen fahren will, muß im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz sein.

Abs. 2

Um eine Trainer-Lizenz können ansuchen: Berufsfahrer, die nach Vollendung der vorgeschriebenen Lehrzeit seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen die Berufsfahrer-Lizenz besitzen und mindestens 10 Siege erzielt haben. Zur Erlangung der Trainer-Lizenz bedarf es der Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission der Zentrale in Wien.

Abs. 3

Die zentrale Prüfungs-Kommission wird vom Vorsitzenden der Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich berufen. Diese Prüfungskommission ernennt für die Vornahme der Prüfung Fach-Persönlichkeiten nach ihrem Ermessen.

Abs. 4

Die Prüfung kann dreimal versucht werden. Die Rückstellung im Falle des Nichtbestehens muß jedoch auf jeweils ein halbes Jahr erfolgen.

Abs. 5

Die Trainerprüfung erstreckt sich auf den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Kenntnisse des Trabrenn-Reglements und der Bestimmungen der Zentrale.

2. Kaufmännische Buchführung und Rechnung.
3. Kenntnisse im Veterinärwesen.

Abs. 6

Über diese Prüfungsfächer werden je nach Bedarf und Anmeldung jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis März einschließlich in den einzelnen Landesgruppen von den dortigen Rennvereinen Kurse abgehalten, an denen sich Trainer und Berufsfahrer freiwillig beteiligen können.

Abs. 7

Das Ergebnis der Prüfung wird durch Aushändigung eines Meisterbriefes bescheinigt, in welchem jedoch kein Prädikat der einzelnen Fächer, sondern nur die Gesamtleistung zum Ausdruck kommt.

Abs. 8

Die bestandene Trainer-Prüfung berechtigt zur Beantragung der Trainer-Lizenz.

Abs. 9

Die Zentrale ist in besonderen Ausnahmefällen berechtigt, auch solchen Personen eine Trainer-Lizenz zu erteilen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, die aber bereits im In- oder Auslande ihre Befähigung zum Trainer nachgewiesen haben.

Abs. 10

Publik-Trainer ist ein Trainer, der Pferde mehrerer Besitzer trainiert.

Privat- Privat-Trainer ist ein Trainer, der nur Pferde eines Besitzers trainiert und zu diesem in einem festen Vertragsverhältnis steht.

Abs. 11

Der Besitz der Trainer-Lizenz berechtigt zur Niederlassung als selbständiger Trainer, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß der Lizenzinhaber nicht auch in einem anderen Pferdesportzweig seinen Beruf ausübt. Von letzterer Bestimmung kann jedoch von der Zentrale bei Vorliegen besonderer Umstände nach Ermessen eine Ausnahme auf Zeit gemacht werden.

Abs. 12

Jeder **Trainer** darf nicht mehr als 50 einstellberechtigte Pferde in Training und Pflege haben. Falls sich zwei Trainer zusammentun, können dieselben gemeinschaftlich als verantwortliche Trainer zeichnen. Die Zahl der Pferde von 50 darf auch dabei nicht überschritten werden. Hierbei dürfen die dem Trainer zustehenden 25 **Pferde** bei der Berechnung der einzustellenden **Hilfstrainer** nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Der **zweite Trainer** des Stalles ist mindestens nach den vorgeschriebenen Sätzen für einen pflichtgemäß einzustellenden Hilfsfahrer zu bezahlen.

Abs. 13

Halbjährlich zum 1. März und 1. September haben die Trainer eine Liste aller in ihren Stallungen befindlichen Pferde sowie der beschäftigten Hilfsfahrer, Lehrlinge und Stallmänner bei der Zentrale einzureichen. Jede Veränderung (Zu-wachs, Abgang, Kastrierung, Eingänge usw.) muß binnen 3 Tagen an die Zentrale auf vorgeschriebenem Formular gemeldet werden.

Abs. 14

Die Pferde dürfen nur unter dem Namen des Trainers starten, unter dem sie in der Trainingsliste im Trabrenn-Kalender veröffentlicht sind. Die **Unterlassung** der rechtzeitigen Einreichung der Liste und deren Veränderungen wird **mit Strafe** belegt.

Abs. 15

Berufstrainer bedürfen, um **eigene** oder im **Mitbesitz** befindliche Pferde im Rennen starten zu können einer **besonderen Erlaubnis**, und zwar alljährlich und für jedes einzelne Pferd. Die Erlaubnis ist bei der Zentrale zu beantragen und wird im T.K.Ö. veröffentlicht. Sie ist auch zu beantragen von solchen Personen, die im Sinne des Gesetzes **Haushaltsangehörige** eines Trainers sind.

Abs. 16

Ein Trainer darf in Rennen, in denen solche Pferde starten, **nur** das **eigene** oder im **Mitbesitz** von Haushaltsangehörigen befindliche Pferd fahren oder reiten. **Deck-namen** für Trainer oder Haushaltsangehörige von Trainern werden **nicht eingetragen**.

Abs. 17

Eigentümer von Pferden und öffentliche Trainer sind an **14tägige Kündigungs-fristen** zum 1. und 15. eines jeden Monats gebunden, sofern nicht anderweitige schriftliche Abmachungen vorliegen. Ausgenommen hievon sind Verkaufs- oder Verlosungs-Rennen und Unglücksfälle. Ein Eigentümer, der diese Frist ohne wichtigen Grund nicht einhält, ist verpflichtet, dem Trainer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Unkosten zu ersetzen, die ihm durch Nichtausnutzung des Stallpersonals und entgangenen Arbeitsverdienst (nicht etwaige Gewinnprozente) entstehen. Soferne der Besitzer den vorstehenden Bedingungen nachgekommen ist, ist der Trainer verpflichtet, die Pferde auch vor Ablauf der Kündigungsfrist an den Besitzer auszufolgen.

Abs. 18

Trainer, die diese Frist ohne wichtigen Grund nicht einhalten, sind dem Eigentümer zum Ersatze des diesem aus der vorzeitigen Kündigung erwachsenen Schadens verpflichtet.

Abs. 19

Der **Mindestsatz** für **tägliches Trainingsgeld**, welches von dem Besitzer an den Trainer zu zahlen ist, ist von einer Kommission aus Mitgliedern des Clubs der Trabrennstallbesitzer und Traberzüchter Österreichs und dem Verein der Trainer und Fahrer des österreichischen Trabrennsportes zu vereinbaren und der Zentrale vor Veränderung der geltenden Sätze zur Bekanntmachung im T.K.Ö. mitzuteilen.

Abs. 20

Dem Trainer bleibt es vorbehalten, die Hälfte des festgesetzten Trainingssatzes als Trainings-Vorschuß vom Besitzer zu verlangen.

Abs. 21

Alle Beträge, die ein Trainer, Fahrer, Reiter oder Lehrling an Trainingskosten, Fahr- oder Reitgeldern und Reisespesen zu fordern hat, müssen ihm spätestens vier Wochen nach Rechnungslegung gezahlt werden.

Abs. 22

Ist dieser Zeitpunkt verflossen, so hat der Trainer, Fahrer, Reiter oder Lehrling das Recht, die **säumigen Zahler** unter Vorlegung der anerkannten Rechnungen bei der Zentrale zur **Anzeige zu bringen**. Die Zentrale kann die Pferde säumiger Zahler bis zur erfolgten Zahlung ausschließen.

Abs. 23

Die Trainer sind dafür verantwortlich, daß kein Pferd ohne schriftliche Zustimmung der Vereinsleitung bzw. im Krankheitsfalle ohne Bestätigung des Vereinstierarztes das Rennplatzterritorium verläßt.

Abs. 24

Im Falle der plötzlichen Auflösung des Trainingsverhältnisses durch Tod des Trainers oder aus einem anderen Grund gelten die Pferde noch für die nächsten 14 Tage als im Training befindlich. Ausschließung, Ausweisung und Lizenzverlust bedingen die sofortige Auflösung des Trainingsverhältnisses ohne Kündigungsfrist.

Abs. 25

Es ist jedem Trainer untersagt:

a) mit den von ihm trainierten Pferden, abgesehen von Wetten auf diese Pferde, sich andere Einnahmen, als solche aus Geldentschädigungen von Seiten der betreffenden Eigentümer zu verschaffen;
b) Pferde unter einem angenommenen Namen laufen zu lassen oder sich an einer Gemeinschaft oder Gesellschaft zu beteiligen, die unter einem angenommenen Namen laufen läßt;

c) in Rennen, an denen von ihm trainierte, ihm gehörende oder von ihm gepachtete Pferde teilnehmen, andere Pferde zu wetten oder sich an deren Erfolgen irgendwie geldlich zu interessieren.

Abs. 26

Trainer, die unerlaubte Wetten abschließen, treffen, ebenso wie die Vermittler unerlaubter Wetten, die Bestimmungen des § 111.

Abs. 1

§ 33 Um eine **Berufsfahrerlizenz** können diejenigen Personen ansuchen, die mindestens 20 Rennen ausgefahren und die Lehrzeit vollendet und 3 Siege haben.

Abs. 2

Die Zentrale ist in besonderen Ausnahmefällen berechtigt, auch solchen Personen eine Berufsfahrer-Lizenz zu erteilen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber bereits im In- oder Auslande ihre Befähigung als Berufsfahrer nachgewiesen haben.

Abs. 3

Berufsfahrer sind zu Hilfstrainer-Diensten qualifiziert, dies ist jedoch an die Zustimmung der Zentrale gebunden.

Abs. 4

Zur Erlangung einer **Berufsfahrer-Lizenz** bedarf es nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit der Ablegung einer Fahrprüfung.

Abs. 5

Diese Prüfung erstreckt sich auf nachfolgende Punkte:

1. Erfüllung der für Lehrlinge vorgeschriebenen Bedingungen.

2. Kenntnisse der Renn- und Bahnordnung (theoretische Prüfungen).

3. Kenntnisse in Stallpflege, Training, Fütterung und Anspannung (theoretische und praktische Prüfungen).

4. Kenntnisse und Fertigkeiten in tierärztlicher Behandlung (Veterinärlehre, Tierschutz-Bestimmungen und Beschlag) (theoretische und praktische Prüfungen).

5. Kenntnisse über Sanitätslehre und Körper-pflege mit Bezug auf Erste Hilfe bei Unfällen (theoretische und praktische Prüfung).

6. Zucht-Kenntnisse (theoretische Prüfungen).

7. Traberpferde- und Leistungs-Kenntnisse.

8. Kenntnisse im Schreiben und Rechnen. (Zeitausrechnung).

Abs. 6

Die Kenntnisse im **Traber-Zuchtwesen** sollen möglichst durch eine praktische Ausbildung von 1/4 Jahr in den Monaten Februar-Mai im 2. oder 3. Lehrjahr in einem Traber-Gestüt erhärtet sein. Die Gestüte haben die Pflicht, ihnen von der Zentrale zugewiesene Lehrlinge einzustellen und als Stallleute zu beschäftigen. Die Lehrlinge unterstehen den Gestütsherrn bzw. den Gestütsmeistern während ihrer Ausbildung im Gestüt.

Abs. 7

Die Prüfung im **Rechnungs-** und **Schreibwesen** kann durch Beibringung eines Zeugnisses einer Handelsschule oder einer öffentlich anerkannten Fortbildungsschule ersetzt werden.

Abs. 8

Es ist der Prüfungs-Kommission überlassen, wie weit für die theoretischen Sparten eine mündliche oder schriftliche Prüfung vorgenommen werden soll. Die praktischen Kenntnisse sind durch eine praktische Prüfung an Ort und Stelle nachzuweisen.

Abs. 9

Die **Fahrer-Prüfung** kann nur vor der **Prüfungs-Kommission** der Zentrale abgelegt werden. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Prüflings trägt die Zentrale.

Abs. 10

Der Nachweis der bestandenen Prüfung erfolgt durch **Ausstellung** eines **Zeugnisses** mit der Unterschrift der zentralen Prüfungs-Kommission, in welchem die in der Prüfung erzielte Gesamtleistung mit den Prädikaten: „genügend", „gut" oder „sehr gut" zu bezeichnen ist.

Abs. 11

Als **Fahr- und Reitentgelt** werden für Berufsfahrer folgende Mindestsätze festgesetzt, welche vom Trainer zu leisten sind: Auf Hauptbahnen und Bahnen in den Bundesländern:
Für den Sieg 1 % des erzielten Preises.

Abs. 1

§ 34 Lehrlinge sind diejenigen Personen, die sich durch schriftlichen Vertrag bei einem zur Lehrlingsausbildung berechtigten Trainer auf eine drei Jahre — bei Maturanten auf eine zwei Jahre — betragende Lehrzeit verpflichtet haben.

Abs. 2

Mit jedem Lehrling ist ein Lehrvertrag abzuschließen. Der Lehrvertrag muß in drei Bleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden und soll die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragschließenden, insbesondere Festsetzungen über Vergütung und Arbeitszeit enthalten. Der Vertrag muß vom Lehrherrn, dem gesetzlichen Vertreter und dem Lehrling unterschrieben sein. Dieser Vertrag ist unter Beischluß eines

polizeilichen Leumundszeugnisses, eines ärztlichen Untersuchungsbefundes, der Zuweisung des zu-ständigen Arbeitsamtes, einer Bestätigung des Trainers, daß er den Bestimungen zur Ausbildung von Lehrlingen entspricht, der Zentrale zur Genehmigung vorzulegen.

Abs. 3

Alljährlich bis spätestens 1. Februar und 1. August hat der Lehrherr bei der Zentrale seinen Antrag auf Einstellung der Lehrlinge einzubringen. Als Termin der Einstellungen gilt grundsätzlich der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Vier Wochen gelten als Probezeit.

Abs. 4

Die Lehrlinge sollen im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sein und dürfen bei Abschluß des Vertrages nicht jünger als 14 und nicht älter als 16 Jahre sein. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Zentrale die Altersgrenze erhöht werden. Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Einwilligung des Vaters oder gesetzlichen Vormundes des Lehrlings beim Abschluß wie auch bei jeder Änderung des Vertrages erforderlich.

Abs. 5

Änderungen Jede Änderung im Vertragsverhältnis ist der Zentrale durch den Lehrherrn, bzw. Lehrling anzuzeigen.

Abs. 6

Jeder Lehrling hat an dem **theoretischen** und **praktischen Unterricht**, welcher zur Erlangung der Kenntnisse bei Ablegung der Fahrer-Prüfung erforderlich ist, teilzunehmen, Der Lehrherr ist für den pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichtes verantwortlich. **Unentschuldigtes Versäumnis ist strafbar** und kann im Wiederholungsfall zur Streichung aus der Lehrlingsliste führen.

Abs. 7

Die in den einzelnen Landesstellen in der Trainingszentrale zuständigen Rennvereine haben alljährlich zum 1. September der Zentrale die Lehrkräfte und den Lehrlingsbetreuer namhaft zu machen, die den Unterricht der Lehrlinge über-nehmen. Der theoretische Unterricht findet das ganze Jahr hindurch statt.

Abs. 8

Nach zweijähriger Lehrzeit hat der Lehrling vor der örtlichen Prüfungs-Kommission eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen zwecks Aussteifung des Lehrzeugnisses. Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrling auf Antrag des Lehrherrn der Lehrlingsfahrerausweis erteilt. Bei nicht bestandener Prüfung muß dem Lehrling eine Frist gestellt werden, nach welcher er sich erneut zur Prüfung melden kann.

Abs. 9

Lehrlinge mit **höherer Schulbildung** legen diese erste Prüfung bereits nach 1 ½ jähriger Lehrzeit ab.

Abs. 10

Die Lehrlingsfahrer-Lizenz gilt für Lehrlings- und für offene Rennen.

Abs. 11

Der Lehrling fährt unter Verantwortung seines Lehrherrn und kann eine Distanz-Erlaubnis erhalten; hiefür sind die jeweiligen Propositionsbestimmungen maßgebend.

Abs. 12

Der Trainer ist verpflichtet, den Lehrling in der Stall- und Pferdepflege, im Trainieren und Fahren der Pferde zu unterweisen und hat darauf zu achten, daß der Lehrling bis zur Vollendung der Lehrzeit mindestens 30 Rennen ausfährt, da dem Lehrherrn sonst die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen wird.

Abs. 13

Es ist einem Lehrlingsfahrer bei Strafe der Entziehung der Lizenz verboten, Pferde aus fremden Ställen selbständig zu trainieren oder ohne Erlaubnis des Lehrherrn in der Arbeit oder im Rennen zu fahren.

Abs. 14

Die Trabrennvereine müssen besondere **Lehrlingsfahren** ausschreiben, an denen sämtliche Lehrlinge, die bereits ein Jahr Lehrzeit hinter sich haben, teilnehmen sollen. Für diese Lehrlingsfahren wird den Lehrlingen nach Ablauf des ersten Lehrjahres, auf Antrag der Lehrherren, ein **Sonderfahrausweis der Zentrale** ausgestellt, der nur für Lehrlingsfahren Gültigkeit hat. Für die Lehrlingsfahren und die Teilnahme von Lehrlingen an Rennen hat die Zentrale besondere Anordnungen zu treffen.

Abs. 15

Soll aus irgend einem Grunde das **Lehrverhältnis** zwischen dem Lehrherrn und Lehrling gelöst werden, so ist dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe der Zentrale anzuzeigen. Da-bei ist gleichzeitig der neue Lehrherr namhaft zu machen. Die Zentrale trifft die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird. Die bisherige Lehrzeit ist voll anzurechnen.

Abs. 16

Falls die Auflösung des Lehrverhältnisses aus besonderen Gründen, wie z. B. Mangel an Beschäftigung, Krankheit des Trainers oder Ableben des Lehrherrn usw. erfolgen muß, so hat die Zentrale das Recht, den Lehrling einem anderen Trainer zuzuweisen. In diesem Falle ist der betreffende Trainer verpflichtet, den Lehrling ein-zustellen. Ein von der Zentrale zugewiesener Lehrling bleibt für die erlaubte Zahl von Lehrlingen außer Anrechnung.

Abs. 17

Die Zentrale behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zahl der Lehrlinge festzusetzen. Ebenso kann die Zentrale einem Trainer einen Lehrling zuweisen, wenn es ihr zweckmäßig erscheint.

Abs. 18

Wenn ein Lehrling nach Ansicht des Lehrherrn, so wie auch der mit der theoretischen Ausbildung betrauten Lehrer den an ihn gestellten Anforderungen nicht genügt, oder seine **Nicht-Eignung** für den Trainerberuf beweist, so hat die Zentrale spätestens nach Ablauf des zweiten Lehrjahres das Recht, das **Lehrverhältnis** mit dem Lehrling **aufhören zu lassen**, damit er einen geeigneten anderen Beruf ergreifen kann.

Abs. 19

Ein Lehrling darf **ohne Erlaubnis** der Zentrale und seines gesetzlichen Vertreters die **Lehrstelle nicht verlassen**. Tut er dies ohne Genehmigung und ohne Grund, so darf er frühestens nach einem Jahr mit besonderer Genehmigung der Zentrale wieder eingestellt werden.

Abs. 20

Die Lehrlingsausbildung wird durch eine **Fahrerprüfung** abgeschlossen. Zu dieser Prüfung sind alle Lehrlinge zuzulassen, und zwar frühestens nach dem begonnenen 17. Lebensjahr.

Abs. 21

Der Prüfling muß den Nachweis erbringen, daß er als Lehrling drei Siege in Lehrlings- und offenen Rennen errungen hat, Ist diese Leistung innerhalb der normalen Lehrzeit nicht erzielt worden, so wird die Lehrzeit automatisch bis zur Erreichung der Leistung verlängert.

Abs. 22

Wird die Fahrerprüfung nicht nach drei Jahren bestanden, so kann der Lehrherr einen Antrag auf **Stellenwechsel** des Lehrlings bei der Zentrale einreichen. Diese entscheidet über den weiteren Verbleib des Lehrlings nach dessen bisheriger Leistung und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Abs. 23

Die Fahrerprüfung wird entweder mit den Prädikaten **„genügend", „gut" oder „sehr gut"** bestanden oder als erfolglos bezeichnet. In letzterem Fall muß auf Zurückstellung des Lehrlings auf mindestens ein halbes Jahr erkannt werden. Die Prüfung kann **dreimal** versucht werden. Ist die Fahrprüfung beim dritten Versuch oder vor Abschluß des Schlußtermines nicht gelungen, so scheidet der Lehrling endgültig aus der Laufbahn als Trabertrainer aus.

Abs. 1

§ 35 Die **Ausbildung eines Lehrlings** kann nur durch einen von der Zentrale anerkannten Lehrherrn geschehen.

Abs. 2

Um die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen können diejenigen Personen bei der Zentrale ansuchen, die seit mindestens drei Jahren im ununterbrochenen Besitz der Trainer-Lizenz sind. Die Erlaubnis muß vor Abschluß eines Lehrvertrages erteilt worden sein und kannn jederzeit widerrufen werden.

Abs. 3

Ausschließung, Ausweisung oder Fahrverbot für länger als ein Jahr schließt die Erteilung der Lehrberechtigung aus.

Abs. 4

Mehr als zwei Lehrlinge dürfen nicht gleichzeitig gehalten werden. Ein zweiter Lehrling kann nur dann eingestellt werden, wenn der betreffende Trainer einen Hilfstrainer eingestellt hat.

Abs. 5

Die Zentrale behält sich das Recht vor, jedem als Lehrherrn zugelassenen Trainer im Bedarfsfalle und nach Prüfung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Lehrling zuzuweisen.

Abs. 1

§ 36 Fahrerlaubnisse. In allen Rennen mit Ausnahme: in Zuchtrennen, in Handikaps, in Rennen, deren Grunddistanz unter 1900 m liegt, in Rennen mit Autostart, in Verkaufsrennen, in Trabreiten, in Forderungsrennen und in Zweispänner-Rennen genießen nachstehend angeführte Personen eine Erlaubnis im Ausmaße der kleinsten Ausschreibungs-Zulageneinheit:

a) Lehrlinge, die keine zwanzig Rennen gewonnen haben, wobei die Anrechnung ab dem Zeitpunkte der erstmaligen Lizenzerteilung gilt, für die Dauer von drei Jahren.

b) Berufsfahrer, die insgesamt keine zwanzig Rennen gewonnen haben. Begrenzung auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkte der erstmaligen Erteilung der Berufsfahrer-Lizenz.

Abs. 2

Die Beanspruchung einer Fahrererlaubnis ist stets bei der Vorstarterangabe anzumelden, widrigenfalls sie nicht gegeben wird.

Abs. 3

Der Anspruch auf eine Fahrererlaubnis besteht nicht, wenn das betreffende Pferd bereits eine Erlaubnis genießt oder wenn es zwei- oder dreijährig (ausgenommen in Rennen für drei- und vierjährige bzw. dreijährige und ältere Pferde) ist, sofern die Ausschreibungen nichts anderes bestimmen.

Abs. 4

Die angemeldete Fahrererlaubnis kann nachträglich nicht zurückgezogen werden.

Abs. 5

In Rennen, in denen mehrere Erlaubnisse vorgesehen sind, beträgt das Höchstausmaß der Erlaubnisse auf A-Bahnen 40 Meter und auf B-Bahnen 60 Meter.

Artikel X

Propositionen

Abs. 1

§ 37 Zur Abhaltung eines legalen Rennens ist eine Proposition notwendig, die von der Leitung eines anerkannten Vereines, bzw. von den hiezu Beauftragten auszuarbeiten ist. Die Proposition hat die unten angeführten Punkte zu enthalten. Bei Rennen mit Pauschal- oder Voreinsätzen gilt dieses Erfordernis nur für die letzte vor Nennungsschluß zu verlautbarende Proposition.

a) Name des Rennens;

b) Dotation und deren Aufteilung;

c) Festsetzung der zulässigen Kategorien von Pferden nach Alter, Nationalität, Gewinsthöhe, Gewinstgrenzen, Besitzverhältnis, Starts usw.; die Gewinstgrenzen beziehen sich nur auf die Beträge, die vor Beginn jener Veranstaltung gewonnen wurden, in der das betreffende Rennen gelaufen werden soll, falls die Proposition nichts anderes festsetzt;

d) die Distanz;

e) Bestimmungen für den Distanz-Ausgleich:

1. Bei Rennen mit Ausgleich durch Belastung nach der Gewinsthöhe (Geldpönalitäten-System): die Grundlage und die Einheit der Grundlage, eventuell Extrazulagen (Siegpönalitäten usw.) oder Erlaubnisse. Die Distanz sowie alle Zulagen oder Erlaubnisse sind im Minimum oder Maximum beschränkbar;

2. bei Rennen mit Ausgleich nach der Einschätzung (Handikap): Angabe der geforderten Minimal- oder Maximal-Leistung, oder wenn diese Angabe unterbleibt, ausdrückliche Bezeichnung dieses Rennens als „Freies Handikap"; eventuell Extrazulagen, die von der Leistung nicht abhängen;

f) Bestimmungen über die Reihenfolge der Pferde bei gleichem Startplatz. Wenn nichts anderes festgesetzt ist, gilt die Höhe aller bis zur Austragung des Rennens gewonnenen Geldpreise, und zwar so, daß das Pferd mit der kleinsten Gewinstsumme die Innenseite erhält usw.; bei gleich hoher Gewinstsumme hat das jüngere Pferd die Innenseite, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung;

g) Höhe des Einsatzes bzw. Reugeldes, eventuell Höhe des Einsatzes für Nachnennungen;

h) Zeit und Ort der Abhaltung;

i) Tag und Stunde des Nennungsschlusses, eventuell für Nachnennungen. Falls die Stunde nicht angegeben, gilt 12 Uhr;

j) bei Handikaps Tag und Stunde der Veröffentlichung der Distanzen; falls Tag und Stunde nicht angegeben sind, gilt 12 Uhr des dem Rennen vorangegangenen Tages. In Ausnahmefällen kann die Veröffentlichung der Distanzen knapp vor der Abhaltung des Rennens erfolgen;

k) Angabe der zur Entgegennahme der Nennungen berechtigten Stellen;

l) den Namen und die Adresse des ausschreibenden Vereines.

Abs. 2

Bestimmungen und wiederkehrende Begriffe, die für alle Rennen gelten, können in den „Allgemeinen Bestimmungen" zusammengefaßt werden; diese Bestimmungen gelten dann für jede Proposition, falls diese nichts anderes festsetzt. Propositionen sind rechtzeitig der Zentrale zur Genehmigung und zur Veröffentlichung im T.K.Ö. einzusenden. Die Veröffentlichung im offiziellen Organ besagt nicht, daß die Proposition ihrem Inhalte nach dem Ö.T.R. entspricht,

Abs. 3

Propositionen, die dem Ö.T.R. oder sonstigen Verfügungen der Zentrale nicht entsprechen, sind zur Abänderung zurückzuweisen.

Abs. 4

Änderungen in der Proposition nach dem Nennungsschluß, ausgenommen Erhöhung der Dotation oder den Ort der Abhaltung (infolge höherer Gewalt (§ 76) oder Entziehung der Bahnlizenz (§ 112) betreffend, sind nur dann zulässig, wenn:

a) sich alle Eigentümer bzw. Pächter der genannten Pferde mit dieser Änderung schriftlich einverstanden erklären und

b) die Zentrale die Änderung, von der fort zu verständigen ist, genehmigt.

Abs. 5

Sind für ein Rennen mehrere Nennungsschlüsse vorgesehen, so ist bereits der erste dieser Nennungsschlüsse im Sinne der Bestimmungen des Ö.T.R. maßgebend.

Abs. 6

Lassen die Bestimmungen einer Proposition verschiedene Auslegungen zu oder ist sonst diesbezüglich ein Zweifel, so entscheidet hierüber die betreffende Vereins-leitung unter Berücksichtigung der Absicht, mit der eben diese Bestimmung in die Proposition aufgenommen wurde.

Abs. 1

§ 38 Unter **Dotation** eines Rennens ist die Summe derjenigen Beträge zu verstehen, die in diesem Rennen an Preisen ausgesetzt sind. Ehren-preise werden hiebei nicht in Rechnung gezogen.

Abs. 2

Den **Wert** eines Rennens bildet derjenige Betrag, der dem Sieger, bei totem oder mehrspännigen Rennen jedem der Sieger als Preis zufällt.

§ 39 Die **Distanz** ist die Strecke, die jedes Pferd auf Grund der Proposition zu durchlaufen hat und wird vom Startplatz jedes Pferdes bis zum Ziel gerechnet. Für den Distanz-Ausgleich gelten folgende Bestimmungen:

a) in Rennen mit festgesetzter Minimaldistanz darf kein Pferd über eine kürzere, in Rennen mit festgesetzter Maximaldistanz über keine längere Distanz starten, es wäre denn durch die Proposition anders bestimmt;

b) in Rennen, in denen nur zweijährige Pferde zulässig sind, darf die Grunddistanz nicht weniger als 1000 Meter und nicht mehr als 1800 Meter betragen.
In Rennen, in welchen zwei- und dreijährige Pferde zugelassen sind, ist die Grunddistanz mit 1600 Metern festzusetzen.

c) in Rennen, in welchen dreijährige Pferde startberechtigt sind, darf die Grunddistanz nicht weniger als 1600 Meter, in Trabreiten nicht weniger als 1400 Meter betragen. Erlaubnisse dürfen in Stechen und Vorläufen nicht gewährt werden, in den übrigen Rennen dürfen sie nicht mehr als 40 Meter betragen.

d) in Rennen für vierjährige und ältere Pferde darf die Grunddistanz nicht weniger als 1600 Meter, in Trabreiten nicht weniger als 1400 Meter, in Stechen oder Vorläufen nicht weniger als 1600 Meter betragen.

In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Zentrale die vorgeschriebenen Grunddistanzen bis zu 300 Meter verkürzt werden.

Abs. 1

§ 40 Die Zumessung der Zulagen, bzw. Vorgaben in Handikaps erfolgt entweder unter Berücksichtigung der für das Rennen vorgeschriebenen Grundlage, bzw. Maximalzulage nach dem Ermessen des mit der Ausarbeitung betrauten **Handikappers** oder nach den in der Proposition vorgesehenen Zulagen oder Vorgaben. Extrazulagen, die von der Leistung unabhängig sind, können zum weiteren Ausgleich auch nach Veröffentlichung der Distanzen in der Proposition vorgesehen werden (z. B. Siegpönalität).

Abs. 2

Die freiwillige Aufnahme längerer als der Proposition oder dem Handikap entsprechenden Distanzen ist verboten.

Abs. 1

§ 41 Pferde, die später als in der von der Zentrale festgesetzten Zeit nach dem Sieger das Ziel passieren, gelten als „hinter der Flagge". Diese Pferde hat der Zeitrichter festzustellen (§ 11).

Abs. 2

Pferde, die „hinter der Flagge" bleiben, gelten als distanziert und haben keinen Anspruch auf einen Preis. Wird das als Erstes eingekommene Pferd disqualifiziert, dann gelten jene Pferde als distanziert, die nach dem ersten preisgewinnenden Pferd das Ziel passieren und vom Zeitrichter als „hinter der Flagge" festgestellt wurden.

Abs. 1

§ 42 Der **Einsatz**, bzw. Vor- und Pauschal-Einsatz, ist jener Betrag, der zu leisten ist, um einem Pferde die Startberechtigung in einem oder mehreren hiefür bestimmten Rennen zu sichern.

Abs. 2

Wenn in der Proposition eine Nachnennung vorgesehen ist, dann gilt für diese der doppelte Einsatz, falls die Proposition nichts anderes fest-setzt.

Abs. 1

§ 43 Unter **Reugeld** ist jener Betrag zu verstehen, der zu zahlen ist, wenn ein genanntes Pferd aus dem Rennen gestrichen wird. In Rennen mit mehreren Einsatzzahlungsterminen bildet das Reugeld die Summe jener Einsatzraten, die bereits eingezahlt worden sind.

Abs. 2

Der Ausdruck „ganz Reugeld" heißt, daß die Höhe des Einsatzes auch als Reugeld gilt.

§ 44 Von den Preisen dürfen nicht mehr als 5 % zugunsten der Vereinskasse in Abzug gebracht werden, und dies nur in dem Falle als eine auf diesen Abzug festgesetzte Bestimmung vorgesehen ist. Sollten an einem Rennen ausländische Pferde, bzw. weniger als acht Pferde oder Gespanne teilnehmen, kann eine Ausnahmebestimmung erlassen werden.

Abs. 1

§ 45 Das Zurückziehen einer Proposition nach dem Nennungsschluß ist in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn die Zurückziehung in der Proposition vorgesehen war: z. B. wenn nicht eine vorgeschriebene Zahl von Nennungen abgegeben wurde;

b) wenn weniger als 4 Nennungen abgegeben wurden;

c) wenn nach Entscheidung ein sinnstörender Irrtum in der Ausschreibung vorliegt;

d) wegen „höherer Gewalt" (§ 76);

e) wegen Entziehung der Anerkennung des Vereines (§ 113);

f) wenn alle Eigentümer, bzw. Pächter der genannten Pferde schriftlich ihre Einwilligung zur Zurückziehung erteilen.

Abs. 2

Von der erfolgten Zurückziehung sind alle Eigentümer, Pächter bzw. deren Bevollmächtigte der genannten Pferde und die Zentrale schriftlich zu verständigen.

§ 46 Es ist nicht gestattet, in die Proposition Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Abhaltung des Rennens oder die Auszahlung der Preise in der ausgeschriebenen Höhe davon abhängig gemacht wird, daß mehr als vier Pferde dreier Eigentümer, bzw. Pächter starten. Dagegen kann der Ersatz von Rennen mit weniger als acht Startern durch Eventualrennen mit mindestens acht zum Start angemeldeten Pferden gemäß § 76, Abs. 1 vorgesehen werden.

§ 47 Die Zentrale hat Propositionen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im offiziellen Organ publiziert worden sind oder nicht, als ungültig zu erklären, und Rennen, die auf Grund ungültig erklärter Propositionen gelaufen wurden, zu annullieren (§ 88).

Artikel XI

Nennungen

§ 48 Jedermann, der für ein legales Rennen eine Nennung abgibt, unterwirft sich damit dem Ö.T.R. und allen für die Durchführung der Rennen geltenden Bestimmungen.

Abs 1

§ 49 Die Nennungen haben nach Eigentümern, bzw. Pächtern getrennt, stets schriftlich und postfrei zu erfolgen und, falls durch die Proposition nicht noch andere Angaben bedingt sind, zu enthalten:

a) Nationale der Pferde (Name, Alter, Nationalität, Farbe, Geschlecht, Abstammung);

b) Name und Wohnort des Eigentümers, bzw. Pächters der Pferde, bei Gesellschaften die Namen sämtlicher Teilhaber und die Höhe deren Anteile;

c) den registrierten Gestüts- oder Decknamen;

d) die registrierten Rennfarben;

e) alle zur Festsetzung der durch die Proposition vorgeschriebenen Zulagen bzw. Erfordernisse, erforderliche Daten, wie Höhe der Gewinste, Zahl der in Betracht kommenden Siege usw.;

f) wenn das Pferd mehreren Personen gehört, Name und Wohnort des zur Nennung, zur Reugelderklärung, bzw. zur Preisbehebung Bevollmächtigten.

Abs. 2

Wenn infolge ungenauer oder unleserlicher Ausfertigung der schriftlichen Nennung Zweifel entstehen, welches Pferd genannt ist, dann ist für diese Feststellung die angegebene Abstammung maßgebend.

Abs. 1

§ 50 Für Nennungen, die vor dem Nennungsschluß abgeändert oder zurückgezogen werden, ist der volle Einsatz zu zahlen.

Abs. 2

Nach dem Nennungsschluß können Nennungen weder ergänzt, noch abgeändert, noch zurückgezogen werden, falls die Proposition nichts anderes festsetzt.

Abs. 3

Nennungen sind nur dann gültig, wenn sie spätestens am Tag des Nennungs-schlusses bei dem betreffenden Verein eingelangt sind.

Abs. 4

Telegrafische Nennungen sind schriftlich zu bestätigen.

Abs. 5

Nennungen, für welche die entfallenden Einsätze nicht erlegt oder sichergestellt worden sind, können zurückgewiesen werden.

Abs. 6

Sind für eine Veranstaltung mehrere Nennungsschlüsse vorgesehen, dann gelten obige Bestimmungen sinngemäß für jeden einzelnen dieser Nennungsschlüsse.

§ 51 Die abgegebenen Nennungen sind durch die Vereinsleitung bzw. durch die hiezu Beauftragten für die betreffenden Rennen einzutragen; nach Prüfung der Richtigkeit der Eintragung sind der Proposition gemäß die Distanzen für die einzelnen Pferde festzusetzen.

§ 52 Bis nach dem Nennungsschluß ist die Vereinsleitung sowie die Empfangsstelle verpflichtet, die Nennungen vor jedermann geheim zu halten.

Abs. 1

§ 53 Die Vereinsleitung hat den Nachweis der Identität der genannten Pferde zu verlangen und die Vorführung vor eine Kommission anzuordnen.

Abs. 2

Diese Vorführungskommision hat aus mindestens zwei Funktionären des Vereines und einem Tierarzt zu bestehen. Jedes vorgeführte Pferd ist auf Grund der vorgelegten Dokumente auf die Identität zu prüfen; zur Feststellung derselben können auch Lichtbilder angefertigt werden. Der Vorführungsbefund muß schriftlich ausgefertigt werden und hat den Namen, Alter, Geschlecht, Größe, Farbe und Abzeichen des Pferdes und den Namen des Eigentümers bzw. Pächters zu enthalten. Das Vorführungsprotokoll ist der Zentrale einzusenden.

Abs. 3

Für ein österreichisches Pferd ist in allen Rennen die Vorlage des von der Zentrale ausgestellten Fohlenscheines, für ein ausländisches Pferd die Vorlage des gebräuchlichen offiziellen Dokumentes desjenigen Landes, in dessen Geburtsregister das Pferd eingetragen ist und des Ausfuhrzertifikates des Landes, in dem sich das Pferd vorher befand, erforderlich.

Abs. 4

Die Zentrale ist berechtigt, den Vereinsleitungen zu bewilligen, auf die Vorlage der Ausfuhrzertifikate zu verzichten und das gebräuchliche Dokument als genügend zu erklären; sie kann andernfalls außer den Ausfuhrzertifikaten noch die Vorlage der Ausfuhrbewilligung der Zentrale oder der entsprechenden Behörde des Ursprungslandes fordern.

Abs. 5

In lokalen Rennen kann die Vereinsleitung auf die Vorlage der Dokumente verzichten, wenn die Zentrale nichts anderes bestimmt.
Die Zentrale ist berechtigt, für Rennen in den Bundesländern bezügliche Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

§ 54 Für Pferde, über die Startverbot verhängt ist, für ausgeschlossene Pferde oder für Pferde, die sich ganz oder teilweise im Eigentum (Pacht) ausgeschlossener oder ausgewiesener Personen befinden, können keine gültigen Nennungen abgegeben werden; bereits abgegebene Nennungen erlöschen durch die Strafe. Der Vereins-leitung steht das Recht zu, Nennungen zurückzuweisen, wenn sie die Vermutung hegt, daß an dem Besitz der genannten Pferde ausgeschlossene oder ausgewiesene Personen irgendwie beteiligt sind.

Abs. 1

§ 55 Die Nennung hat unter dem Namen des (der) Eigentümer (Pächter) der genannten Pferde, bzw. unter dem registrierten Decknamen desselben zu erfolgen.

Abs. 2

Besitzer von Gestütsanlagen können unter dem Namen ihrer Gestüte nennen, wenn der **Gestütsname** registriert ist. Ein Gestüt ist jede Zuchtstätte, die in den letzten drei Jahren mindestens sechs Fohlen in das Geburtsregister eintragen ließ, bzw. deren Anlage (Weiden, Ausläufe usw.) und das vorhandene Pferdematerial den Namen
„Gestüt" als berechtigt erscheinen läßt. In besonderen Fällen steht die Entscheidung hierüber der Zentrale zu.

Abs. 3

Wenn mehrere Gestüte den gleichen Namen führen, kann zur Unterscheidung die Anfügung eines weiteren Namens (Familiennamens usw.) durch die Zentrale verfügt werden.

Abs. 4

Die bewilligten Gestütsnamen werden gegen eine von der Zentrale festgesetzte Gebühr eingetragen und im T.K.Ö. veröffentlicht.

Abs. 1

§ 56 Diejenigen Eigentümer bzw. Pächter, die ihre Pferde unter einem Decknamen an legalen Rennen teilnehmen lassen wollen, sind verpflichtet, vor der Nennung den Decknamen bei der Zentrale registrieren zu lassen, an deren Kasse auch die Gebühr, die von der Zentrale festgesetzt wird, abzuführen ist. Registrierte Decknamen werden im T.K.Ö. veröffentlicht.

Abs. 2

Mit dem Antrag auf Eintragung eines Decknamens sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. genaue Angabe der Gründe;

2. Angabe, ob der Antragsteller alleiniger Inhaber des Stalles ist oder ob er Teilhaber hat; in letzterem Falle muß jeder Teilhaber mit der Höhe seines Anteils angegeben werden;

3. bei Gemeinschaften hat sich jeder Beteiligte schriftlich zu verpflichten, daß er gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten, die gegen den gemeinsamen Stall entstehen, haftet und bezüglich der unter dem Decknamen laufenden Pferde rechtlich und sportlich in gleicher Weise verantwortlich ist.

Abs. 3

Die Eintragung des Decknamens gilt nur für das laufende Kalenderjahr, kann jedoch alljährlich gegen eine von der Zentrale festzusetzenden Gebühr erneuert werden. Der Antrag auf Erneuerung muß vor dem 1. Jänner eines jeden Jahres gestellt werden. Andernfalls wird der Deckname gestrichen; er kann dann nur wieder gegen Zahlung der Eintragungsgebühr neu eingetragen werden. Für den Wechsel des Decknamens ist die gleiche Gebühr zu entrichten.

Abs. 4

Das Ausscheiden eines Teilhabers ist der Zentrale unverzüglich anzuzeigen. Hierbei muß die weitere Benutzung des Decknamens beantragt werden.

Abs.5

Registrierte Decknamen haben für alle lizenzierten Trabrennbahnen in Österreich Gültigkeit.

Abs. 6

Es steht der Zentrale frei, die Eintragung von Decknamen zurückzuweisen oder bereits eingetragene Decknamen zu streichen.

Abs. 7

Decknamen, die schon registriert sind, die zu Verwechslungen oder sonstigen Unzukömmlichkeiten Anlaß geben könnten, und die Namen existierender Familien oder bestimmter Personen werden als Decknamen nicht registriert. Es ist nicht gestattet, sich gleichzeitig mehrerer Decknamen zu bedienen und Pferde unter einem nicht registrierten Decknamen laufen zu lassen. Wer die Pferde unter einem nicht registrierten Decknamen laufen läßt, hat für jeden Fall eine Strafe zu gewärtigen; desgleichen der Verein, der solches duldet, der außerdem in einem solchen Fall für den Erlag der Registrierungsgebühr haftbar ist.

Abs. 8

Ausländer dürfen als Decknamen nur den Decknamen benutzen, den sie in dem Lande des Sitzes ihres Rennstalles führen

Abs. 9

Decknamen für Trainer, deren Haushalts- und Familienangehörige sind unzulässig und werden nicht eingetragen.

Abs. 1

§ 57 Jeder Eigentümer bzw. Pächter von Pferden. die an legalen Rennen teilnehmen sollen, ist verpflichtet, seine Rennfarben vor der Nennung bei der Zentrale registrieren zu lassen. Für die Registrierung ist eine von der Zentrale festzusetzende Gebühr an die Kasse der Zentrale zu zahlen. Die Registrierung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres. Die Änderung oder Übertragung einer registrierten Rennfarbe gilt als Neu-Registrierung. Registrierte Rennfarben werden im T.K.Ö. veröffentlicht.
Jeder Trainer, Berufsfahrer und Lehrlingsfahrer ist verpflichtet, Rennfarben für seine Fahrer-Dreß bei der Zentrale registrieren zu lassen.

Die Registrierung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres, hinsichtlich der Hintanhaltung der Verwechslungsmöglichkeit gilt Absatz 2.

Abs. 2

Rennfarben, die schon registriert sind oder zu Verwechslungen Anlaß geben könnten (z. B. wenn der Unterschied bloß in einer andersfärbigen Schärpe usw. besteht), werden nicht registriert. Streitigkeiten über das Recht, bestimmte Rennfarben führen zu dürfen, werden von der Zentrale inappellabel entschieden. Die Rennleitung kann fordern, daß für das zweite und jedes weitere im selben Rennen startende Pferd eines Besitzers zur leichteren Unterscheidung Schärpen usw. in anderen Farben gewählt werden.

Abs. 3

Registrierte Rennfarben haben für alle lizenzierten Trabrennbahnen in Österreich Gültigkeit. Rennfarben, die auf die Dauer eines Kalenderjahres registriert worden sind, bleiben im nächstfolgenden Jahr ihrem bisherigen Inhaber vorbehalten; erfolgt während dieser Zeit keine neuerliche Registrierung, dann werden sie gestrichen und sind zur Registrierung frei.

Abs. 4

Wer in einem Rennen in nicht registrierten oder in fremden Rennfarben ohne Genehmigung der Rennleitung fährt, hat für jeden Fall eine Strafe zu gewärtigen; desgleichen der Verein, dessen Rennleitung solches duldet, der außerdem in einem solchen Fall für den Erlag der Registrierungsgebühr haftbar ist.
(Siehe auch § 81 Dreß.)

Abs. 5

Die Rennleitung ist bei Schlechtwetter berechtigt, zu verfügen, daß alle Professional-fahrer in vorher angemeldeten Fahrer-Dressen die Rennen bestreiten müssen.

Abs. 6

Besitzer oder Pächter von Pferden können bei der Zentrale die Erklärung abgeben, daß sie auf die Führung ihrer Rennfarben im Rennen verzichten (ausgenommen Amateurfahren). Nach Vorliegen einer solchen schriftlichen Erklärung sind die Trainer, Berufsfahrer und Lehrlingsfahrer verpflichtet, die betreffenden Pferde in ihrer registrierten Fahrer-Dreß zu fahren. Die Wirksamkeit dieser Erklärung erfolgt eben-falls auf die Dauer des Kalenderjahres.

Abs. 1

§ 58 Falsche Nennungen, das sind Nennungen, die mit unrichtigen Angaben oder für Rennen abgegeben wurden, für welche dem Pferde oder dessen Besitzer
die Qualifikation mangelt, sind ungültig, verpflichten jedoch zur Zahlung des vorgeschriebenen Einsatzes.

Abs. 2

Die Vereinsleitung ist jedoch berechtigt, Fehler in der schriftlichen Ausfertigung der Nennung (z. B. Namensschreibung), welche nicht die Qualifikation des Pferdes oder des Besitzers betreffen, zu berichtigen.

Abs. 3

Bei wissentlich falschen Nennungen gilt der § 111.

§ 59 Alle Verpflichtungen und Folgen, welche im Sinne des Ö.T.R. für abgegebene Nennungen erwachsen, treffen alle Eigentümer bzw. Pächter des genannten Pferdes.

§ 60 Der Tod des Eigentümers, bzw. Pächters ändert nichts an der Gültigkeit der abgegebenen Nennungen. Einzig und allein in einem Privat-rennen ist der Tod eines Eigentümers, bzw. Pächters gleichbedeutend mit der Annullierung des Engagements.

Artikel XII

Von den Rennen im allgemeinen

Abs. 1

§ 61 Ein **legales Rennen** ist eine Konkurrenz um einen Geldpreis, Ehrenpreis oder Einsatz, die von einem anerkannten Verein auf einer lizenzierten Bahn auf Grund einer von der Zentrale genehmigten Proposition veranstaltet und unter Einhaltung der Bestimmungen des Ö.T.R. durchgeführt wird.

Abs. 2

Für die Anerkennung der Legalität eines Rennens im Auslande sind die Vorschriften des betreffenden Landes maßgebend.

Abs. 3

Pferde, die an einem nicht legalen Rennen teil-nehmen, werden durch die Zentrale von der Teilnahme an allen legalen Rennen ausgeschlossen (§ 110).

Abs. 4

Der Zentrale steht das Recht zu, für Schlitten-rennen, Fahren mit Lohnwagen und lokale Rennen anderer Art (Bauernfahren usw.) Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

Abs. 5

Zwei- und dreijährige Pferde dürfen an einem Renntag nur einmal starten.

Abs. 6

Vierjährige und ältere Pferde dürfen an einem Renntag, ausgenommen in Stichfahren und solchen Vorlaufrennen, die an einem Tag entschieden werden, nur zweimal starten.

Abs. 7

Zweijährige Pferde dürfen nicht vor dem 1. Juni und nach dem 30. November starten.

Abs. 8

Ältere als **10jährige Hengste** und **Wallache** dürfen auf Hauptbahnen nicht mehr starten.

Abs. 9

Ausländische Wallachen dürfen an Rennen nicht teilnehmen.

Abs. 10

Achtjährige und **ältere Stuten** sind auf inländischen Hauptbahnen von allen Trabrennen ausgeschlossen.

Abs. 11

Die Zentrale kann in besonderen Fällen Ausnahmebestimmungen erlassen.

Abs. 12

Gedeckte Stuten dürfen an Rennen nicht teilnehmen, vorausgesetzt, daß frühestens drei Monate nach der letzten Bedeckung durch einen fachlich geschulten Tierarzt das Güstsein oder Verfohlen der Stute festgestellt worden ist. Dies ist der Zentrale sofort zu melden.

Abs. 13

Es sind verschiedene Arten von Rennen zu-lässig. Die Unterschiede ergeben sich auf Grund der Proposition und bestehen:

a) In den Ausgleichsbestimmungen:

1. Rennen nach dem Geldpönalitätensystem oder

2. Handikaps (Ausgleich nach der Einschätzung) (§ 62)

b) in der geforderten Qualifikation der Fahrer, eventuell der Eigentümer usw.

1. Amateurfahren (§ 63),

2. Damenfahren,

3. Rennen für Berufsfahrer,

4. Rennen für Lehrlinge usw.

c) in der geforderten Qualifikation der Pferde

1. Maiden-Rennen (Rennen für sieglose Pferde)

2. Rennen für zweijährige Pferde (§ 64),

3. Rennen für dreijährige Pferde usw.

4. Rennen für dreijährige Pferde usw.

5. Rennen für Pferde aller Länder.

d) in der Durchführung:

1. ein- oder mehrspännige Rennen,

2. Rennen, zu fahren im Sulky (Longshaft) Skeleton, Kutschierwagen usw.

3. Stichfahren (§ 65)

4. Vorlaufrennen usw. (§ 66)

e) in einem besonderen Zwecke:

1. Forderungsrennen (§ 67)

2. Verkaufsrennen (§ 68)

f) besondere Arten von Rennen sind:

1. Zuchtrennen (§ 70)

2. Trabreiten (§ 71)

3. Einsatz-Rennen (§ 72)

4. Wettstreit (§ 73)

5. Privatrennen (§ 74)

6. Zeitrennen (§ 75)

7. Rennen lokalen Charakters (Schlittenrennen, Straßen-Rennen, Fahren mit Lohnwagen usw.)

Abs. 14

Die Proposition kann Bestimmungen enthalten, die die Qualifikation von der gleichzeitigen sinn-gemäßen Erfüllung mehrerer obiger oder anderer Variationen abhängig macht.

Abs. 1

§ 62 Ein **Handikap** ist ein Rennen, in dem durch den Handikapper die Zulagen oder Vor-gaben, die die einzelnen Pferde zu leisten haben, bestimmt werden. In der Ausschreibung eines Handikaps muß stets die von den Pferden zurückzulegende mindeste oder weiteste Rennstrecke angegeben sein.

Abs. 2

Für Handikaps kann eine besondere **Handikapgebühr** erhoben werden.

§ 63 An Rennen mit dem Titel **„Amateurfahren"** dürfen als Fahrer nur von der Zentrale zugelassene Amateurfahrer mit Lizenz teilnehmen.

§ 64 Rennen für **zweijährige** Pferde dürfen nicht vor dem 1. Juni und nach dem 30. November gelaufen werden. Die zu durchlaufende Distanz darf nicht weniger als 1000 Meter und nicht mehr als 1800 Meter betragen.

Abs. 1

§ 65 Stichfahren (Heatfahren) sind Rennen, in welchen die konkurrierenden Pferde die vorgeschriebene Distanz mit Zwischenpausen von mindestens 20 Minuten an einem Tage mit demselben Fahrer mehrmals durchlaufen müssen. Bei einem notwendigen Fahrerwechsel gilt § 81.

Abs. 2

Es sind nur Stichfahren „zwei von drei" zulässig, das heißt, es darf kein Pferd in einem vierten Stechen starten, das nicht eines der drei Stechen gewonnen hat. Pferde, die nicht in allen Stechen, mit Ausnahme desjenigen, das nur den Siegern vorbehalten ist, laufen, verlieren die Preisberechtigung.

Abs. 3

In Stichfahren darf die Grunddistanz nicht weniger als 1600 Meter betragen. In Stichfahren sind nur 4jährige und ältere Pferde zulässig.

Abs. 4

Ein Stichfahren ist entschieden, wenn die Mehr-zahl der in der Proposition festgesetzten Stechen von einem Pferde gewonnen wurde.

Abs. 5

Ein totes Rennen auf dem 1. Platz zählt für alle Pferde, welche das tote Rennen liefen, als gewonnenes Stechen. Wenn eines der Pferde, die in einem Stechen ein totes Rennen liefen, durch ein solches Stechen bei alleinigem Siege das Stichfahren für sich entschieden hätte, so ist das Stichfahren zu Ende, ohne Rücksicht darauf, in welchem der Stechen das tote Rennen gelaufen wurde.

Abs. 6

I. und II. Stechen. Wird das I. und II. Stechen von demselben Pferde gewonnen, dann ist das Stichfahren zu Ende. Im entgegengesetzten Falle folgt das

III. Stechen. Siegt eines jener Pferde, welche im 1. oder im II. Stechen siegten, dann ist das Stichfahren zu Ende. Im entgegengesetzten Falle folgt als Entscheidungslauf das

IV. Stechen, an welchem nur solche Pferde teil-nehmen dürfen, welche im 1., II. oder III. Stechen siegten, bzw. ein totes Rennen auf dem 1. Platz liefen. Pferde, welche am IV. Stechen nicht mehr teilnehmen, haben gleichwohl Anspruch auf jenen Preis, der ihrem Range nach dem III. Stechen entspricht.

Abs. 7

Wenn keine Wetten auf die Entscheidung des Stichfahrens abgeschlossen wurden, kann auf Beschluß der Rennleitung das IV. Stechen entfallen, falls die Eigentümer, bzw. Pächter oder deren Bevollmächtigte der in diesem Stechen startberechtigten Pferde einverständlich erklären, in die Teilung der auf diese Pferde entfallenden Preise einzuwilligen und diese Erklärung längstens 10 Minuten nach Einlauf im III. Stechen abgeben.

Abs. 8

Ein distanziertes Pferd ist von der Teilnahme an den weiteren Stechen aus-geschlossen. Wenn ein Pferd in einem Stechen alle Konkurrenten distanziert, dann gilt das Stichfahren sofort als beendet und wird nur diesem Pferd der I. Preis zu-erkannt, falls es nicht disqualifiziert wird. Alle anderen Preise verfallen zugunsten der Vereinskasse.

Abs. 9

Pferde, die in einem Stechen das Ziel nicht passieren („ausbleiben"), gelten als distanziert.

Abs. 10

Pferde, die infolge eines Unfalles den Fahrer verlieren, werden in Stichfahren als disqualifiziert betrachtet. Pferde, welche die abgesteckte Bahn verlassen oder eine die Bahn markierende Fahnenstange, bzw. Barriere usw. umfahren, werden disqualifiziert; das gemäß § 83

vorgeschriebene Anhalten des Pferdes nach dem Umfahren einer Bahnmarkierung hat in Stichfahren mit Rücksicht auf die sonstige Distanzierung keine Gültigkeit.

Abs. 11

Ein Pferd, das in einem Stechen **„hinter der Flagge"** bleibt, ist für das ganze Rennen preisverlustig.

Abs. 12

Wird ein Pferd in einem Stechen von den Bahnrichtern oder vom Zielrichter disqualifiziert, so gilt diese Disqualifikation für das ganze Rennen.

Abs. 13

Bei der Entscheidung über den Rang oder die Zuerkennung des zweiten, dritten usw. Platzes soll in folgender Weise vorgegangen werden: Ein Pferd, das zwei Stechen gewonnen hat, kommt vor einem solchen, das nur ein Stechen gewann; ein Pferd, das ein Stechen gewonnen hat, kommt vor einem anderen, das nur ein totes Rennen gelaufen ist; ein Pferd, das ein Stechen und ein totes Rennen gewonnen hat, kommt vor einem Pferd, welches nur zwei tote Rennen gewann. Ein Pferd, das einmal Zweiter wurde, kommt vor einem solchen, das mehrere Male als drittes Pferd placiert war. Sinngemäß ist mit den übrigen placierten Pferden zu verfahren.

Abs. 14

Wenn zwei oder mehrere Pferde auf diese Weise gleich stehen, so werden sie auch bei der Preiszuteilung gleich erachtet und teilen die auf sie entfallenden Preise.

Abs. 15

Wenn zwei oder mehrere Pferde den gleichen Rang erreichen, so teilen sie die ihrem Range entsprechenden Preise gemäß den Bestimmungen für ein totes Rennen (§85).

Abs. 16

Einen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fall bei der Rang- oder Preisbestimmung hat die Rennleitung unter Beachtung dieser Richtlinien zu entscheiden.

Abs. 1

§ 66 Vorlauf-Rennen sind solche Rennen, in denen sich die teilnehmenden Pferde in einem oder mehreren Vorläufen zur Teilnahme am Entscheidungslauf qualifizieren müssen.

Abs. 2

Die Proposition hat diesbezügliche Bestimmungen zu enthalten, z. B. zur Teilnahme am Entscheidungslauf sind die Preisgewinner aus den Vorläufen berechtigt usw.

Abs. 3

Die Propositionen für die Vorläufe und den Entscheidungslauf können untereinander sinngemäß verschieden sein,, was Distanz, Qualifikation der Pferde und Fahrer, Dotation, Termin der Abhaltung usw. betrifft.

Abs. 4

Von dem Bahnrichter oder dem Zielrichter im Vorlauf **disqualifizierte** Pferde können am **Entscheidungslauf nicht** teilnehmen.

Abs. 5

Die Vorschriften über Distanzieren können in die Proposition für die Vorläufe analog den Bestimmungen bei Stichfahren aufgenommen werden.

Abs. 1

§ 67 „Forderungsrennen" sind Rennen, in denen alle in diesem Rennen gestarteten Pferde innerhalb 10 Minuten nach dem Richtigzeichen" (bei Protest gilt § 99) um den Forderungspreis, das ist der angesetzte Betrag zuzüglich des ersten Preises und abzüglich eines in diesem Forderungsrennen etwa gewonnenen Geldpreises, bei der Rennleitung oder Anmeldestelle von jedermann, wenn die Proposition nichts anderes festsetzt, unter gleichzeitigem Erlag eines Vadiums von 10°/° des Forderungspreises und eventueller gesetzlicher Abgaben gefordert werden können. Die Nennung eines verpachteten Pferdes für ein Forderungsrennen ist nur dann gültig, wenn der Eigentümer dieses Pferdes sei-ne schriftliche Einwilligung zur Nennung erteilt hat (§ 24). Sein eigenes oder ein zum Teil im eigenen Besitze befindliches Pferd zu fordern, ist nicht gestattet. Die Forderungen sind bis zum Ablauf der Forderungsfrist geheimzuhalten. Bei mehreren Forderungen auf ein Pferd entscheidet das Los, welches ein Mitglied der Rennleitung zu ziehen hat.

Abs. 2

Der Forderungspreis ist bei sonstiger Ungültigkeit der Forderung und Verfall des Vadiums zugunsten der Vereinskasse bis 12 Uhr des nächsten Tages bei der Vereinsleitung bzw. wenn das geforderte Pferd am selben Tag noch starten soll, sofort zu erlegen oder sicherzustellen. Geforderte Pferde werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgefolgt. Betreffs Ausfolgung des Forderungspreises gilt § 23.

Abs. 3

Sollte der Besitzer des geforderten Pferdes nach Bezahlung des Forderungspreises die Ausfolgung des geforderten Pferdes verweigern, dann wird er mit der Ausweisung bestraft (§ 111).

Abs. 4

In dem Forderungspreis ist kein Zubehör (Decken, Gurte, Zaumzeug, Bandagen usw.), jedoch die Stallhalfter inbegriffen. Betreffs Rückvergütung geleisteter Einsätze siehe § 23.

Abs. 5

Falls der Forderungspreis nicht rechtzeitig angegeben wird, gilt der in der Proposition angegebene Forderungspreis.

Abs. 6

Die in einem Forderungsrennen vollzogenen Eigentumswechsel erleiden durch eine nachträgliche Disqualifikation keine Veränderung.

Abs. 7

Eventuell gesetzliche Abgaben hat der Ersteher zu tragen.

Abs. 1

§ 68 „Verkaufsrennen" sind Rennen in denen das den 1. Preis gewinnende Pferd im Versteigerungswege um den angesetzten Betrag feil ist.
Die Nennung eines verpachteten Pferdes für ein Verkaufsrennen ist nur dann gültig, wenn der Eigentümer seine schriftliche Einwiligung zur Nennung erteilt hat (§ 24).

Abs. 2

In Rennen, auf Grund deren Proposition nicht alle Pferde als verkäuflich eingesetzt sind, können nur jene versteigert werden, welche als verkäuflich angemeldet wurden.

Abs. 3

Den Besitzern der in einem Verkaufsrennen zum Start angemeldeten Pferde steht das Recht zu, jedes der zum Start angemeldeten Pferde. mit Ausnahme des eigenen oder zum Teile im eigenen Besitze befindlichen Pferdes, um den angesetzten Betrag zuzüglich des ersten Preises im Wege einer Meldung bei der Rennleitung oder bei der hiezu bestimmten Anmeldestelle bis zum Anmeldeschluß bzw. bis zum ersten Startzeichen für das dem Verkaufsrennen vorangehende Rennen, zum Ankauf zu verlangen. Ein auf diese Art verlangtes Pferd darf dann am Rennen nicht mehr teilnehmen. Bei mehreren Kaufanmeldungen auf ein Pferd entscheidet das Los, welches ein Mitglied der Rennleitung zu ziehen hat.

Abs. 4

Alle in einem Verkaufsrennen gestarteten Pferde, mit Ausnahme des Siegers, können von den Besitzern der übrigen in diesem Rennen gestarteten Pferde auch nach dem Rennen, und zwar innerhalb 10 Minuten nach dem „Richtigzeichen" (bei Protest gilt § 99) um den angesetzten Betrag zuzüglich des ersten Preises und abzüglich eines in diesem Verkaufsrennen etwa gewonnenen Geldpreises bei der Rennleitung oder Anmeldestelle zum Ankauf verlangt werden. Bei mehreren Kauf-Anmeldungen entscheidet das Los, das ein Mitglied der Rennleitung zu ziehen hat.

Abs. 5

Bei totem Rennen auf dem 1. Platz erhöht sich der Verkaufspreis nur um die Differenz zwischen dem angesetzten ersten Preis und dem gewonnenen Betrag. Jedes der Pferde, die das tote Rennen liefen und nicht disqualifiziert wurden. gilt als Sieger.

Abs. 6

Wer ein Pferd gekauft hat, ist verpflichtet, den Preis sofort zu erlegen oder sicherzustellen. Betreffs Ausfolgung des Verkaufspreises gilt § 23.

Abs. 7

Bei der Versteigerung, die nach dem „Richtigzeichen" beginnt, sind auf Verlangen Bandagen usw. zu entfernen und Hufe und Füße des zur Auktion gestellten Pferdes freizulegen.

Abs. 8

Wird bei der Versteigerung der angesetzte Betrag überschritten, so ist der Mehrerlös zu gleichen Teilen zwischen den Eigentümern (Pächtern) des ersten und zweiten Preisgewinners, bzw. bei totem Rennen auf dem 1. Platz zwischen den Eigentümern (Pächtern) der Pferde, die das tote Rennen liefen und preisberechtigt sind, zu teilen (§ 24).

Abs. 9

Bei Verweigerung der Ausfolgung des Pferdes gilt die diesbezügliche Bestimmung des § 67.

Abs. 10

In dem Verkaufspreis ist kein Zubehör (Decken, Gurte, Zaumzeug, Bandagen usw.) jedoch die Stallhalfter inbegriffen. Betreffs Rückerstattung geleisteter Einsätze siehe § 23.

Abs. 11

Die in einem Verkaufsrennen vollzogenen Eigentumswechsel erleiden durch eine nachträgliche Disqualifikation keine Veränderung.

Abs. 12

Eventuelle gesetzliche Abgaben hat der Ersteher zu tragen.

§ 69 In **mehrspännigen Rennen** finden die Bestimmungen des Ö.T.R.. soweit sie sich auf die engagierten Pferde beziehen, auf alle Pferde des Gespannes sinngemäße Anwendung. Gewonnene Geldpreise werden zu gleichen Teilen den Pferden des Gespannes angerechnet; Ehrenpreise werden, wenn die Pferde des Gespannes verschiedenen Eigentümern (Pächtern) gehören und keine andere Vereinbarung besteht, gemäß den Bestimmungen des § 79 ausgelost. Die Disqualifikation eines Pferdes hat für das ganze Gespann Gültigkeit.

Abs. 1

§ 70 Zuchtrennen sind Rennen mit mehreren Einsatzzahlungen (Reugeldterminen), die von dem ausschreibenden Verein als Zuchtrennen bezeichnet und von der Zentrale als solche genehmigt worden sind.

Abs. 2

Pferde, welche im Geburtsregister II eingetragen sind und Pferde, denen nur eine beschränkte Inländerqualifikation zuerkannt wurde, sind in Zuchtrennen nicht teilnahmeberechtigt.

§ 71 Auf Trabreiten, zu deren Abhaltung die Zustimmung der Zentrale eingeholt werden muß, finden die Bestimmungen des Ö.T.R. sinngemäße Anwendung.

Abs. 1

§ 72 Einsatzrennen (Sweepstakes) sind Rennen, in denen die Dotation aus den Einsätzen und Reugeldern der Eigentümer, bzw. Pächter der teilnehmenden Pferde besteht.

Abs. 2

Die Teilnahme an Einsatzrennen, ebenso Gewinste oder Siege in solchen Rennen werden nicht gerechnet.

§ 73 Ein Wettstreit zwischen zwei Pferden unterliegt, falls die Ausschreibung dazu vom Renn-verein der Zentrale schriftlich angezeigt ist, den Bestimmungen des Ö.T.R.

Abs. 1

§ 74 Die Austragung von **Privatrennen** auf einer lizenzierten Bahn ist nur mit Bewilligung des Vereines, dem die Bahn gehört, zulässig. Das Gesuch um die Bewilligung hat die Namen der Besitzer und der Pferde sowie die Höhe der Wetteinlagen oder des Preises nebst einem Vorschlag für den Zeitpunkt der Abhaltung zu enthalten. Dem Verein steht das Recht zu, die Durchführung des Privatrennens zu übernehmen. In diesem Falle findet das Privatrennen unter den Bestimmungen des Ö.T.R. und im Beisein der erforderlichen Funktionäre statt.

Abs. 2

Beim Ableben des Eigentümers bzw. Pächters gilt § 60.

Abs. 3

Die Teilnahme an Privatrennen, ebenso Gewinste oder Siege in solchen Rennen werden nicht gerechnet.

Abs. 1

§ 75 Ein **Zeitrennen** nennt man den Versuch, mit einem bestimmten Pferd eine bestimmte Distanz in oder unter einer bestimmten Zeit zurückzulegen. Es ist gestattet, dem engagierten Pferd ein Begleitpferd mitzugeben, das aber mit dem engagierten Pferd in keiner Weise zusammengespannt werden darf.

Abs. 2

Von nichtoffizieller Seite vorgeschlagene Zeitrennen unterliegen im übrigen als Privatrennen den Bestimmungen des § 74.

Abs. 3

Die Teilnahme an Zeitrennen, ebenso Gewinste oder Siege in solchen Rennen werden nicht gerechnet,

Artikel XIII

Durchführung der Rennen

Abs. 1

§ 76 Jedes Rennen muß, wenn die Proposition gültig ist, „höhere Gewalt" nicht vorliegt und mindestens acht Pferde von sechs Eigentümer, bzw. Pächter zum Start angemeldet sind, abgehalten werden, ausgenommen die Proposition enthält die Bestimmung, daß Rennen mit weniger als acht zum Start angemeldeten Pferde nicht abgehalten werden müssen, wenn für denselben Tag vorgesehene Eventualrennen mindestens acht Startanmeldungen erhalten. Die Bestimmung, welche Rennen durch solche Eventualrennen ersetzt werden, bleibt der Rennleitung vorbehalten. Der Rennleitung bleibt es indessen unbenommen, ein Rennen laufen zu lassen, auch wenn weniger als vier Pferde zum Start angemeldet sind.

Abs. 2

Als „höhere Gewalt" gelten Krieg, Epidemien, Elementarkatastrophen, Tierseuchen, Aufruhr, Streiks, ferner behördliche Verfügungen und allgemeine wirtschaftliche Zustände, welche den veranstaltenden Verein (Rennleitung) außerstande setzen, den Rennbetrieb in normaler Weise weiterzuführen.

Abs. 3

Ist es wegen „höherer Gewalt" nicht möglich, Rennen an dem hiefür angesetzten Termin abzuhalten, dann steht es der Vereins-, bzw. Rennleitung frei, entweder diese Rennen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und die zu diesem Zwecke notwendigen Veränderungen in dem Meetingsprogramm durchzuführen oder die Propositionen für diese Rennen unter Rückzahlung der Einsätze überhaupt zurückzuziehen.

Abs. 4

Ein Rennen darf nicht gelaufen werden, wenn es nach Ansicht der Rennleitung so finster ist, daß der Verlauf des Rennens von den Funktionären nicht genau beobachtet werden kann. Solche wegen Finsternis unterbliebenen Rennen sind innerhalb der nächsten acht Tage auszutragen, wenn in dieser Zeit noch ein Renntag auf derselben Bahn von dem ausschreibenden Verein veranstaltet wird. Ist dies nicht der Fall, so besteht für den Verein einzig und allein die Verpflichtung zur Rückzahlung der für das unterbliebene Rennen geleisteten Einsätze.

§ 77 Das **offizielle Programm** für ein abzuhaltendes Rennen hat mindestens zu enthalten:

a) die Namen der Mitglieder der und der Funktionäre;

b) die Proposition des Rennens;

c) die Namen und das Nationale der genannten Pferde:

d) die Namen (bzw. Gestüts- oder Decknamen) und Rennfarben der Eigentümer, bzw. Pächter der genannten Pferde;

e) die Distanzen, die den einzelnen Pferden vorgeschrieben sind.

Abs. 1

§ 78 Die Fahrer, Trainer, Eigentümer, bzw. Pächter oder deren Bevollmächtigte haben zu überprüfen. ob im offiziellen Programme für ihre Pferde die Distanzen, Rennfarben und Namen (bzw. Gestüts- oder Decknamen) der Eigentümer, bzw. Pächter richtig vorgeschrieben sind. Etwaige Irrtümer haben sie bei der Anmeldung zum Start, spätestens bis zum 1. Zeichen des vorhergehenden Rennens der Rennleitung oder deren Anmeldestelle anzuzeigen. Nach diesem Termine vorgebrachte Reklamationen noch vor dem Rennen zu prüfen und zu berücksichtigen, ist die Rennleitung nicht verpflichtet.

Abs. 2

Alle Berichtigungen des offiziellen Programmes sind durch Anschlag (schwarze Tafel) oder durch den Lautsprecher zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen haben die Gültigkeit des offiziellen Programmes.

Abs. 1

§ 79 Die Vereinsleitung kann, falls sie dies für notwendig hält, bestimmen, daß ein Rennen in Abteilungen gelaufen wird. Über die Verteilung der Pferde in den einzelnen Abteilungen bestimmt die Rennleitung. Für jede Abteilung werden die vollen Preise ausbezahlt, falls keine andere Bestimmung über die Preisaufteilung vorgesehen ist.

Abs. 2

Bei einem unteilbaren Preis (Ehrenpreis, Medaille usw.) entscheidet das Los, das ein Mitglied der Rennleitung zu ziehen hat, wer von den Anspruchsberechtigten aus allen Abteilungen den Preis erhält, falls durch die Proposition nichts anders festgesetzt ist. Es würden demnach die Anspruchsberechtigten, z. B. Eigentümer bzw. Pächter, Züchter, Fahrer usw. der Sieger um den 1. Preis, die der Zweiten um den 2. Preis losen usw.

§ 80 In legalen Rennen sind nicht startberechtigt:
a) Pferde, welche die von der Zentrale vorgeschriebene Altersgrenze überschritten haben;

b) ausländische Wallachen, falls die Zentrale nicht Ausnahmebestimmungen erläßt;

c) Pferde, die an einem illegalen Rennen teilnahmen (§ 61);

d) Pferde, deren Besitzer der Zentrale oder einem Verein eine Geldstrafe schulden (§ 105);
e) Pferde, über die Startverbot verhängt ist (§ 107);

f) ausgeschlossene Pferde (§ 110);

g) Pferde ausgewiesener oder ausgeschlossener Eigentümer bzw. Pächter, eventuell Trainer (§§ 110, 111).

Abs. 1

§ 81 Bis zu dem hiefür von der Rennleitung festgesetzten Zeitpunkte sind die Eigentümer bzw. Pächter, Trainer, Fahrer oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, an der hiezu bestimmten Stelle die Erklärung abzugeben, welche von den genannten Pferden zum Start bestimmt sind, und gleichzeitig den Namen der Fahrer anzugeben. Jeder Trainer ist verpflichtet, zu dem von der Rennleitung festgesetzten

Zeitpunkte an einer von den Rennvereinen zu bestimmenden Stelle eine Erklärung über die startenden Pferde nebst genauen Angaben der Fahrer abzugeben.

Abs. 2

Die von dem Trainer abgegebenen Erklärungen über die Fahrer sind verbindlich und dürfen nachträglich ohne Genehmigung der Rennleitung nicht mehr geändert werden. Die Genehmigung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

Abs. 3

Pferde, die nicht fristgemäß als Starter angegeben sind, bleiben von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Rennleitungen der Vereine haben jedoch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen bei besonderer Begründung von dieser Vorschrift abzuweichen. Ist ein fahrlässiges Verschulden festgestellt, so ist der Schuldige zu bestrafen.

Abs. 4

Pferde, die auf diese Weise zu den Rennen zugelassen werden, müssen „ohne Wetten" laufen.

Abs. 5

Zuwiderhandlungen, sowie mehrfach erfolgte un klare Vorstarterangaben und zu häufiges Bezeichnen von „X"-Fahrern, ohne Angabe von stichhaltigen Gründen sind seitens der Rennleitung mit empfindlichen Strafen zu ahnden.

Abs. 6

Sämtliche Fahrer, auch Amateure, sind verpflichtet, übernommene Fahrten auszuführen, widrigenfalls die Rennleitung bei nicht genügender Begründung mit Strafen einschreiten muß.

Abs. 7

Wird die Anmeldung eines zum Start bestimmten Pferdes ohne triftigen Grund zurückgezogen, namentlich aber, wenn dies zu einer Zeit geschieht, nach dem bereits die Nummer der startenden Pferde veröffentlicht worden sind, so steht der Rennleitung das Recht zu, gegen die Schuldigen und Verantwortlichen mit allen im Ö.T.R. vorgesehenen Strafen vorzugehen.

Abs. 8

Die Rennleitung ist berechtigt, aus triftigen Gründen nach eigenem Ermessen oder über Ansuchen einen Fahrerwechsel anzuordnen. Ein solcher Fahrerwechsel hat auf die Gültigkeit der abgeschlossenen Wetten keinen Einfluß.

Abs. 9

Die Fahrer haben in allen einspännigen Rennen vollständige Dreß (vorschriftsmäßiger Anzug): Seidenjacke, weiße Reithose und Reitstiefel mit braunen Stulpen, Sturzhelm, weiße Halsbinde, Handschuhe und Schutzbrille, bei schlechtem Wetter mit Zustimmung der Rennleitung Gummidreß anzulegen. Teilnehmer, die in unvorschriftsmäßigem Anzug erscheinen, sind vom Start zurückzuweisen. Der Einsatz ist jedoch verfallen. In den mehrspännigen Fahren, ausgenommen Skeleton, ist eine Schärpe erforderlich. Die Rennleitung ist bei Schlechtwetter berechtigt zu verfügen, daß alle Professionalfahrer in vorher angemeldeten Fahrer-Dressen die Rennen bestreiten müssen. Die Teilnahme an Rennen ist nur gestattet, wenn an beiden Rädern des Rennwagens durchsichtige Plastikscheiben angebracht sind.

Abs. 10

Überdies sind die Pferde durch Anbringung der im offiziellen Programm angegebenen Nummern für das Publikum leichter erkenntlich zu machen.

Abs. 11

Diejenigen Fahrer, deren Dreß nicht vollständig ist und nicht den registrierten Farben entspricht oder deren Pferde nicht die richtigen Programm-Nummern tragen, haben eine Strafe zu gewärtigen.

Abs. 12

Die von den Fahrern oder Reitern gebrauchten Peitschen dürfen folgende Längen nicht überschreiten:

Beim Reiten 90 cm, beim Fahren 135 cm, für vierrädrige Wagen 2 m, der Schmiß bei allen diesen Peitschen darf außerdem 8 cm betragen. Am Start und im Rennen müssen die Peitschen in der Fahrtrichtung, jedoch nicht seitwärts oder rückwärts gehalten werden. Der Gebrauch der Peitsche von der Seite ist ebenfalls verboten.

Abs. 13

Zuwiderhandlungen sowie übermäßiger Gebrauch der Peitsche werden bestraft und können auch auf Einspruch hin dazu führen, daß dem betreffenden Pferd der Preis aberkannt wird.

Abs. 1

§ 82 Die Fahrer haben vor Betreten der Bahn streng darauf zu sehen, daß die Pferde, die Beschirrung, Beschlag und der Wagen in rennfähigem Zustand und in vollster Ordnung sind und die Dreß (Schärpe) sowie die Nummern den Angaben im offiziellen Programm entsprechen. Verzögerungen des Startes durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden bestraft.

Abs. 2

Vor jedem Rennen sind durch den Obmann der Rennleitung bzw. dessen Stellvertreter folgende hör- oder sichtbare Zeichen zu geben:

1. Zeichen: Die Pferde haben auf der Bahn zu erscheinen;

2. Zeichen: Die Pferde sind in der Einlaufgeraden im schnellen Tempo den Besuchern vorzufahren;

3. Zeichen: Die Pferde sind auf den Startplatz zu bringen und haben in dessen Nähe zu verbleiben.

Abs. 3

Der Start beginnt mit dem Ertönen des ersten Startkommandos; von diesem Zeitpunkt an sind die Fahrer den Anordnungen und Verfügungen des Starters unterstellt, müssen ihnen unbedingt Folge leisten und stehen „unter Starters Hand". Die Fahrer müssen über die von ihrem Pferd zu durchlaufende Distanz und ihren Startplatz orientiert sein.

Abs. 4

Die Aufstellung beim Start erfolgt in der Weise, daß von jenen Pferden, welche die gleiche Distanz vorgeschrieben haben, das Pferd mit der niedersten Nummer den Startplatz an der Innenbahn erhält, das Pferd mit der nächsthöheren Nummer daneben usw. Der Starter kann jedoch bei zwingenden Umständen eine Änderung der Startplätze verfügen.

Abs. 5

Jeder Fahrer hat sich zu vergewissern, daß er auf dem seinem Pferde laut des offiziellen Programmes zukommenden Startplatze Aufstellung genommen hat. Einwendungen wegen einer falschen Distanz im Programm sind nur bis zum Anmeldeschluß, spätestens bis zum 1. Startzeichen des vorhergehenden Rennens zulässig (§ 78).

Abs. 6

Wenn ein Fahrer auf einen unrichtigen Startplatz gewiesen wird, der seiner im offiziellen Programm angegebenen Distanz nicht entspricht. so hat der Starter, bevor das Feld abgelassen ist, dies zu berichtigen.

Abs. 7

Mit Erlaubnis des Starters oder über dessen Verfügung ist es statthaft, daß sich der Fahrer oder Reiter beim Start durch einen Mann zu Fuß in der Führung des Pferdes unterstützen läßt.

Abs. 8

Die Art des Startes wird durch den Starter bestimmt.

Abs. 9

Beim mechanischen Start haben die Fahrer zwischen den ihren Startplatz begrenzenden Gummibändern Aufstellung zu nehmen und ohne Berührung derselben zu wenden. Die Aufstellung kann 20 Meter hinter dem laut Proposition vor-geschriebenen Startplatz erfolgen, wobei beim Passieren des vordersten Pferdes der Grunddistanz unter gleichzeitiger Auslösung des Gummibandes die Zeitmessung einsetzt.

Abs. 10

Bei fliegendem Start und Autostart haben die Fahrer in einer vom Starter zu bestimmenden Entfernung hinter dem Startplatze Aufstellung zu nehmen und von dort in mäßigem Tempo anzufahren, wobei dem an der Innenseite befindlichen Pferd nicht vorgefahren werden darf.
Die Fahrer sind verpflichtet, beim Anfahren bis zur Startmarke den vorgesehenen Startplatz einzuhalten. Es ist verboten, aus der zweiten Startreihe in die erste Startreihe oder von da dem Startauto vorzufahren sowie andere Teilnehmer beim Anfahren zu behindern oder absichtlich einen Fehlstart zu verursachen.

Abs. 11

Bei stehendem Start haben die Fahrer gleichzeitig in der Fahrtrichtung mit dem auf der Innenseite befindlichen Pferd, dessen Fahrer sich wieder nach seinem Vordermann zu richten hat, Aufstellung zu nehmen und derart zu wenden, daß der Kopf ihres Pferdes die Startlinie erreicht.

Abs. 12

Wenn ein Fahrer durch eigenes Verschulden gegen das Startband fährt, es abstreift oder zerreißt, so ist es zu bestrafen.

Abs. 13

Ergibt sich für einen Fahrer die Notwendigkeit, den Startplatz aus welchem Grund immer zu verfassen, so hat er dies dem Starter zu melden.

Abs. 14

Der Starter ist nicht verpflichtet, auf Pferde, die

a) beim Startbeginn nicht am Startplatz erschienen sind,

b) den Startplatz ohne Erlaubnis des Starters verlassen haben oder wenn die Abwicklung des vorgesehenen Tagesprogrammes aus irgend einem Grund gefährdet erscheint, zu warten, und

c) auf Pferde, die durch ihre Ungebärdigkeit den Start vereiteln, Rücksicht zu nehmen.

Abs.15

Der Starter kann andererseits im Einvernehmen mit der Rennleitung eine Wartezeit bewilligen. Verstöße gegen die Startvorschriften werden bestraft (§ 8).

Abs. 16

Bei gültigem Ablauf ist durch den Starter ein deutliches hör- oder sichtbares Zeichen zu geben, welches den Beginn des Rennens bedeutet.

Abs. 17

Wurde durch den Starter ein Ablauf als "falsch" erklärt, dann haben die Fahrer ihre Pferde anzuhalten und sich neuerdings auf ihre Startplätze zu begeben (§ 8).

Abs. 18

Das Pferd jenes Fahrers, der in einem Rennen zwei Fehlstarts verursacht hat wird vom Starter vom Start verwiesen und darf an diesem Rennen nicht mehr teilnehmen.
Der Starter hat überdies das Recht, Pferde, die wegen Ungebärdigkeit die ordnungsgemäße Abwicklung des Starters gefährden vom Start zu verweisen.

Abs. 1

§ 83 Jedes startende Pferd ist auf Sieg zu fahren. Auf Bahnen, wo Wetten auf den Stall erlaubt sind, ist es in dem einzigen Falle, daß im Einlauf zwei oder mehrere im Verhältnisse der Stallwette stehenden Pferde die ersten Plätze besetzen, gestattet, mit einem oder dem anderen dieser Pferde zu siegen, wenn dies der Rennleitung bei der Anmeldung angezeigt wurde und der Sieg des Stalles nicht durch ein fremdes Pferd gefährdet erscheint.

Abs. 2

Das Verhältnis der Stallwette ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Pferde, welche ganz oder zum Teil ein und demselben Besitzer gehören, in einem Rennen starten. Bei Zweispännerfahren ist das Verhältnis der Stallwette nur dann gegeben, wenn beide Pferde von zwei oder mehreren Gespannen den gleichen Besitzer haben.

Abs. 3

Die Pferde müssen die ihnen vorgeschriebene Distanz im reinen Trab durchlaufen. Sie dürfen

a) nicht in eine vorschriftswidrige Gangart (unrein, Dreischlag, Paß usw.) oder zu oft in Galopp verfallen;

b) Ein vorschriftswidrig gehendes oder galoppierendes Pferd ist vom Fahrer unverzüglich und ohne Behinderung oder Gefährdung der anderen Teilnehmer auszuparieren; ein galoppierendes Pferd muß ohne Behinderung anderer Teilnehmer nach außen gesteuert und außerhalb des Feldes auspariert werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Fahrer verpflichtet, seine Fahrspur einzubehalten und das Tempo des Feldes beizubehalten.

c) Jeder Fahrer ist verpflichtet, sein disqualifiziertes Pferd unverzüglich und ohne Behinderung anderer Teilnehmer aus dem Rennen zu nehmen.

Abs. 4

Jeder Fahrer hat zu beachten

a) es keinen Unfall verursacht

b) dass der Missbrauch der Peitsche, Reden, Schreien, Lärmen und die Kontaktaufnahme mit dem Publikum in allen Rennen streng untersagt ist und die Zügelhaltung während des gesamten Rennens mit beiden Händen zu erfolgen hat;

c) wenn ein Pferd das Rennen nicht fortsetzen kann, daß zum Zwecke des Verlassens der Bahn die vorgeschriebene Fahrtrichtung eingehalten werden muß. Verläßt der Fahrer die Bahn gegen die Fahrtrichtung, so darf dies nur in einer solchen Weise geschehen, daß das Rennen dadurch in seinem Fortgang nicht gestört wird.

d) daß der führende Fahrer stets die Innenseite der Bahn einzuhalten hat, von einer Fahrspur nicht abweichen darf und auch die Innenseite einem anderen Fahrer nicht öffnen darf; die nachfolgenden Fahrer haben sich für eine Fahrspur zu entscheiden und dürfen nicht versetzt (Kontrolle von zwei Fahrspuren) fahren;

e) dass er nur dann seine Fahrspur verändert, wenn er dadurch andere Teilnehmer nicht behindert oder gefährdet;

f) dass nach Ertönen des Glockenzeichens für den Endkampf jeder vorn liegende Fahrer denn innehabenden Abstand von der inneren Seite genau einzuhalten hat. Die hinteren Pferde dürfen die vorderen passieren, wenn genügend Raum dazu vorahnden ist und kein Teilnehmer dadurch behindert oder gefährdet wird.

Abs. 5

Verstöße gegen alle diese Bestimmungen können streng bestraft werden (§ 7) bzw. im Protestverfahren die Disqualifikation nach sich ziehen.

Zu e) und f): Ist jedoch auch nur ein Pferd im Einlauf gekreuzt oder behindert worden, so kann ex offo durch die Rennleitung oder im Protestverfahren die Reihenfolge in der Placierung so geändert werden, daß das Pferd von dem die Behinderung ausging, zugunsten der behinderten Pferde zurückgestellt wird.

Abs. 6

Es kann jedoch auch gegen das Pferd, von welchem die Behinderung ausging, mit Disqualifikation vorgegangen werden. Diese Disqualifikation kann auch von der Rennleitung ex offo ausgesprochen werden.

Im Falle einer Behinderung kann auch, wenn kein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rennen vorliegt, Beschwerde bei der Rennleitung eingebracht werden.

Abs. 7

Jeder Fahrer, der nach erfolgtem Ablauf eine die Bahn markierende Fahnenstange, Barriere und dgl. umstößt oder umfährt oder mit seinem Pferd bzw. Wagenrad die abgesteckte Bahn verläßt, muß sein Pferd anhalten. Andernfalls ist er durch die Rennleitung zu disqualifizieren und, falls er sich dadurch absichtlich einen Vorteil verschafft hat, zu bestrafen.

Abs. 8

Die Anwendung von Beinkreuzriemen, sowie außergewöhnlichen Mitteln (äußerlichen oder innerlichen), die die Leistungsfähigkeit der Pferde in anderer Weise beeinflussen können, als durch sachgemäße Haltung und Fütterung, sowie durch ordnungsgemäßes Training erreicht wird (Doping), ist untersagt.

Abs. 9

Als verbotene Mittel gelten insbesondere alle Drogen, Pflanzenextrakte und chemische Erzeugnisse, sowie deren Zubereitung, welche bei beliebiger Anwendung eine künstliche Leistungssteigerung oder Schwächung des Pferdes bewirken können.

Abs. 10

Darunter fallen nicht solche Arzneimittel, die durch einen Tierarzt in d e r Dosierung verordnet werden, in der sie zur Behandlung von Krankheiten oder zur dauernden Verbesserung und Festigung des allgemeinen körperlichen Zustandes des Pferdes geeignet sind.

Abs. 11

Verboten sind auch alle auf Leistungsbeeinflussung zielenden mechanischen und elektrischen Vorrichtungen.

Abs.12

Vor Anwendung eines neuen, bisher nicht hinreichend erprobten Mittels hat dessen Hersteller der Zentrale nachzuweisen, daß dieses bei sachgemäßer Anwendung und Dosierung keine Beeinflussung des behandelten Tieres, auch nicht in seiner Eigenschaft als Zuchttier, herbeiführen kann.

Abs. 13

In Fällen des Dopingverdachtes hat die Rennleitung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienen können, insbesondere hat sie unter Berücksichtigung hierfür bestehender Vorschriften eine Dopingentnahme durch den Rennbahntierarzt zu veranlassen. Der Sachverhalt ist der Zentrale sofort anzuzeigen. Die Dopingprobe ist im Rennbericht anzuführen und das Ergebnis der Untersuchung im T.K.ö. zu veröffentlichen. Die Zentrale hat das Recht, alle Personen, die der Teilnahme an Dopingmaßnahmen verdächtig sind, bis zur Klärung des Sachverhaltes vom Rennbetrieb vorläufig auszuschließen.

Abs. 14

Die Zentrale und die Rennleitung sind berechtigt, von Zeit zu Zeit Stichproben anzuordnen.

Abs. 15

Pferde, bei denen die Anwendung eines derartigen Dopingmittels versucht worden ist, dürfen an Rennen, die an dem Tage, an dem der Versuch gemacht wurde, und an den beiden folgenden Tagen gelaufen werden, nicht teilnehmen.

Abs. 16

Pferde, bei denen die Anwendung eines untersagten Mittels festgestellt worden ist, können für alle Rennen, an denen sie seit der festgestellten Anwendung teilgenommen haben, sowie für eine von der Zentrale festgesetzten Zeit, von allen Rennbahnen disqualifiziert werden.

Abs. 17

Werden die Personen, die bei der Anwendung oder bei dem Versuche der Anwendung eines untersagten Mittels mitgewirkt oder die Anwendung wissentlich gestattet haben, festgestellt, so ist gegen sie gemäß §§ 110, 111 vorzugehen.

Abs. 18

Wird der Schuldige nicht ermittelt, so ist der Trainer oder sein für Sonderfälle beauftragter Stellvertreter, falls fahrlässig gegen die Aufsichtspflicht verstoßen ist, für den Vorfall verantwortlich zu machen und strengstens zu bestrafen.

Abs. 19

Entsprechende Bestrafung des Stellvertreters bleibt der Zentrale überlassen.

Abs. 20

Ist das Ergebnis der chemischen Untersuchung zweifelhaft, so ist der Trainer zu ermahnen. Die Überwachung der ihm anvertrauten Pferde ist mit größter Sorgfalt durchzuführen.

Abs. 21

In jedem Falle ist dem Trainer das Ergebnis der chemischen Untersuchung mitzuteilen.

Abs. 22

Um ein betrügerisches Vorgehen in einem Rennen nachzuweisen, ist die Rennleitung berechtigt alle zur Aufklärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Abs. 23

Vereinbarungen, durch welche das Resultat eines Rennens beeinflußt wird, sind verboten und werden mit Ausweisung bestraft (§ 111).

§ 84 Falls ein Pferd in einem gültigen Rennen ohne Fahrer passiert hat, wird es dis-qualifiziert.

Abs. 1

§ 85 Nach dem Passieren des Zieles dürfen die Pferde nur allmählich angehalten werden, um Zusammenstöße mit den nachfolgenden Konkurrenten zu vermeiden.

Abs. 2

Von den zuerst eingekommenen Fahrern haben so viele umzukehren und neuerdings die Richtertribüne zu passieren, als Preise in dem Rennen ausgeschrieben sind; dies müssen auch alle jene Fahrer befolgen, welche Anspruch auf einen Preis zu haben glauben.

Abs. 3

Sobald die Pferde das Ziel passiert haben, hat der Zielrichter die Reihenfolge der Pferde beim Einlauf, die Bahnrichter die disqualifizierten Pferde und die übrigen Funktionäre (wie Starter Bahnrichter usw.) ihre Entscheidung der Rennleitung bekanntzugeben, worauf das Resultat, das sind mindestens die Nummern der ersten zwei preisberechtigten und dementsprechend der eventuell preisverlustigen (disqualifizierten) Pferde in der Reihenfolge des Einlaufes, durch die Rennleitung zu veröffentlichen ist.

Abs. 4

Nach Veröffentlichung des Resultates, und wenn keine Abänderung desselben gemäß den §§ 10, 88, 92, oder durch sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen erforderlich wird, hat der Obmann der Rennleitung, bzw. der sonstige Beauftragte das Rennen als **„richtig"** zu erklären und ist hiefür das auf der betreffenden Bahn vorgesehene hör- oder sichtbare Zeichen zu geben.

Abs. 5

Erst durch dieses Zeichen wird das Resultat im Sinne der Bestimmungen des Totalisateur- und Wett-Reglements rechtsverbindlich.

Abs. 6

Alle Abänderungen, die nach dem „Richtigzeichen" das Resultat infolge Protestes (§ 95) bzw. stattgegebener Berufung (§ 100) oder überhaupt durch reglementmäßige Maßnahmen erfährt, bleiben für Buchmacher- und Totalisateurwetten ohne jeden Einfluß.

Abs. 7

Auf Grund der Reihenfolge des Einlaufes erhalten die Pferde die in der Proposition für ihren Platz festgesetzten Preise. Wird eines dieser Pferde disqualifiziert, erhält das nächsteingekommene, nicht disqualifizierte Pferd diesen Preis und gibt seinen Preis wieder an das ihm zunächst eingekommene preisberechtigte Pferd ab usw.
Aufteilung der Preise bei konstatierter Reihenfolge

Abs. 8

Pferde, die in totem Rennen einkommen, haben zu gleichen Teilen Anspruch auf die Summe jener Geldpreise, die ihnen bei konstatierter Reihenfolge zugefallen wären, und wird ihnen nur der Gewinntanteil angerechnet.

Abs. 9

Bei totem Rennen um einen nicht teilbaren Gegenstand (Ehrenpreise, Medaille usw.) entscheidet das Los, welches ein Mitglied der Rennleitung zu ziehen hat, wer von den Anspruchsberechtigten den Gegenstand erhält. Dies alles gilt jedoch nur, wenn in der Proposition nicht etwa ein Entscheidungslauf vorgesehen war.

Abs. 10

Wird eines oder mehrere der im toten Rennen eingekommenen Pferde disqualifiziert, so daß nur ein Pferd preisberechtigt bleibt, dann erhält dieses Pferd den seinem Platz entsprechenden Preis; bleiben mehrere Pferde preisberechtigt, dann haben diese Pferde zu gleichen Teilen Anspruch auf die Summe jener Geldpreise, die ihnen bei konstatierter Reihenfolge zugefallen wären.

Abs. 11

Betreffs der Preisaufteilung bei Rennen in Abteilungen gilt § 79.

Abs. 12

Jedes Pferd, das einen Preis oder Teil eines solchen erhält, gilt als placiert, das den 1. Preis oder einen Teil hievon erhält, gilt als Sieger.

Abs. 13

Pferde, die disqualifiziert oder distanziert werden, verlieren ihren Platz und haben ebenso wie diejenigen Pferde, die das Ziel nicht passiert haben (ausgeblieben sind), keinen Anspruch auf einen Preis.

Abs. 14

Wird ein Preis zu unrecht zuerkannt und ausgezahlt oder ein placiertes Pferd nachträglich disqualifiziert, dann ist der Empfänger verpflichtet, den Preis dem betreffenden Verein zurückzuzahlen. Wird die Rückstellung verweigert, dann ist der Schuldige durch die Zentrale von allen Bahnen auszuweisen (§ 111).

Abs. 15

Ist ein Pferd aus irgendeinem Grund erheblich unter seiner Form gelaufen, so hat der Fahrer diesen Grund der Rennleitung bzw. der Anmeldestelle sogleich nach dem Rennen anzuzeigen. Wenn ein Fahrer diese Meldung einer Formänderung unterläßt, braucht bei eventuellen Untersuchungen weder die Rennleitung noch ein Schiedsgericht eine spätere Erklärung berücksichtigen, ohne daß dies einen Rechtsgrund zu einer Berufung bilden kann.

Abs. 16

Die Trainer haben der Rennleitung vor dem Rennen von etwaigen Maßnahmen im Training Kenntnis zu geben, die zu einer plötzlichen auffallenden Formverbesserung des Pferdes gegenüber seinen letzten Leistungen führen könnten. Die Rennleitung kann dann entscheiden, ob das Pferd „ohne Wetten" starten soll.

Abs. 1

§ 86 Die Zeitmessung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Zeiten, welche die gelaufenen Pferde zur Zurücklegung der vorgeschriebenen Distanzen benötigen, in jedem Rennen in verläßlicher Weise, wenn möglich bis auf Bruchteile von Sekunden, gemessen werden. Hegt die Rennleitung begründete Zweifel über die Richtigkeit der in einem Rennen konstatierten Zeiten, dann ist das Resultat der Zeitmessung ohne es vorher zu veröffentlichen, an die Zentrale zu senden, die darüber zu entscheiden hat, ob die Zeiten als gültig anzusehen sind oder nicht.

Abs. 2

Die Zeit, die ein Sieger zur Zurücklegung der ihm vorgeschriebenen Distanz braucht, heißt „Rekord", die Zeiten, welche die übrigen gelaufenen, nicht disqualifizierten Pferde zur Zurücklegung ihrer Distanzen benötigen, ,.Leistungen". Bei Umrechnung der Zeiten auf 1000 Meter ergeben sich „Kilometerrekorde", bzw. „Kilo-
meterleistungen".

Abs. 3

Die Rennleitung ist verpflichtet, den Kilometer-Rekord unmittelbar nach dem Richtigzeichen zu veröffentlichen, es wäre denn, daß die Uhr versagte oder begründete Zweifel über die Richtigkeit der Zeitmessung bestehen, was gleichfalls bekanntzugeben ist.

Abs. 1

§ 87 Bei **Unfällen** steht dem Obmanne der Rennleitung bzw. dessen Stellvertreter das Recht zu, anzuordnen, daß das Rennen unterbrochen (abgeläutet) werde, wenn nach seiner Ansicht durch die Fortsetzung des Rennens Menschen oder Pferde gefährdet werden könnten. Wird ein Rennen durch Abläuten unterbrochen, so darf
beim nächsten gültigen Ablauf desselben Rennens ein Pferd, welches während des abgeläuteten Rennens disqualifiziert wurde, nicht mehr teilnehmen. Betreffs der Wiederholung gilt § 88,

Abs. 4, Pkt. b; Fahrer, die selbst oder deren Pferde hiebei nicht mehr teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Rennleitung, bzw. der Anmeldestelle anzuzeigen. Pferde, die infolge eines Unfalles aus dem Rennen scheiden, gelten nichtsdestoweniger als in dem Rennen gelaufen (§ 19).

Abs. 2

Wenn der Unfall, Zusammenstoß usw. während des Startes, das ist vom Startbeginn bis zum gültigen Ablauf, infolge fremden Verschuldens erfolgte, hat die Rennleitung über die Zuerkennung der Qualifikation „gelaufen" zu entscheiden. Bei selbstverschuldeter Verhinderung der Teilnahme an dem Rennen (z. B. Nichterscheinen beim Startbeginn (§ 82) gilt die Qualifkation „nicht gestartet".

Abs. 3

Bei Zusammenstößen, Anfahren an einen Konkurrenten usw., kann das Pferd jenes Fahrers, der dies, ob absichtlich oder unabsichtlich, verursacht hat, disqualifiziert werden. Wird ein Zusammenstoß usw. absichtlich herbeigeführt, dann
ist der Fahrer über Antrag der Rennleitung durch die Vereinsleitung mit Ausschließung, bzw. Ausweisung zu bestrafen (§§ 110, 111). Wenn Unachtsamkeit vorliegt, soll der Fahrer gleichfalls bestraft werden.

Abs. 1

§ 88 Wenn der Verdacht besteht, daß in einem Rennen eine unlautere Handlung begangen wurde oder daß eine auffallende Formveränderung eines Pferdes auf unlautere, insbesondere auf gewinnsüchtige Motive zurückzuführen ist, steht der Rennleitung zu, alle ihr zur Feststellung und Klärung der Tatsachen notwendig erscheinen-den Verfügungen, wie Einvernahmen, Untersuchungen usw. zu treffen.

Abs. 2

Mitglieder der Rennleitung oder Funktionäre, die an einem solchen Rennen als Konkurrenten teil-nahmen oder sonstwie an der Sache interessiert sind, dürfen nicht bei jenen Einvernahmen, Untersuchungen oder Entscheidungen mitwirken; sie können lediglich als Partei, bzw. als Zeugen fungieren.

Abs. 3

Gegen Eigentümer, Pächter, Trainer, Fahrer, Reiter und deren Bevollmächtigte, die den zur Klärung des Sachverhaltes angeordneten Verfügungen nicht Folge leisten oder die Untersuchung zu vereiteln trachten, kann die Rennleitung mit allen im Reglement vorgesehenen Strafen vorgehen; das gleiche gilt, wenn begründeter Verdacht einer unlauteren Handlung vorliegt (§ 83).

Abs. 4

Die Annullierung eines gelaufenen Rennen erfolgt:

a) Wenn der Verlauf eines Rennens Anhaltspunkte dafür ergibt, daß der Ausgang nicht einwandfrei ist. Das Rennen kann nochmals gelaufen werden; hiefür gilt sinngemäß § 76, Abs. 3, bzw. Abs. 4; bei diesem Rennen kann die Rennleitung die Fahrer einzelner oder aller Pferde auswählen;

b) wenn durch einen Unfall oder Zusammenstoß usw. der Ausgang eines Rennens nach Ansicht der Rennleitung beeinflußt erscheint, auch wenn wegen des Unfalles usw. eine Unterbrechung gemäß § 87 nicht notwendig war. Das Rennen kann nochmals gelaufen werden; hiefür gilt sinngemäß § 76, Abs. 3, bzw. Abs. 4; bei diesem Rennen kann die Rennleitung den Schuldtragenden durch einen anderen Fahrer ersetzen;

c) wenn durch ein unvorhergesehenes Ereignis, bzw. durch ein Mißverständnis oder einen Irrtum oder sonstwie ohne den Willen und Veranlassung der verantwortlichen Funktionäre ein Rennen derart unterbrochen wird, daß der Ausgang des Rennens nach Ansicht der Rennleitung beeinflußt erscheint. Das Rennen soll nochmals gelaufen werden; hiefür gilt sinngemäß § 76, Abs. 3 bzw. 4.

d) wenn in einem Rennen alle Pferde über eine falsche Distanz liefen und dagegen Protest erhoben wurde (§ 99 Abs. 7). Das Rennen soll nochmals gelaufen werden; hiefür gilt sinngemäß § 76, Abs. 3 bzw. Abs. 4.

e) wenn ein Rennen auf Grund einer durch die Zentrale als ungültig erklärten Proposition gelaufen wurde (§ 47).

Abs. 5

Bezüglich der Preisrückstellung nach Annullierung gilt § 85.

Abs. 6

Ein annulliertes Rennen wird weder für die Qualifikation „gestartet-gelaufen" (§ 19), noch für sonstige Bedingungen gerechnet.

Abs. 7

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, sofort nach jedem Renntag den von der Rennleitung für jedes Rennen zu verfassenden **Rennbericht**, dem ein Programm beizulegen ist, der Zentrale einzusenden. Der Rennbericht hat zu enthalten: Die Namen der gestarteten Pferde und deren Fahrer in der Reihenfolge des Einlaufes, die Placierung, Geldpreise, Züchterprämien, Distanz, Gesamt- und Kilometerzeiten, sowie Angaben über eventuelle Disqualifikationsursachen, Zielrichterspruch und Bahnzustand, eventuell Strafen und alle sonstigen Daten, die zur einwandfreien Feststellung des Verlaufes des Rennens notwendig sind.

Artikel XIV

Disqualifizierung

Abs. 1

§ 89 Ein Pferd, welches den Vorschriften des Ö.T.R. oder den Bestimmungen der Ausschreibung nicht genügt, ist zu disqualifizieren.

Abs. 2

Die **Disqualifizierung** hat die Aberkennung von Gewinn- und Ehrenpreisen (Preisverlust) und gegebenenfalls auch den Ausschluß von der Teilnahme an weiteren Rennen zur Folge.

Abs. 3

Die Disqualifizierung kann gleichzeitig auch auf sämtliche übrigen in dem betreffenden Rennen gestarteten Pferde des gleichen Eigentümers, Besitzers oder Teilhabers erstreckt werden, so-fern der Stallgefährte an dem Vorfall unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Abs. 4

Wird ein Pferd in einem Stichrennen oder Vorlaufrennen disqualifiziert, so scheidet es für das ganze Rennen aus.

Abs. 5

In Zweispännerrennen hat die Disqualifizierung eines Pferdes stets das Ausscheiden des ganzen Gespannes zur Folge.

Abs. 6

Jede Disqualifzierung ist im T.K.Ö. zu veröffentlichen.

Abs. 1

§ 90 Die **Disqualifizierung** spricht die Rennleitung mit Wirkung für die ihr unterstellte Bahn, die Zentrale mit Wirkung für diese Bahn oder für den gesamten Rennbetrieb ohne Protestverfahren aus:

a) falls die Teilnahme des Pferdes am Rennen eine Gefahr für die teilnehmenden Fahrer, Reiter oder Pferde bedeuten würde;

b) falls an dem Eigentum oder dem Renngewinn des Pferdes eine vom Rennbetrieb ausgeschlossene Person beteiligt, oder falls das Pferd — trotz allgemeinen Ausschlusses vom Rennbetrieb durch die Zentrale — gelaufen ist;

c) falls ein Pferd bei der Zentrale nicht als startberechtigt eingetragen ist;

d) falls ein Pferd an einem „wilden Rennen" teil-genommen hat (die Ausschlußfrist beträgt die jeweils von der Zentrale festgesetzte Zeit);

e) falls ein Pferd nicht ausgefahren oder ausgeritten worden ist;

f) falls bei einem Pferd die Anwendung unerlaubter Mittel festgestellt wird (die Ausschlußfrist beträgt die jeweils von der Zentrale festgesetzte Zeit).

Abs. 2

Die Disqualifizierung muß in den Fällen a) bis e) spätestens fünf Tage nach dem Renntag ausgesprochen sein, falls es sich nicht um wissentlich falsche Angaben oder Betrug handelt.

Abs. 3

Die Disqualifizierung erfolgt durch Beschluß, der im Rennresultat, bzw. im T.K.Ö. zu veröffentlichen ist.

Abs. 1

§ 91 Ein Pferd, welches in vorschriftswidriger Gangart (unrein, Dreischlag oder Paß) geht, ist vom Bahnrichter zu disqualifizieren.

Abs. 2

Fällt ein Pferd in Galopp, so hat der Fahrer oder Reiter es zurückzunehmen und zu versuchen, es sofort wieder in Trab zu bringen; andernfalls ist es vom Bahnrichter zu disqualifizieren.

Abs. 3

Sucht ein Teilnehmer durch vorschriftswidrige Gangart seines Pferdes an Boden zu gewinnen oder sich einen anderen Vorteil zu verschaffen, so ist nicht nur das Pferd vom Bahnrichter zu disqualifizieren, sondern auch der Fahrer oder Reiter von der Rennleitung zu bestrafen.

Abs. 4

Wird ein Pferd von den Bahnrichtern während eines Rennens disqualifiziert. so ist dies sofort durch den Lautsprecher unter Angabe des Grundes, bzw. durch einen für die Fahrer und Reiter deutlich sichtbaren Aushang der Nummer des disqualifizierten Pferdes bekanntzumachen. Kann diese Bekanntmachung wegen Zeitmangels nicht vor, sondern erst unmittelbar nach Beendigung des Rennens erfolgen, so ist der Zielrichter rechtzeitig von der erfolgten Disqualifizierung zu verständigen.

Abs. 5

Ist infolge offenbarem Irrtums eine falsche Nummer angeschlagen, so steht eine Berichtigung bis zum Richtigzeichen frei.

Abs. 6

Disqualifizierte Pferde haben sofort und ohne Störung des Rennens und der Mitfahrer das Geläuf zu verlassen.

Abs. 7

Pferde, welche ein vierwöchiges Startverbot wegen dreimaligen Nichterbringens der Qualifikation "gelaufen" erhalten, können nach Ablauf der vier Wochen zweimal "ohne Wetten" an den Start gebracht werden. Sollten sie bei diesen beiden Starts wieder nicht die Qualifikation "gelaufen" erreichen, so erhalten Sie erneut vier Wochen Startverbot.

Pferde, welche dreimal die Qualifikation "gelaufen" nicht erreichen und danach drei Monate nicht an den Start gebracht werden, können nach Ablauf dieser drei Monate wieder in den Wetten laufen.

Abs. 8

Sind mehrere Bahnrichter bestellt, so entscheidet bei Stimmengleichheit der Obmann.

Abs. 9

Ein Pferd, das im Galopp, Paß oder vorschriftswidriger Gangart die Ziellinie überschreitet, ist vom Zielrichter zu disqualifizieren.

Abs. 10

In allen anderen, nicht in den §§ 90, 91 vorgesehenen Fällen erfolgt die Disqualifizierung im Protestverfahren.

Abs. 11

In unklaren Fällen bzw. bei Vorkommnissen im Einlauf ist die Rennleitung berechtigt, sofort nach Ende des Rennens, noch vor dem Richtigzeichen, eine Untersuchung einzuleiten. Dies ist durch ein Sicht-oder hörbares Signal bekanntzumachen. Pferde, die infolge einer derartigen Untersuchung von der Rennleitung oder vom Bahnrichter zurückgestellt oder disqualifiziert werden, sind unverzüglich dem Zielrichter zu melden.

Artikel XV

Proteste

Abs. 1

§ 92 Ein Protest (Einspruch) ist statthaft:

a) gegen die Zulässigkeit des Eigentümers, bzw. Pächters;

b) gegen die Zulässigkeit des Pferdes;

c) gegen die Zulässigkeit des Fahrers;

d) gegen die Zulässigkeit des Wagens;

e) gegen die Distanz;

f) Wegen eines Vorfalles am Start und gegen den Ausgang eines Rennens (reglementwidrigen Fahrens) (§ 83); (bei der Rennleitung bis zum Richtigzeichen für das betreffende Rennen einzubringen § 95) ;

g) gegen die Verfügungen oder Entscheidungen der Vereins- bzw. Rennleitung, die im Ö.T.R. nicht als inappellabel bezeichnet sind.

Abs. 2

Die Entscheidungen über den Protest erfolgen durch das Vereinsschiedsgericht. Bei Entscheidungen lit. f u. g nach Anhören der Rennleitung.

Abs. 1

§ 93 Das **Vereinsschiedsgericht** besteht aus einem Obmann und mindestens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Zur Beschlußfassung genügen drei Anwesende. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Abs. 2

Die Mitglieder des Vereinsschiedsgerichtes wer-den von der Leitung des Vereines berufen, die auch gleichzeitig den Obmann des Vereinsschiedsgerichtes und dessen Stellvertreter bestimmt.

Abs. 3

Der Obmann des Vereinsschiedsgerichtes und dessen Stellvertreter sind im Bedarfsfalle berechtigt, eine Ergänzung der Mitglieder des Vereinsschiedsgerichtes aus dem Kreise der dem Komitee bzw. dem Verein als Funktionäre angehörenden Personen vorzunehmen.

Abs. 4

Die Mitglieder der in dem betreffenden Rennen amtierenden Rennleitung können nicht Mitglieder des Vereinsschiedsgerichtes sein, auch können Personen, die an einer Maßnahme mitgewirkt haben, über der das schiedsgerichtliche Verfahren schwebt, oder sonst wie an einem Vorfall interessiert sind, nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Abs. 5

Das Vereinsschiedsgericht muß den Parteien vor Erlaß der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben und hat auf Grund des Ö.T.R. und der Allgemeinen Bestimmungen der Zentrale zu entscheiden.
Zuständigkeit des Vereinsschiedsgerichtes

Abs. 6

Das Vereinsschiedsgericht kann Sachverständige zur Beratung zuziehen. Der Tatbestand ist durch Protokoll festzulegen. Eine Vertretung durch Rechtskundige ist nicht zulässig.

Abs. 7

Die Entscheidung ist von den mitwirkenden Mit-gliedern des Vereinsschiedsgerichtes zu unterschreiben, der Rennleitung mitzuteilen und den Parteien in einer Ausfertigung gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Abs. 8

Die rechtskräftige Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes ist maßgebend für den Gewinn- und Preisanspruch der Ausschreibung.

§ 94 Zur Einbringung eines Protestes sind berechtigt:

a) die Zentrale oder die Rennleitung;
b) die Eigentümer, bzw. Pächter, Trainer, Fahrer und Reiter oder deren Bevollmächtigte der in dem bezüglichen Rennen genannten Pferde.

Abs. 1

§ 95 Als Einbringungstermine sind für Proteste festgesetzt:

a) bei der Rennleitung oder bei der Anmeldestelle spätestens eine Stunde vor Beginn der Rennen: Proteste wegen falsch vermessener Bahn;

b) bei der Anmeldung, spätestens bis zum ersten Zeichen für das vorhergehende Rennen;

1. Proteste gegen Vorschreibung einer zu
langen Distanz;

2. Proteste gegen jene Entscheidungen der Vereins-, bzw. Rennleitung, durch welche einem Pferde, Besitzer, Fahrer oder Wagen die Qualifikation abgesprochen wurde.

Werden solche Proteste später, jedoch noch vor dem Rennen eingebracht, dann steht der Rennleitung das Recht zu, sie zur Erledigung weiter-zuleiten oder ohne Prüfung abzulehnen.

Abs. 2

c) bei der Rennleitung bis zum Richtigzeichen für das betreffende Rennen wobei die Rennleitung auf die zeitliche Möglichkeit der Einbringung eines Protestes Rücksicht zu nehmen hat.
1. Proteste wegen eines Vorfalles am Start,

2. Proteste wegen eines anderen Vortalles im Rennen.

Abs. 3

Über diese Proteste ist von dem Vereinsschiedsgericht möglichst vor Beginn des nächsten Rennens zu entscheiden.

Abs. 4

Die Rennleitung kann die Frist verlängern, wenn nach ihrer Überzeugung die Innehaltung infolge besonderer Umstände unmöglich war.

Abs. 5

Nach dem Rennen sind Eigentümer, Besitzer, Bevollmächtigte, Trainer, Fahrer oder Reiter zur Einlegung eines Protestes nur dann berechtigt, wenn ein Interesse am Ausgang des Protestverfahrens für sie vorliegt.

d) Spätestens drei Tage nach dem Rennen:

1. Proteste wegen Vorschreibung einer zu kurzen Distanz;

2. Proteste wegen der Qualifikation eines Pferdes, Besitzers oder Fahrers;

3. Proteste in allen übrigen, nicht gesondert angeführten Fällen.

e) Spätestens ein Monat nach dem Rennen: Proteste wegen einer betrügerischen Handlung.

Abs. 6

Die Rennleitung ist nicht verpflichtet, Proteste zu behandeln und weiterzuleiten, wenn diese nach dem vorgeschriebenen Termin eingebracht werden.

Abs. 1

§ 96 Jeder Protest muß schriftlich bei der Rennleitung eingelegt oder beim Rennsekretär zu Protokoll erklärt werden. Eine telegraphische Erklärung muß binnen 24 Stunden schriftlich bestätigt sein.

Abs. 2

Kaution Protesten, die von Eigentümern, bzw. Pächtern, Trainern, Fahrern und Reitern oder deren Bevollmächtigten eingebracht werden, ist eine Kaution von 2°/o des 1. Preises, mindestens jedoch 500 S beizulegen. Wenn die sofortige Beilegung der Kaution unmöglich ist, kann die Rennleitung den Erlag der Kaution stunden. Wird nach Ablauf der Stundungsfrist oder nach Abweisung des Protestes die Zahlung verweigert, dann ist der Schuldner durch die Zentrale von allen Bahnen auszuschließen (§ 110). Die Kaution verfällt zugunsten der Vereinskasse, wenn der Protest vollständig oder zum Teil verworfen wird.

Abs. 3

Die Rennleitung hat den Protest dem Vereinsschiedsgericht zur Entscheidung zuzuleiten.

Abs. 4

Stellt das Vereinsschiedsgericht fest, daß der Protest mutwillig erhoben ist, so hat die Rennleitung außerdem eine Strafe zu verhängen.

Abs. 5

Die Zurücknahme eines Protestes muß schriftlich des Protestes erfolgen und ist nur mit Zustimmung der Rennleitung zulässig. Etwaige Kosten fallen dem Pro-testerhebenden zur Last.

Abs. 6

Falls über einen Protest nicht sofort entschieden werden kann, darf das betroffene Pferd nur unter Protest laufen. Etwaige Gewinne sind bis zum Schluß des Protestverfahrens einzubehalten.

Abs. 7

Wird nach einem Rennen gegen den Gewinner eines Preises Protest erhoben, so hat bis zur endgültigen Entscheidung des Protestes nur dasjenige Pferd, welches auf dem ihm streitig gemachten Platz eingekommen ist, die für den Gewinner bestimmte Belastung hinsichtlich der Gewinnsumme zu tragen.

§ 97 Die Rennleitung hat das Recht, Pferde unter Protest starten zu lassen. Falls gegen ein Pferd wegen mangelnder Qualifikation für ein bestimmtes Rennen Protest erhoben wird, so ist damit auch gleichzeitig gegen die Teilnahme dieses Pferdes an allen Rennen mit gleicher Proposition oder gleichen Klasse bis zur Entscheidung des Protestes, Protest erhoben.

Abs. 1

§ 98 Die **Beweismittel** bei einem Protest nach § 94, Punkt b sind, sofern die Rennleitung nicht anderes verfügt, vom Einbringer des Protestes beizubringen.

Abs. 2

In diesem Falle hat die Rennleitung zunächst eine Untersuchung über den Sachverhalt vorzunehmen. Sie kann dem Eigentümer nahe legen, binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Rennleitung den Beweis durch Vorlage der erforderlichen Urkunden zu führen. Sind die Beweismittel binnen 14 Tagen dem zuständigen Verein nicht eingereicht, so ist der Beweispflichtige sachfällig und die Kaution verfallen. Dem Beweispflichtigen kann auf Antrag durch den Obmann der Rennleitung eine längere Frist gewährt werden, jedoch muß der Antrag innerhalb der 14tägigen Frist bei der Rennleitung eingereicht sein (ein Laufen unter Protest ist in diesem Falle nicht möglich).

Abs. 3

Bei Protesten nach § 94, Punkt a hat der beanstandete Eigentümer bzw. Pächter die Unstichhältigkeit des Protestes nachzuweisen.

Abs. 1

§ 99 Die Erledigung von Protesten nach § 92, Punkt a, b, c, d, e, f, g, hat entweder vor dem Rennen oder nach Veröffentlichung des Resultates, längstens aber innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Abs. 2

Proteste nach § 92, Punkt f sind möglichst vor Beginn des nächsten Rennens zu erledigen.

Abs. 3

In Forderungs- und Verkaufsrennen beginnt die Forderungsfrist, bzw. Versteigerung erst nach Erledigung des Protestes (§ 67, 68).

Abs. 4

Mitglieder des Vereinsschiedsgerichtes oder Funktionäre, die an der betreffenden Angelegenheit beteiligt waren, sind bei der Entscheidung über den Protest unzulässig; sie können lediglich als Partei, bzw. Zeugen fungieren.

Abs. 5

Nach dem Rennen eingebrachte Proteste gegen die Vorschreibung einer zu langen Distanz vermögen in dem Resultat des Rennens keine Anderung herbeizuführen.

Abs. 6

Pferde, die über eine kürzere Distanz liefen, als ihnen laut Proposition zukam, sind auch nachträglich zu disqualifizieren, wenn Protest erhoben worden ist. Ist die Vorschreibung der kürzeren Distanz eine Folge unrichtiger Angaben des Eigentümers, bzw. Pächters, Trainers, Fahrers oder deren Bevollmächtigten, so steht der Rennleitung das Recht zu, die Schuldigen nach Maßgabe des erwiesenen Verschuldens zu strafen, und zwar, wenn es sich um einen Irrtum ohne nachweisbar unlautere Absicht handelt, Verwarnungen, eventuell Geldstrafen, anderenfalls Fahrverbot verhängen, bzw. vorläufige Ausschließung (§ 110) oder vorläufige Ausweisung bei der Vereinsleitung zu beantragen (§ 111).

Abs. 7

Liefen in einem Rennen alle Pferde über eine falsche Distanz und wird dagegen Protest er-hoben, dann ist das Rennen zu annullieren. Das Rennen soll nochmals gelaufen werden; hiefür gilt sinngemäß § 76, Abs. 3 bzw. Abs. 4.

Abs. 8

Die Entscheidung über den Protest ist schriftlich an jede Partei und an die Zentrale auszufertigen, eine weitere Ausfertigung ist bei dem betreffenden Verein zu hinterlegen. Protestentscheidungen sind im T.K.Ö. zu veröffentlichen.

Abs. 9

Bis zur Entscheidung des Protestes wird das Resultat des Rennens so behandelt, als wenn kein Protest vorläge. Die Folgen der Protesterledigung treten somit erst in jenen Rennen in Kraft, die nach Erledigung des Protestes gelaufen wer-
den. Dieser Protesterledigung kommt, was die Ab- oder Zuerkennung der Qualifikation eines Pferdes, Besitzers, Fahrers oder Reiters, die geänderte Gewinstsumme des einen oder anderen Pferdes, oder die Distanz betrifft, keine
rückwirkende Kraft auf andere, inzwischen zur Austragung gebrachte Rennen zu. Ausgenommen sind hievon solche Rennen, in welchen gemäß § 97 gleichzeitig Protest erhoben ist. Die Auszahlung der Renngewinste kann bis zur Erledigung des Protestes eingestellt werden.

Abs. 10

Wird in Erledigung eines Protestes durch die Entscheidung auf nachträgliche Disqualifikation erkannt, dann erfährt das Resultat des Rennens die entsprechende Änderung. Ist der Preis bereits ausbezahlt worden, dann ist der Empfänger verpflichtet, ihn der Vereinsleitung

zurückzustellen ohne Rücksicht auf die eventuelle Berufung beim Obersten Schiedsgericht. Wird die Rückstellung verweigert, dann ist der Schuldige durch die Zentrale von allen Bahnen auszuweisen (§ 111).

Abs. 1

§ 100 Gegen die Protestentscheidungen des Vereinsschiedsgerichtes kann beim Obersten Schiedsgericht im Wege der Zentrale **Berufung** eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Proteste in Forderungs-, Verkaufs-und Verlosungsrennen. Die Berufung hat der Einbringer gleichzeitig der betreffenden Vereins-bzw. Rennleitung schriftlich anzuzeigen.

Abs. 2

Die Berufung ist bei der Zentrale schriftlich innerhalb zweier Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes einzubringen. Das Oberste Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, Berufungen zu behandeln, die nach dem vorgeschriebenen Termin eingebracht werden.

Abs. 3

Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d. h. bis zur Entscheidung der Berufung durch das Oberste Schiedsgericht gilt die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes.

Abs. 1

§ 101 Das **Oberste Schiedsgericht** tritt in Funktion:

Bei Berufungen gegen Entscheidungen der Vereinsleitung und der Vereinsschiedsgerichte gemäß §§ 29 und 100, einer solchen Berufung ist eine Kaution von 5°/o des ausgeschriebenen ersten Preises des betreffenden Rennens, mindestens jedoch von 1000 S beizulegen, welche vom Obersten Schiedsgericht dem Regie-Konto der Zentrale ganz oder teilweise zuzusprechen ist, wenn die Berufung vollständig oder zum Teil verworfen wird. Andernfalls ist die Rückstellung der Kaution dem Bewerber zuzuerkennen.

Abs. 2

Das Oberste Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und drei Ersatzschiedsrichtern, die von der Zentrale aus ihren Mitgliedern für drei Kalenderjahre gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Abs. 3

Schiedsrichter, die an einer angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme mitgewirkt haben, sind ausgeschlossen.

Abs. 4

Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Über die Art des Verfahrens entscheidet das Oberste Schiedsgericht selbst. Jedenfalls ist über die Verhandlung (Sitzung) ein Protokoll zu führen und der Schiedsspruch ehestens schriftlich auszufertigen. Protokoll und Schiedsspruch sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Abs. 5

Bis zur Fällung des Schiedsspruches gilt die angefochtene Entscheidung (Maßnahme). Der Schiedsspruch ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abs. 6

Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 7

Personen, die persönlich an einer angefochtenen Maßnahme oder Entscheidung mitgewirkt haben oder sonstwie an der Angelegenheit interessiert sind, sind von der Ausübung des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen und werden durch ihre Ersatzmänner ersetzt.

Abs. 8

Die Schiedsrichter, die belangte und die berufene Partei werden durch die Zentrale bei jeder Berufung mittels eingeschriebenen Briefes vom jeweiligen ersten Zusammentreffen des Schiedsgerichtes verständigt; bei Verhinderung eines Schiedsrichters hat dieser sofort die Zentrale zu verständigen und ist ein Ersatzmann des Betreffenden einzuberufen; in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch Ableben oder Mandatsverzicht Schiedsrichtermandate unbesetzt sind. Falls aber eine der Gruppen hiedurch überhaupt nicht vertreten wäre, dann ist durch die Zentrale sofort für die betreffende Gruppe und für die laufende Funktionsperiode eine Neuwahl sowohl für Schiedsrichter als auch für deren Ersatzmänner auszuschreiben.

Abs. 9

Die berufende, bzw. belangte Partei ist berechtigt, je einen Bevollmächtigten als Vertreter zum Obersten Schiedsgericht zu entsenden. Die Vertreter besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Abs. 10

Für das Erscheinen der Vertreter bei der ersten Sitzung haben die Parteien zu sorgen; ebenso obliegt den Parteien der Ersatz ihrer Vertreter bei Verhinderung, Mandatsverzicht usw.

Abs. 11

Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Schiedsrichter die Sitzung.

Abs. 12

Der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung bei jeder Anrufung mit einfacher Stimmenmehrheit aus den von der Zentrale entsendeten Schiedsrichtern gewählt; er ernennt aus den Schiedsrichtern seine Stellvertreter und beruft in derselben Angelegenheit nach Bedarf das Schiedsgericht zu weiteren Sitzungen zusammen.
Unzulässige Schiedsrichter

Abs. 13

Das Oberste Schiedsgericht ist in der jeweils ersten Sitzung beschlußfähig, wenn mindestens 5 Schiedsrichter, darunter mindestens ein Vertreter der Zentrale, in den weiteren Sitzungen über denselben Gegenstand, wenn mindestens 5 Schiedsrichter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Abs. 14

Die Verhandlung und Abstimmung ist mündlich. Das Ausbleiben einer oder beider Parteien-Vertreter ist auf die Verhandlung ohne Einfluß und das Oberste Schiedsgericht entscheidet auf Grund der Akten des (der) Abwesenden. Jeder der Schiedsrichter hat ein Stimmrecht. Zu jedem Beschluß des Schiedsgerichtes, insbesondere zum Schiedsspruch, wird die einfache Stimmenmehrheit gefordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 15

Dem Obersten Schiedsgericht sind alle Protokolle und Akten, die auf die Angelegenheit Bezug haben, durch die Parteien zeitgerecht zu übermitteln.

Abs. 16

Beweismittel können von beiden Parteien angeboten werden, doch kann das Oberste Schiedsgericht selbst von Amts wegen Beweise aufnehmen (Zeugen vernehmen usw.).

Abs. 17

Dem Obersten Schiedsgericht und den beiden Parteien steht es frei, Sachverständige und Rechtskundige zur Beratung heranzuziehen, die aber kein Stimmrecht haben.

Abs. 18

Das Sitzungsprotokoll muß stets die Erklärung der beiden Parteienvertreter enthalten, daß sie sich den Entscheidungen des Obersten Schiedsgerichtes unterwerfen und auf den ordentlichen Rechtsweg verzichten.

Abs. 19

Das Protokoll über den Schiedsspruch ist von den anwesenden Schiedsrichtern zu unterfertigen; die schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruches erfolgt innerhalb 8 Tagen nach Fällung des Schiedsspruches. Jede Partei erhält eine Abschrift, eine dritte wird bei der Zentrale hinterlegt. Der Schiedsspruch ist im T.K.ö. zu veröffentlichen.

Abs. 20

Bis zur Fällung des Schiedsspruches des Obersten Schiedsgerichtes gilt stets die angefochtene Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes.

Abs. 21

Der Schiedsspruch hat im Falle der Stattgebung der Berufung die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Andernfalls wird die Berufung abgewiesen. Mit der Aufhebung durch das Oberste Schiedsgericht treten alle Rechtsfolgen der Entscheidung des Vereins-schiedsgerichtes außer Kraft. Schadenersatzansprüche an Vereine sind unzulässig.

Abs. 22

Der Spruch des Obersten Schiedsgerichtes ist die endgültige, für den Gewinn- und Preisanspruch der Ausschreibung allein maßgebliche Entscheidung. Diese ist der **Nachprüfung** durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

Artikel XVI

Strafen

Abs. 1

§ 102 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Ö.T.R. sowie gegen allgemeine, von der Zentrale erlassenen Bestimmungen und Einzelanordnungen sind strafbar.

Abs. 2

Vor Verhängung einer Strafe soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Bestrafungen werden in den Rennberichten und im T.K.Ö. veröffentlicht.

Abs. 3

Es ist keiner der Rennordnung unterstehenden Person, die eine rechtskräftig gewordene Strafe schuldet, gestattet, sich am Rennbetrieb in irgendwelcher Form zu beteiligen, ehe nicht die Strafe beglichen ist. In gleicher Weise dürfen Pferde im Eigentum oder Besitz von Personen, welche verwirkte Geldstrafen schulden, nicht an Rennen teilnehmen.

Abs. 4

Ein Fahrer oder Reiter, der eine Geldstrafe verwirkt hat, darf an keinem Rennen teilnehmen, bevor nicht die Strafe bezahlt worden ist.

Abs. 5

Die Trabrenn-Vereine sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Abs. 1

§ 103 Im Rennbetrieb sind nachstehende Arten von Strafen zulässig:
1. Durch die Zentrale:

a) Verwarnungen (§ 104);

b) Geldstrafen bis zur Höhe von 20.000 S (§ 105);

c) Fahrverbot (§ 106);

d) Startverbot (§ 107);

e) Entziehung der Fahrlizenz (§ 108);

f) Ausschließung (§ 110);

g) Ausweisung (§ 111);

h) Entziehung der Bahnlizenz eines Vereines (§ 112);

i) Entziehung der Anerkennung eines Vereines (§ 113);
Arten von Strafen

Durch die Vereinsleitungen:

a) Verwarnungen (§ 104);

b) Geldstrafen bis zur Höhevon 10.000 S (§ 105);

c) Fahrverbot (§ 106);

d) Startverbot (§ 107);

e) Entziehung der Fahrlizenz (§ 108);

f) vorläufige Ausschließung (§ 110);

g) vorläufige Ausweisung (§ 111);

Durch die Rennleitungen:

a) Verwarnungen (§ 104);

b) Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000 S (§ 105);

c) Fahrverbot (§ 106);

d) Startverbot (§ 107);

e) Antrag auf vorläufige Ausschließung (§ 110);

f) Antrag auf vorläufige Ausweisung (§ 111).

Abs. 2

Die Strafe der Verwarnung ist auf leichtere Verfehlungen gesetzt, die übrigen Strafen werden für Wiederholungen geringfügiger Verfehlungen oder für schwere Delikte verhängt. Schwerere Delikte sind solche, welche geeignet sind, das Vertrauen in die korrekte, sportmäßige Betätigung des Beschuldigten zu beeinträchtigen oder zu vernichten.

Abs. 3

Die Zentrale ist in allen Fällen und jede Vereins-bzw. Rennleitung in ihrem Strafbereich berechtigt, mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, Strafen zu verschärfen, zu ermäßigen, aufzuheben oder nachzusehen.

Abs. 4

Sämtliche Strafverfügungen (Verhängung, Verschärfung, Aufhebung usw.) der Vereins- bzw. Rennleitung sind der Zentrale anzuzeigen.

Abs. 5

Hält die Vereins- bzw. Rennleitung eine höhere Strafe für angebracht, so hat sie die Bestrafung der Beschuldigten bei der Zentrale zu beantragen. Dem Antrag sind eine Darstellung des Sachverhaltes und auch Vernehmungsprotokolle beizufügen.

Abs. 6

Gegen die Straffestsetzung der Zentrale Ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Abs. 1

§ 104 Verwarnungen können als solche oder als strenge Verwarnungen aus-gesprochen werden.

Abs. 2

Es ist statthaft bei dieser Strafe anzudrohen, daß im Wiederholungsfalle desselben Deliktes eine verschärfte Strafe verhängt werden wird.

Abs. 1

§ 105 Geldstrafen, welche die Zentrale verhängt, sind der Zentrale abzuführen.

Abs. 2

Geldstrafen, welche eine Vereins- bzw. Rennleitung verhängt, sind bei dem Verein bzw. dessen Zahlstelle zu erlegen.

Abs. 3

Eine Geldstrafe darf nicht weniger als S 50 betragen.

Abs. 4

Wurde einem Verein eine Geldstrafe auferlegt, dann kann dieser Verein bis zur Begleichung der-selben kein legales Rennen abhalten; wurde eine Person bestraft, so ist diese für die Bezahlung allein haftbar und darf bis zur Bezahlung oder Sicherstellung weder fahren noch Pferde an Rennen teilnehmen lassen.

Abs. 5

Der Vereinsleitung steht das Recht zu, gegen Bestrafte im Falle der Zahlungsverweigerung mit der Ausschließung vorzugehen. Die Namen der Schuldner von Geldstrafen werden im T.-K. Ö. veröffentlicht (§§ 27, 80).

Abs. 6

Die Geldstrafen sind unmittelbar, spätestens jedoch binnen zwei Wochen an die Zentrale abzuführen und werden zu Wohlfahrtszwecken verwendet (§ 117).

§ 106 Das **Fahrverbot** gilt auf derjenigen Bahn für welche diese Strafe ausgesprochen wurde. Hält der betreffende Verein eine Erweiterung des Fahrverbotes auf andere Bahnen für erforderlich, ist ein entsprechender Antrag bei der Zentrale einzubringen.

§ 107 Das **Startverbot** gilt für alle lizenzierten Bahnen Österreichs. Das Pferd, über welches Startverbot verhängt ist, darf an keinem Rennen teilnehmen. Für die Dauer des Startverbotes erlöschen somit alle in Betracht kommenden Nennungen für dieses Pferd, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung der Einsätze oder Reugelder besteht.
§ 108 Die **Entziehung** der **Fahrlizenz** kann nur durch die Zentrale erfolgen (§ 27).

Abs. 1

§ 109 Gegen die von einer **Rennleitung** verhängte **Ordnungsstrafe** ist ein **Einspruchsrecht** innerhalb von drei Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung gegeben:

1. bei Geldstrafen:
a) den Lehrlingen und Stallangestellten bei Geldstrafen von 100 S und darüber;
b) allen anderen Personen bei Geldstrafen von 1000 S und darüber.

2. bei Fahrverbot von mehr als drei Tagen.
Der Einspruch ist bei der Zentrale einzulegen.

Abs. 2

Diese **entscheidet endgültig**.

Abs. 1

§ 110 Die **Ausschließung** kann über Personen und über Pferde verhängt werden und ist deren Teilnahme am Rennen in irgendeiner Form verboten.

Abs. 2

Ausgeschlossene Personen können nicht als Bevollmächtigte oder in ähnlicher Eigenschaft tätig sein und dürfen auf der betreffenden Bahn weder trainieren noch fahren. Der Aufenthalt im Zuseherraum ist einer derart bestraften Person jedoch gestattet. Die Ausschließung kann auch auf eines oder alle Pferde, die sich im Eigentum (Pacht) des (der) Bestraften befinden, ausgedehnt werden.

Abs. 3

Ausgeschlossene Pferde dürfen auf der betreffenden Bahn weder trainiert werden, noch an Rennen auf dieser Bahn teilnehmen. Für die Dauer der Ausschließung erlöschen somit alle in Betracht kommenden Nennungen für diese Pferde, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung der Einsätze oder Reugelder besteht.

Abs. 1

§ 111 Die Ausweisung gilt für den Rennplatz, auf dem der strafende Verein seine Rennen abhält.

Abs. 2

Ausgewiesene Personen können nicht als Bevollmächtigte oder in ähnlicher Eigenschaft tätig sein und dürfen auf dieser Bahn weder trainieren, noch fahren, noch Pferde an Rennen teilnehmen lassen, noch sich auf dem Rennplatz aufhalten.

Abs. 3

Betreffs der Folgen für die Nennungen gilt § 110. Jedes Pferd, das sich im Augenblick der Ausweisung im Eigentum einer derart bestraften Person befindet, wird von der gleichen Strafe betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob das Pferd im Eigentum des Ausgewiesenen bleibt, oder anderwärts verkauft, verpachtet, verliehen oder verschenkt wird oder sonstwie in den Besitz einer anderen Person übergeht. Die Ausweisung kann auch auf gepachtete Pferde ausgedehnt werden.

Abs. 4

Jedes Pferd, das sich drei Wochen nach Veröffentlichung einer rechtskräftig gewordenen Ausweisung im T.K.Ö. noch im Training (Aufsicht) einer derart bestraften Person befindet, hat die Strafe von gleicher Dauer und Umfang und ist in diesem Fall in allen inzwischen gelaufenen Rennen als disqualifiziert zu erklären. Betreffs der Preisrückstellung siehe § 85.

Abs. 5

Die Ausschließung oder Ausweisung mit Wirkung für alle dem Ö.T.R. unterstehenden Bahnen hat insbesondere zu erfolgen:

1. Wenn jemand auf irgendeine Weise ein Pferd für ein Rennen wissentlich falsch genannt oder seinen Start veranlaßt hat;

2. Wenn Vereinbarungen, durch die der Ausgang eines Rennens beeinflußt wurde, nachgewiesen werden;

3. Wenn jemand absichtlich einen Unfall in einem Rennen herbeigeführt hat;

4. Wenn jemand irgendeiner anderen betrügerischen oder unehrlichen Handlung im Zusammenhang mit einem Rennen im In- oder Ausland für schuldig befunden wurde;

5. Wenn jemand eine Handlung begeht, die geeignet ist, den Trabrennsport und seinen Betrieb zu schädigen oder auf einem Trabrennplatz durch ungebührliches Betragen Ärgernis erregt;

6. Wenn jemand in einer Situation betroffen wird, welche den dringenden Verdacht einer mit einem Pferde oder an einem Pferde verübten unehrlichen Handlung rechtfertigt. Die Bestrafung ist jedoch nur zulässig, wenn durch eine weitere Teilnahme des Betroffenen am Rennbetrieb eine Beunruhigung oder Schädigung des Trabrennsportes hervorgerufen wird.

7. Wenn jemand wider beseres Wissen eine Kauf- oder Teilhaberschaftsanzeige nach § 23 eingereicht hat, die nicht den Tatsachen entspricht;

8. Wenn jemand sich weigert, einen zu Unrecht ausgezahlten Rennpreis zurückzuzahlen;

9. Wenn jemand sich den Maßnahmen einer Rennleitung absichtlich widersetzt oder sich weigert, den Anweisungen der Zentrale Folge zu leisten.
10. Wenn jemand eine nach § 23, 25, 27, 32 verbotene Wette abschließt oder vermittelt, sich geldliche Vorteile verschafft oder dort verbotene Geschenke annimmt, macht oder vermittelt, Personen, die dem Trabrenn-Reglement nicht unterstehen, sind in diesem Falle auf Grund des Hausrechtes durch alle Vereine von ihren Rennbahnen zu verweisen;

11. Wenn jemand die Ausfolgung eines geforderten oder verkauften (versteigerten) Pferdes nach Bezahlung verweigert (§ 67, 68);

12. Wegen Verabredung über die Nichtteilnahme an einem Rennen, Beeinflussung zwecks Nichtstartens (passive Resistenz, Sabotierung usw.;

13. Wenn jemand seine Wettschulden innerhalb der im Wettreglement hiefür festgesetzten Frist nicht begleicht.

§ 112 Die Entziehung der **Bahnlizenz** hat zur Folge, daß auf dieser Bahn für die Dauer der Strafe kein legales Trabrennen veranstaltet werden darf. Wenn infolge der Entziehung, deren Gültigkeitsbeginn genau anzugeben ist, auf dieser Bahn ausgeschriebene Rennen, für welche bereits Einsätze geleistet wurden, nicht zur Austragung kommen, so ist der ausschreibende Verein verpflichtet, allen denjenigen ihre Einsätze zur Gänze zurückzuzahlen, die mit der eventuellen Austragung dieser Rennen auf einer anderen Bahn nicht einverstanden sind.

§ 113 Die Entziehung der **Anerkennung** eines Vereines, deren Gültigkeitsbeginn genau anzugeben ist, hat zur Folge, daß dieser Verein keine wie immer geartete gültige Maßnahme gemäß dem Ö.T.R. treffen kann, insbesondere was die Ausschreibung von Propositionen (§ 37) und Abhaltung von legalen Rennen (§ 61) betrifft, vor der Entziehung ausgeschriebene Propositionen werden ungültig und der Verein ist verpflichtet, die für derart unterbliebene Rennen bereits geleisteten Einsätze zur Gänze zurückzuzahlen. Hingegen bleiben vor der Entziehung verhängte Strafen, was Umfang und Dauer betrifft, aufrecht. Sind bei einem derart bestraften Verein Streitigkeiten (§ 29) oder Proteste (§ 92) zur Entscheidung anhängig, so sind alle Akten, Protokolle usw. an die Zentrale zu übergeben, die dann eine andere Vereins-, bzw. Rennleitung mit der Entscheidung zu betrauen hat.

§ 114 Die Entziehung einer Bahnlizenz, einer Anerkennung eines Vereines, einer Fahrlizenz, ein Fahrverbot, ein Startverbot, eine Ausschließung oder eine Ausweisung kann für begrenzte oder unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden.
Gültigkeitsdauer der Strafen

Abs. 1

§ 115 Die Zentrale hat auf Antrag einer Vereinsleitung das Recht, die Gültigkeit eines von dieser oder der Rennleitung verhängten Fahrverbotes, Startverbotes, einer Ausschließung oder Ausweisung auf eine oder mehrere andere oder auf alle lizenzierten Bahnen in Österreich auszudehnen.

Abs. 2

Strafen, die von kartellierten Zentralen verhängt werden, haben gemäß den Bestimmungen des bestehenden Kartellvertrages auch für Österreich Gültigkeit.
Strafen durch Kartellvertrag

Artikel XVII

Wetten

Abs. 1

§ 116 Die Bewilligung zur Errichtung von Wettannahmestellen oder von Buchmachergeschäften auf einem Rennplatz ist an die Zustimmung der zuständigen Behörden und der Vereinsleitung gebunden.

Abs. 2

Vereine, die einen eigenen Totalisateur für ihre Rennen im Betrieb haben, sind verpflichtet, ein von der Zentrale genehmigtes Totalisateur-Reglement an für die Wettenden leicht zugänglichen Orten anzuschlagen. Beschwerden wegen nicht korrekter Handhabung des Totalisateur-Reglements sind schriftlich an die Vereinsleitung zu richten.

Abs. 3

Der Reinertrag aus dem Wettbetrieb darf nur für Renn- und Zuchtzwecke, sowie für alle diejenigen Ausgaben verwendet werden, welche der Erhaltung und dem Ausbau des Renn-, bzw. Zuchtbetriebes dienen.

Abs. 4

Bei Austragung von Streitfällen hinsichtlich der bei Buchmachern angelegten Wetten entscheidet ein Wett-Schiedsgericht, das alljährlich durch die Zentrale gewählt wird. Nähere Bestimmungen sind in dem von der Zentrale herausgegebenen Wett-Reglement enthalten.

Artikel XVIII

Unterstützungskasse

§ 117 Sämtliche von der Zentrale oder den Vereins- und Rennleitungen verhängten Geldstrafen fließen in die **Unterstützungskasse** der Zentrale, desgleichen etwaige freiwillige, für diesen Zweck bestimmte Spenden.

Artikel XIX

Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges

§ 118 Sämtliche am Rennbetrieb im Sinne des Ö.T.R. beteiligten Körperschaften und einzelnen Personen haben die ausschließlichen Befugnisse der reglementmäßigen Stellen (Zentrale, Vereinsleitung, Rennleitung, Funktionäre, Vereinsschiedsgericht und Oberstes Schiedsgericht) zur Verhängung und Durchführung der hier vorgesehenen Maßnahmen und Strafen vorbehaltlos anzuerkennen. Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges ist daher in allen solchen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Abs. 1

§ 119 Der Tag des Inkrafttretens des Ö.T.R. ist durch die Zentrale festzusetzen und im T.K.Ö zu veröffentlichen.

Abs. 2

Auf Grund dessen werden dann das Österreichische Trabrenn-Reglement vom Jahre 1947 und alle unter Bezugnahme darauf oder früher erfolgten Vorschriften und Anordnungen aufgehoben, insoferne sie mit dem Ö.T.R. in Widerspruch stehen. Die durch das aufgehobene Trabrenn-Reglement usw. oder früher geschaffene Rechtsverhältnisse können durch dieses Ö.T.R. nicht abgeändert werden, wenn eine solche Abänderung in diesem Ö.T.R. nicht ausdrücklich vorgesehen ist oder sich diese aus der Befolgung, bzw. Einhaltung dieses Reglements nicht von selbst ergibt.

Abs. 3

Die Zentrale und alle Vereinsleitungan haben dafür zu sorgen, daß nach Inkrafttreten des Ö.T.R. alle notwendigen Änderungen (z. B. Wahlen, Registrierung der Rennfarben usw.) zeitgerecht und unter Beobachtung der im Ö.T.R. gegebenen Richtlinien durchgeführt werden.

Abs. 4

Anhängige Sachen sind mit Inkrafttreten des Ö.T.R. an die dann zuständigen Stellen zu übergeben.